

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 25 (1886)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollziehungsreglement

29. Janua-
1886.

betreffend

Vorkehrungen gegen die Reblaus.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung der internationalen Phylloxerakonvention,
d. d. Bern den 3. November 1881 *), und des Bundes-
beschlusses vom 27. Juni 1884 **);

auf den Antrag seines Landwirtschaftsdepartements,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Zum Zwecke geeigneter Vorkehrungen gegen die Reblaus wird dem eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement eine Expertenkommission beigegeben.

Art. 2. Die Kantone sind beauftragt, die Ueberwachung ihrer Weinberge, Gärten, Baumschulen und Treibhäuser zu organisiren, sowie für die zur Auffindung der Reblaus erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen, gemäß den Anleitungen des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements, zu sorgen.

Sie sollen insbesondere darüber wachen, daß in den Weinbergen oder deren Nähe keine Anpflanzung von Setzlingen irgendwelcher Art, welche für gefährlich oder verdächtig gehalten werden, stattfinde, ohne daß diese Setzlinge vorher von Experten untersucht worden sind.

*) Siehe eidg. amtliche Sammlung n. F., Band IV, Seite 424.

**) " " " " " VII, " 605.

29. Januar
1886.

Die Erziehung oder Vermehrung amerikanischer Reben vermittelst Samen, Pfropfung oder Setzlingen darf nur mit Einwilligung des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartments stattfinden.

Art. 3. Die Kantone haben anzuordnen, daß in jeder Weinbau treibenden Gemeinde eine Kommission von Sachverständigen bezeichnet werde, welche die Rebenpflanzungen, Gärten, Baumschulen und Treibhäuser ihrer Gemeinde regelmäßig zu besichtigen haben, insbesondere während der Zeit von Anfang Juni bis 15. August.

Art. 4. Beim Auftreten der Reblaus wird der Bundesrath, im Einverständniß mit den betroffenen Kantonen und nach Anleitung der eidgenössischen und kantonalen Experten, die zur Bekämpfung des Uebels erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Art. 5. Die Kantone haben gegen Ende jedes Jahres dem Bundesrathe über die von Behörden, Lokalkommissionen und Experten während des Jahres zum Schutze der Reben gegen die Reblaus entfaltete Thätigkeit, sowie über sämtliche damit zusammenhängende Vorkommnisse einen Bericht zu erstatten.

Diesem Bericht soll ein Verzeichniß derjenigen Anlagen, Pflanzschulen und Gärten beigefügt werden, welche in passender Jahreszeit regelmäßigen Untersuchungen unterworfen und amtlich als den Vorschriften der internationalen Phylloxerakonvention entsprechend erklärt worden sind.

Art. 6. Den Kantonen, welche sich genöthigt sehen, zur Unterdrückung der Reblauskrankheit Maßnahmen zu ergreifen, wird eine Entschädigung bis auf den Betrag von 40 % derjenigen Ausgaben gewährt, welche den öffentlichen Organen durch die Untersuchungen in unmittelbarer Nähe der Reblauherde, die Vertilgungsarbeiten und die Anschaffung von Vertilgungsmitteln erwachsen sind.

29. Janu
1886.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nur, wenn die betroffenen Kantone sich bei ihren Vorkehrungen zur Unterdrückung der Reblauskrankheit an die Weisungen der Bundesbehörde gehalten, und nachdem sie eine spezifizirte und mit Belegen versehene Rechnung ihrer sachbezüglichen Auslagen eingereicht haben.

Art. 7. Nach Anhörung der Regierungen der von der Reblaus heimgesuchten Kantone wird der Bundesrat den Umfang der angesteckten Bodenflächen und die Ausdehnung des wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Gebietes bestimmen.

Art. 8. Die Ueberwachung der Vollziehung derjenigen Vorschriften des gegenwärtigen Reglements, welche sich auf den Post- und Eisenbahnverkehr beziehen, ist Sache des Bundes. Die Kantone haben für die Ueberwachung der übrigen Transportunternehmungen und -Mittel, einschließlich der Dampfboote, zu sorgen, soweit es sich hiebei nicht um Postsendungen handelt.

II. Vorschriften, die Einfuhr betreffend.

Art. 9. Es ist untersagt: Rebenpflanzlinge, Schnittlinge, Reholz, Rebblätter und Rebenabgänge, nicht gekelterte Weinlesetrauben, gebrauchte Schutzpfähle und Rebstecken, Kompost und Düngererde in die Schweiz einzuführen.

Vorbehalten bleiben die in Gemäßheit von Artikel 4 der internationalen Phylloxerakonvention in Bezug auf die Einfuhr von Weinlesetrauben, Weintrestern, Kompost und Düngererde, schon gebrauchten Schutzpfählen und Rebstecken in die Grenzbezirke zu treffenden Vereinbarungen.

Auch kann das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement, wenn ihm die Gefahrlosigkeit davon nachgewiesen wird, ausnahmsweise Bewilligungen ertheilen, welche von dem in Alinea 1 dieses Artikels enthaltenen Verbote theilweise abgehen.

29. Januar
1886.

Art. 10. Tafeltrauben und Weinlesetrauben, Trester, Obstbäume, Setzlinge und Gesträuche, welche aus Staaten kommen, die der internationalen Phylloxerakonvention nicht beigetreten sind *), dürfen nur mit Bewilligung des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements eingeführt werden.

Art. 11. Tafeltrauben dürfen nur dann an den Grenzen der Schweiz angenommen werden, wenn sie nicht mit Blättern oder Reholz versehen sind, und in wohlverschlossenen, aber dennoch leicht zu untersuchenden Schachteln, Kisten oder Körben verpackt sind. Das Gewicht einer gefüllten Kiste, Schachtel oder eines gefüllten Korbes darf 10 Kilos nicht übersteigen.

Weinlesetrauben dürfen nur gekeltert und in gut verschlossenen Fässern von wenigstens 5 Hektoliter Gehalt eingeführt werden; die Fässer müssen so gereinigt sein, daß sie keine Erd- oder Rebbestandtheile an sich tragen. Die Anbringung von Transportspunden ist gestattet.

Trester dürfen nur in wohlverschlossenen Kisten oder Fässern eingeführt werden.

Art. 12. Tafeltrauben ohne Blätter und ohne Reholz gekelterte Weinlesetrauben und Trester, die aus Staaten kommen, die der internationalen Phylloxerakonvention beigetreten sind *), der Wein, getrocknete Trauben und Traubengerne, abgeschnittene Blumen, Gemüseprodukte, Samenkörner aller Art und Früchte, woher sie auch kommen mögen, dürfen frei in die Schweiz eingeführt werden.

Art. 13. Setzlinge, Gesträuche, Obstbäume und alle anderen Vegetabilien außer der Rebe, die aus Pflanzschulen, Gärten oder Treibhäusern kommen, dürfen nur über folgende Zollstätten eingeführt werden:

*) Folgende Staaten sind bis heute der internationalen Phylloxerakonvention vom 3. November 1881 beigetreten: Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Oesterreich-Ungarn, die Schweiz und Serbien.

29. Janu
1886.

- a. *aus Frankreich*: über die Zollstätten von Pruntrut, Verrières, Vallorbes und Genf (Bahnhof);
- b. *aus Deutschland*: über die Zollstätten von Basel (Central- und badischer Bahnhof), Waldshut, Schaffhausen, Erzingen, Thayngen, Singen, Konstanz, Romanshorn und Rorschach;
- c. *aus Oesterreich*: über die Zollstätten von St. Margarethen und Buchs.

Das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement ist ermächtigt, falls das Bedürfniß dafür sich geltend macht, noch andere Zollbüreaux für die Einfuhr der oben genannten Gegenstände zu öffnen.

Art. 14. Diese Gegenstände müssen fest, jedoch nur so, daß die nothwendigen Untersuchungen leicht möglich sind, verpackt, und von einer Deklaration des Versenders und einer Bescheinigung der Ortsbehörde begleitet sein.

Die Erklärung des Absenders muß

- 1) bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner Gartenanlage kommt;
- 2) den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;
- 3) die Versicherung enthalten, daß die Sendung keine Reben enthält;
- 4) angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erde an den Wurzeln enthält;
- 5) mit der Unterschrift des Absenders versehen sein.

Die Bescheinigung der Ortsbehörde muß auf der Erklärung eines Sachverständigen beruhen und besagen:

- a. daß die Gegenstände aus einem Grundstück (einer offenen oder umfriedigten Anpflanzung) kommen, welches von jedem Rebstock wenigstens 20 Meter entfernt oder von den Wurzeln desselben durch ein von der kompetenten Behörde für genügend erachtetes Hinderniß getrennt ist;
- b. daß dieses Grundstück selbst keinen Rebstock enthält;

29. Januar
1886.

- c. daß auf demselben keine Rebstöcke abgelagert sind;
- d. daß, wenn mit der Reblaus behaftete Reben sich in demselben befunden haben, die Ausrodung der Wurzeln, wiederholte Behandlung mit Gift und während drei Jahren Untersuchungen stattgefunden haben, die eine vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

Art. 15. Das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement ist ermächtigt:

- 1) in Betreff der mit der Rebe nicht verwandten Pflanzen, Blumen in Töpfen, Tafeltrauben ohne Blätter und Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck oder als Passagiergut (eingeschriebenes Gepäck) eingeführt werden, Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel 11, 13 und 14 zu gestatten;
- 2) die Einfuhr von Tafeltrauben nach den Weinbau treibenden Gegenden der Schweiz zu verbieten, nicht aber deren Durchfuhr zu untersagen;
- 3) hinsichtlich der Einfuhr von Erzeugnissen des Gemüsebaues, welche zwischen infizirten Rebpflanzungen gewachsen sind, beschränkende Maßnahmen zu treffen.

III. Vorschriften, die Ausfuhr betreffend.

Art. 16. Nach den der internationalen Phylloxerakonvention beigetretenen Staaten *) dürfen

- a. Tafeltrauben nur in fest verpackten, aber dennoch leicht zu untersuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
- b. Weinlesetrauben nur gekeltert und in wohlverschlossenen Gebinden, von mindestens 5 Hektoliter Gehalt,
- c. Weintrester nur in wohlverschlossenen Kisten oder Fässern ausgeführt werden.

Die Ausfuhr von ausgerissenen Reben, trockenem Rebholz, Rebenpflänzlingen und Schnittlingen nach den genannten

*) Siehe Anmerkung zu Art. 10.

Staaten ist verboten, falls der betreffende Staat die Einfuhr derselben nicht ausdrücklich bewilligt hat.

29. Januar
1886.

Vorbehalten bleiben die in Gemäßheit von Art. 4 der internationalen Phylloxerakonvention in Bezug auf die Ausfuhr von Weinlesetrauben, Weintrestern, Kompost und Düngererde, schon gebrauchten Schutzpfählen und Rebstecken in die Grenzbezirke zu treffenden Vereinbarungen.

Art. 17. Die Ausfuhr von Setzlingen, Gesträuchen und allen anderen Vegetabilien außer der Rebe, die aus Pflanzschulen, Gärten oder Treibhäusern kommen, nach einem der internationalen Phylloxerakonvention beigetretenen Staate ist nur über die von dem betreffenden Staate hiefür bezeichneten Zollstätten gestattet.

Die Sendungen müssen von einer Bescheinigung der kompetenten Behörde und einer Erklärung des Absenders versehen sein, wie solche in Art. 14 für die Einfuhr vorgeschrieben sind.

IV. Vorschrift, den Transit betreffend.

Art. 18. Setzlinge, Gesträuche und alle anderen Vegetabilien, die nicht zur Kategorie der Rebe gehören, werden zum Transit durch die Schweiz an den Zollbüreaux angenommen, ohne daß die bezüglichen Sendungen von den in Art. 14 geforderten Bescheinigungen begleitet sind, vorausgesetzt, daß die Durchfuhr in Kolli erfolge, welche fest und derart verpackt sind, daß sie bei ihrem Eintritt in die Schweiz von der Zollbehörde verbleit werden können.

Hinsichtlich der übrigen in diesem Reglemente namhaft gemachten Gegenstände gelten für den Transit dieselben Vorschriften, welche für die Einfuhr aufgestellt sind.

29. Januar **V. Vorschriften betreffend die Circulation im Innern.**
1886.

Art. 19. Die Ausfuhr von Rebenpflänzlingen, Rebholtz, Rebstöcken, Rebblättern und Rebenabgängen, nicht gekelterten Weinlesetrauben und Trestern, von schon gebrauchten Schutzpfählen und Rebstecken, Kompost und Düngererde aus den angesteckten Zonen der Schweiz ohne Einwilligung des eidgenössischen Landwirthschaftsdepartements ist verboten.

Art. 20. Der inländische Verkehr in den in den Art. 12 und 13 aufgezählten Gegenständen darf von den Kantonen weder verboten, noch beschränkenden Maßnahmen unterworfen werden.

Indessen ist das eidgenössische Landwirthschaftsdepartement ermächtigt, von den ihm durch Art. 15 in Bezug auf die Einfuhr eingeräumten Ermächtigungen auch hinsichtlich des Verkehrs im Innern Gebrauch zu machen.

Art. 21. Rebenpflänzlinge, Rebenschnittlinge, Wurzelstöcke und Rebhölzer, welche im Innern der Schweiz circuliren, müssen mit einem Ursprungszeugnisse versehen und in vollständig und zwar mit Schrauben verschlossenen und trotzdem leicht zu untersuchenden und wieder zu verschließenden hölzernen Kisten verpackt sein.

Schon gebrauchte Schutzpfähle und Rebstecken, Kompost und Düngererde, welche aus einem Kanton in den andern ausgeführt werden, müssen ebenfalls von einem Ursprungszeugniß begleitet sein.

Art. 22. Keine Sendung von Gegenständen, deren Circulation im Innern gestattet ist, darf Weinblätter enthalten.

VI. Verfahren bei Uebertretungen und Strafbestimmungen.

Art. 23. Wenn bei einer Zollstätte Gegenstände anlangen, deren Einfuhr in die Schweiz unbedingt verboten ist (Art. 9), so sollen dieselben sofort und an Ort und Stelle samt ihrer Verpackung durch Feuer zerstört werden.

29. Januar
1886.

Die Gegenstände, welche bei einer Zollstätte angehalten worden sind, weil sie den Vorschriften in den Art. 11, 13 und 14 nicht genügen, sollen an den Versandort auf Kosten dessen, den es angeht, zurückgewiesen oder nach der Wahl ihres Eigenthümers, wenn er anwesend ist, durch Feuer vernichtet werden. Die Zerstörung durch Feuer muß unbedingt erfolgen, wenn die zugezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen gefunden haben.

In einem solchen Falle ist ein Protokoll aufzunehmen und behufs Mittheilung an die Regierung des Ursprungslandes dem Bundesrathe zuzustellen.

Art. 24. Die im Innern der Schweiz deßhalb mit Beschlag belegten Gegenstände, weil sie mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehen, sollen konfiszirt werden. Ueber die konfiszirten Gegenstände hat der Kanton zu verfügen, in welchem die Konfiskation erfolgt ist; falls es sich aber um Rebenpflanzlinge, Rebenschößlinge, Rebholz, Rebblätter und Rebenabgänge handelt, die aus den angesteckten Zonen (Art. 7 und 19) kommen, so sollen sie sofort und an Ort und Stelle sammt ihrer Verpackung durch Verbrennung zerstört werden. Verbrannt müssen auch solche andere Gegenstände werden, auf denen das Vorhandensein der Reblaus konstatirt wird.

Die Beförderungsmittel, durch welche diese Gegenstände transportirt wurden, sind nach einem vom eidgenössischen Landwirthschaftsdepartement vorzuschreibenden Verfahren zu desinfiziren.

Die kantonale Polizei soll jedesmal, wenn sie es für nöthig erachtet, die in gegenwärtigem Reglemente namhaft gemachten Gegenstände durch amtliche Experten untersuchen lassen, welche für den Fall, daß sie das Vorhandensein der Reblaus konstatiren sollten, darüber ein Protokoll aufzunehmen haben. Dieses Protokoll soll wem Rechtens übermittelt werden, damit die Uebertrreter zur Verantwortung gezogen werden können.

29. Januar
1886.

Art. 25. Die Transportunternehmungen sind gehalten, die Beförderung von Gegenständen, die den von gegenwärtigem Reglemente vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, zu verweigern. Wenn sich diese Gegenstände bereits im Verkehr befinden, so haben jene Unternehmungen die Zu widerhandlungen der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

Die Desinfektion der Beförderungsmittel, durch welche Gegenstände, auf denen das Vorhandensein der Reblaus konstatirt worden ist, transportirt wurden (Art. 22, Alinea 2), hat durch die Transportanstalt und unter Aufsicht der kantonalen Behörde zu geschehen, gegen eine Gebühr, welche vom Bundesrathe genehmigt sein muß und von der kantonalen Polizei zu entrichten ist.

Art. 26. Das Zolldepartement, sowie das Post- und Eisenbahndepartement werden in Verbindung mit dem Landwirtschaftsdepartement die Instruktionen für die mit der Vollziehung des gegenwärtigen Reglements beauftragten eidgenössischen Beamten aufstellen.

Art. 27. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements, soweit sie in den Bereich schweizerischer Gerichtsbarkeit fallen, sollen mit einer Buße von Fr. 50 bis Fr. 500 belegt werden.

Wer einen der in diesem Reglemente aufgeführten Gegenstände vermittelst eines falschen Ursprungszeugnisses oder Frachtbriefes oder durch Verheimlichung des Inhalts einer Sendung, oder auf irgend eine andere betrügerische Weise eingeführt, oder in Verkehr gebracht hat, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis sechs Monaten bestraft und mit einer Buße von Fr. 100 bis Fr. 1000 belegt werden, unbeschadet der Strafen, welche ihn wegen Urkundenfälschung in Gemäßheit der kantonalen Strafgesetzgebung treffen können.

Ein Drittel der Buße fällt dem Beamten oder Angestellten zu, der die Zu widerhandlung zur Anzeige bringt, die zwei übrigen Drittel dem Kanton.

29. Januar
1886.

Für nicht bezahlte Bußen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze *).

Art. 28. Das Landwirtschafts-, Zoll-, Post- und Eisenbahndepartement sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Reglements beauftragt, ein jedes, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft.

Art. 29. Das Reglement vom 6. Februar 1880 **), der Bundesratsbeschuß vom 18. August 1880 ***), sowie die Bestimmungen der kantonalen Gesetze und Verordnungen, welche mit gegenwärtigem Reglemente in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

B e r n , den 29. Januar 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Deucher,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

*) Siehe eidg. amtliche Sammlung, Band I, Seite 95, Kap. 6, Strafumwandlung, Art. 28: „In allen Fällen, in welchen die Geldbuße nur zum Theil oder gar nicht erhältlich ist, wird der Rest derselben in Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit ohne Haft verwandelt, und zwar soll je ein Tag Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit vier Franken Buße gleich kommen. Die Dauer dieser Gefangenschaft oder öffentlichen Arbeiten darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten.“

**) Siehe eidg. amtliche Sammlung n. F., Band V, Seite 10.

***) " " " " " " " " V, " 191.

29. Januar
1886.**Beilage.****Formulare für die in Artikel 14 vorgeschriebene
kompetenten Behörde****I. Erklärung des Absenders.**

Der Unterzeichnete ¹⁾
 bescheinigt hiermit,
 a. daß der Inhalt der mitfolgenden Sendung ²⁾

 bezeichnet mit ³⁾
 enthaltend ⁴⁾
 vollständig aus seiner Gartenanlage ⁵⁾
 stammt;
 b. für ⁶⁾
 in ⁷⁾
 bestimmt ist;
 c. daß die Sendung Reben nicht enthält;
 d. daß dieselbe Pflanzen ^{mit} ohne Erdballen enthält.
⁸⁾ den

Unterschrift:**Anmerkungen zu Formular I.**

¹⁾ Name (Firma) und Domizil des Absenders.

²⁾ Anzahl und Beschaffenheit der Colli (Kisten, Körbe u. dgl.).

³⁾ Marke und Nummer.

⁴⁾ Angabe des Inhalts der Sendung (Gattung der Pflanzen, Sträucher etc.).

⁵⁾ Genaue Bezeichnung des Ortes, wo die Anlage sich befindet.

⁶⁾ und ⁷⁾ Name und Wohnort des Empfängers der Sendung.

⁸⁾ Wohnort des Absenders und Datum der Absendung.

29. Januar
1886.

Erklärung des Absenders und die Bescheinigung der des Ursprungslandes.

II. Bescheinigung der kompetenten Behörde des Ursprungslandes.

Die unterzeichnete Amtsstelle bescheinigt hiermit,

- a. daß die in mitfolgender Sendung enthaltenen Pflan-

zen aus der ¹⁾ offenen umfriedigten Anlage des Herrn

..... in stammen,

welche von jedem Weinstock durch einen Zwischen-
raum von wenigstens 20 Meter getrennt ist;

oder ¹⁾

welche von jedem Weinstocke durch ein Hinderniß
getrennt ist, das von der unterzeichneten Behörde
als hinreichend betrachtet wird, um das Zusam-
mentreffen der Wurzeln einer Rebe mit denjenigen an-
derer Pflanzen auszuschließen;

- b. daß jene Anlage selbst keinen Weinstock enthält;

- c. daß auf derselben keine Weinstöcke abgelagert sind;

- d. daß sich auf dem Grundstücke niemals mit der
Reblaus behaftete Reben befunden haben

oder ¹⁾

daß die auf diesem Grundstücke vorhanden und von
der Reblaus befallen gewesenen Weinstöcke gänz-
lich ausgerottet und daß wiederholte Desinfektionen
und drei Jahre lang Untersuchungen vorgenommen
worden sind, welche die vollständige Vernichtung
des Insektes und der Wurzeln verbürgen.

..... den

Unterschrift:

(L. S.)

¹⁾ Je nach den gegebenen Umständen ist das eine oder das andere
zu streichen.



10. Hornung
1886.

Beschuß
betreffend
**die Staatsbeteiligung an einer Eisenbahn von
Langenthal nach Huttwyl.**

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Berücksichtigung des Subventionsgesuches des
Initiativkomites für den Bau einer Eisenbahn von Langen-
thal nach Huttwyl vom 17. Juli 1885,
gestützt auf den Artikel 12 u. ff. des Beschlusses vom
28. Februar 1875 betreffend die Beteiligung des Staates
an dem Baue neuer Eisenbahnen,
auf den Antrag des Regierungsraths,
beschließt:

Art. 1. Der Staat beteiligt sich am Bau einer Eisen-
bahn von Langenthal nach Huttwyl durch Uebernahme von
Aktien im Betrage von einem Viertel der Baukosten, bis
auf höchstens Fr. 337,500.

Art. 2. Diese Aktienübernahme geschieht nach den
Vorschriften und unter den Bedingungen, welche durch den
Volksbeschuß vom 28. Februar 1875 festgestellt worden
sind, und der gegenwärtige Beschuß fällt dahin, wenn diese
Bedingungen innerhalb der durch den Volksbeschuß bestimm-
ten Fristen nicht erfüllt werden sollten.

Art. 3. Der dem Großen Rathe zur Genehmigung
vorzulegende Finanzausweis darf nicht mehr als einen
Drittel Obligationenkapital aufweisen. Von den Bauunter-
nehmern dürfen keine Aktien gezeichnet werden.

Bern, den 10. Hornung 1886.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Müller,
der Staatsschreiber
Berger.



11. Hornung
1886.

Dekret

über

die Abtrennung der Gemeinde Brechershäusern vom Kirch- und Einwohnergemeindeverband von Koppigen und Vereinigung derselben mit der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde Wynigen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Anwendung des § 66, Lemma 2, der Staatsverfassung, sowie der §§ 4 und 64 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 und des § 6 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. Die Einwohnergemeinde Brechershäusern wird von dem Kirch- und Einwohnergemeindeverbande Koppigen, von dem sie bisher einen Theil im Sinne des § 64 des Gemeindegesetzes ausmachte, abgelöst und mit der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde Wynigen vereinigt, von deren Gebiet sie ganz umschlossen ist.

§ 2. Demgemäß geht die Bevölkerung der Gemeinde Brechershäusern, soweit es die Sorge für die kirchlichen Angelegenheiten betrifft, in derjenigen der Kirchgemeinde und, soweit es die Verwaltung der in den §§ 5 bis 17 und 74 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Gegenstände anbelangt, in derjenigen der Einwohnergemeinde Wynigen auf.

11. Hornung Ebenso bildet der Bezirk Brechershäusern von nun
1886. an einen Theil des Civilstandskreises Wynigen.

§ 3. Das Vermögen der Gemeinde Brechershäusern, inbegriffen deren Anteil an allfälligen bis dahin der Gesamtkirch- und Einwohnergemeinde Koppigen zustehenden Rechten, wird mit dem Gemeindevermögen von Wynigen vereinigt.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1887 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkte haben sich die Gemeinden Wynigen und Koppigen in Bezug auf den Anteil, den es der Gemeinde Brechershäusern einerseits, dem Kirchengut und übrigen Gemeindevermögen von Koppigen andererseits, an den Lasten aus dem Armen- und Niederlassungswesen bezieht, auseinanderzusetzen, ansonst darüber nach Mitgabe des Gesetzes vom 20. März 1854 zu entscheiden ist.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Bern, den 11. Hornung 1886.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Müller,
der Staatsschreiber
Berger.



Beschluß17. Hornung
1886.

betreffend

**Richtigstellung des letzten Absatzes des § 34 des Gesetzes
über das Wirtschaftswesen im französischen Text nach dem
deutschen Text.**

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß der Inhalt des letzten Absatzes des § 34 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen vom 4. Mai 1879 im französischen Text vom deutschen abweicht und mit dem letztern in Uebereinstimmung gebracht werden muß,

beschließt:

1. Der Wortlaut des französischen Textes der angeführten Gesetzesstelle ist folgendermaßen richtiggestellt:

Le contrevenant sera en outre condamné dans tous les cas au payement supplémentaire d'un droit pouvant s'élever jusqu'au montant total du prix de la patente.

2. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 17. Hornung 1886.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Müller,
der Staatsschreiber
Berger.

27. Hornung
1886.

Vollziehungsverordnung
über
die Anlage und den Bezug des Militärpflichtersatzes.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878
und der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 1. Juli
1879 betreffend Militärpflichtersatz, sowie des Art. 3 des
Dekrets vom 22. November 1880 betreffend Entschädigung
der Militärkreisverwaltung und den Bezug des Militärpflicht-
ersatzes,

verordnet:

A. Steueranlage.

§ 1. Die Ausmittlung und Feststellung des auf jeden
Ersatzpflichtigen fallenden Steuerbetrags geschieht militär-
kreisweise unter Aufsicht der Militärdirektion durch eine
Kommission, bestehend aus dem Kreiskommandanten und
wenigstens zwei Sektionschefs des betreffenden Kreises;
ein vom Kreiskommandanten zu bezeichnender Sekretär
besorgt die Skripturen und führt das Protokoll, welches
die Entscheide und deren Begründung über diejenigen
Fälle enthalten soll, die zu besondern Erörterungen Anlaß
geben.

§ 2. Die Erstellung beziehungsweise Ergänzung der nach Militärkreisen in je zwei Doppeln angelegten Kontrollen, wovon ein Doppel in Händen des Kantonskriegskommissariats, das andere in Händen der Kreiskommandanten sich befindet, geschieht alljährlich im Monat April durch die Kreiskommandanten, und zwar nach den sektionsweise auf Grundlage der Stammkontrollen durch die Sektionschefs zu erstellenden und zu führenden Bezugskontrollen.

27. Hornur
1886.

Es werden folgende Kontrollen erstellt:

- 1) eine Kontrolle A für die vom Dienst. befreiten und mit 1. Mai in dem Kreise wohnenden Schweizerbürger, sowie allfälliger ersatzpflichtiger niedergelassener Ausländer (Art. 2 der eidg. Vollziehungsverordnung);
- 2) eine Kontrolle B für die infolge Dienstversäumniß ersatzpflichtigen Militärs (Art. 4 der eidg. Vollziehungsverordnung);
- 3) eine Kontrolle C für die im Auslande lebenden Gemeindebürger (Art. 13 des Bundesgesetzes).

§ 3. Die Kreiskommandanten übermitteln den Gemeinderäthen ein von den Sektionschefs gemeindeweise zu erstellendes Verzeichniß der Ersatzpflichtigen, auf welchem mit Benützung der Staats- und Gemeindesteuerregister die Rubriken über Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ersatzpflichtigen und deren Eltern, beziehungsweise Großeltern, sowie über die Zahl der Geschwister auszufüllen sind. Außer dem in den Steuerregistern erscheinenden Vermögen ist auch das bewegliche Vermögen, soweit es nach Art. 5 des angeführten Bundesgesetzes zur Steuer herbeizuziehen ist, anzugeben.

Besitzt ein Ersatzpflichtiger oder dessen Eltern Vermögen in einer andern Gemeinde, so hat die Gemeinde-

27. Hornung behörde die Pflicht, dasselbe genau zu ermitteln. Die
1886. daherigen Angaben sind in der Rubrik «Bemerkungen» anzubringen.

Die Verzeichnisse sind spätestens 14 Tage nach dem Empfang gehörig ausgefüllt und vom Gemeindrathspräsidenten und dem Steuerregisterführer unterzeichnet dem Kreiskommandanten zurückzusenden.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, einander die nöthige Auskunft zu ertheilen und der Kommission auf erstes Verlangen die Staats- und Gemeindesteuerregister zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Im Laufe des Monats Mai beruft der Kreiskommandant die Kommission unter öffentlicher Bekanntgebung der Sitzungstage, sowie des Sitzungslokals, zu der Taxation ein.

§ 5. Die Ersatzpflichtigen haben das Recht, persönlich vor der Kommission zu erscheinen, derselben über ihre Verhältnisse mündlich Aufschluß zu ertheilen und von der ihnen auferlegten Ersatzsteuer, die jedoch noch der Revision des Kantonskriegskommissariats unterliegt, Kenntniß zu nehmen.

Ebenso hat die Kommission das Recht, Ersatzpflichtige zur Auskunft vorzuladen; diese haben der Vorladung Folge zu leisten und die an sie gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Nichtbeachtung der Vorladung wird mit einer Buße von Fr. 5—20 bestraft, und der Betreffende verliert überdieß das Einspruchsrecht.

§ 6. Die Pflichtersatzsteuer (Personaltaxe und Zuschlag) ist gemäß den Vorschriften der Art. 3, 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878, auf welches verwiesen wird, zu berechnen. Die Kommission hat die ihr gutscheinenden

Maßnahmen zu treffen, damit das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Pflichtigen, auch wenn es sich außerhalb des Kantons oder der Schweiz befinden sollte, zur Besteuerung herangezogen wird.

27. Hornu
1886.

Das Einkommen III. Klasse (nicht unterpfändlich versicherte Kapitalien) ist in seinem vollen Betrage (ohne Abzug der staatssteuerfreien Fr. 100) als Vermögen zu berechnen, und zu diesem Zwecke in 20fachem Betrage als Kapital zu berechnen. Die von der Staats-Einkommensteuer befreiten Kapitalien sind ebenfalls in Berechnung zu ziehen.

Die Gesammtvermögenssumme ist auf je Fr. 100 abzurunden; ungerade Beträge von unter Fr. 50 sind wegzulassen, Fr. 50 und darüber für Fr. 100 zu rechnen; beim Einkommen dagegen findet die Abrundung auf je Fr. 10 statt, wobei Fr. 5 und darüber für Fr. 10 zu rechnen sind.

Die erstinstanzliche Ersatzanlage soll spätestens bis Ende Mai beendigt sein. (Art. 6 der eidg. Vollz.-V.)

§ 7. Während oder unmittelbar nach der Sitzung der Kommission sollen die Avisbriefe, in welchen der Zahlungs-termin genau angegeben sein soll (Art. 6 der Vollziehungs-verordnung), ausgefertigt, unterzeichnet und den Pflichtigen zugesandt werden.

§ 8. Nach Versendung der Avisbriefe werden die Register während einer 10tägigen Frist beim Kreiskommandanten öffentlich aufgelegt.

Die Pflichtigen haben das Recht, während dieser Frist bei genannter Amtsstelle eine schriftliche, gehörig motivirte und auf Stempelpapier abgefaßte Einsprache zu Handen der Rekursbehörde einzureichen.

27. Hornung
1886.

§ 9. Sofort nach Ablauf der Auflagefrist senden die Kreiskommandanten die beiden Kontrolen und die Gemeindeberichte nebst den eingelangten Einsprachen, letztere geordnet und mit ihren Gutachten versehen, dem Kantonskriegskommissariat ein, welches die Aufgabe hat:

- a. die Berechnung der erstinstanzlichen Anlagen auf Grundlage der angegebenen Vermögens-, Einkommens- und Altersverhältnisse dem Gesetze gemäß zu revidieren;
- b. allfällige Einsprachen gegen die von der Taxationskommission bestimmten Ansätze nach Mitgabe der einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes zu Handen der Rekursbehörde zu begutachten;
- c. die Taxen definitiv festzusetzen, resp. zu genehmigen und in der entsprechenden Rubrik der Kontrolen auszusetzen.

§ 10. Sobald die Taxen eines Kreises revidirt sind, hat das Kantonskriegskommissariat denjenigen Pflichtigen, deren Taxen erhöht worden sind, mittelst Avisbrief hievon Anzeige zu machen, mit dem Beifügen, daß allfällige Einsprachen innert 10 Tagen, vom Datum der Mittheilung an gerechnet, schriftlich und gestempelt bei demselben zu Handen der Militärdirektion einzureichen seien.

Wenn gegen die vom Kantonskriegskommissariat festgesetzten Taxen innert der bezeichneten Frist keine Einsprachen erfolgen, so erwachsen dieselben in Rechtskraft.

§ 11. Die Militärdirektion, als die in Art. 12 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 vorgesehene Rekursinstanz, erledigt bis spätestens den 1. Juli die eingelangten Rekurse.

Es steht dem Rekurrenten innert 10 Tagen nach Empfang seines Rekursalbescheides noch frei, der Militär-

direktion eine Einsprache zu Handen des Bundesraths einzureichen, insofern sich dieselbe gegen eine Verletzung oder unrichtige Anwendung gesetzlicher Bestimmungen richtet. (Art. 7 der Verordnung und Alinea 2 der Bekanntmachung der Bundeskanzlei vom 18. Februar 1879.)

27. Hornun
1886.

§ 12. Die nach der Haupttaxation im Laufe des Jahres auf den Rapport der Sektionschefs hin vorzunehmenden Nachtaxationen sind den Kreiskommandanten übertragen. Dieselben besorgen die Eintragung in ihre Kontrolen und fertigen davon zwei gleichlautende Abschriften (Nachtaxationsverzeichnisse) aus, das eine zu Handen des Kantonskriegskommissariats, das andere zu Handen des betreffenden Sektionschefs.

Die Taxation der infolge Dienstversäumniß zu besteuern den Wehrmänner, sowie der im Auslande lebenden Schweizerbürger, besorgen die Kreiskommandanten ebenfalls.

Solche Taxpflichtige werden nicht in die Kontrollen der Sektionschefs aufgenommen.

§ 13. Nachdem vom Kantonskriegskommissariat die Revision der erstinstanzlichen Anlage vorgenommen worden und die Bezugssumme festgesetzt ist, übermittelt es das eine Doppel der Kontrole unterzeichnet dem Kreiskommandanten, das andere Doppel verbleibt auf dem Kantonskriegskommissariate. (Art. 2 hievor.)

Die Kreiskommandanten setzen hierauf die Bezugssumme jeder einzelnen Sektion fest, unter Kenntnißgabe an das Kantonskriegskommissariat, welches nun seinerseits den Amtschaffnereien eine der Bezugssumme jeder Sektion ihres Amtes entsprechende Bezugsanweisung auf die Sektionschefs ausstellt.

B. Steuerbezug.

§ 14. Der Bezug der Militärpflichtersatzsteuer findet auf Anordnung und unter Aufsicht des Kreiskommandanten, welcher die Bezugsfrist im Einverständniß mit der Militärdirektion festsetzt, durch die Sektionschefs statt. Dabei ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

- a. die Eltern sind für die Steuer der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden, großjährigen Söhne haftbar (Art. 9 des Bundesgesetzes);
- b. für Landesabwesende sind deren allfällige Vermögensverwalter zahlungspflichtig. Landesabwesenden, deren Wohnort genau bekannt ist, soll der Avisbrief und die Zahlungsaufforderung direkt zugesandt werden. Ferner kann die Mitwirkung der schweizerischen Vertreter im Auslande in Anspruch genommen werden nach Mitgabe von Art. 12 des Bundesgesetzes und Art. 3 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 1. Juli 1879;
- c. Ersatzpflichtige, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen (Art. 2 a des Bundesgesetzes), sowie Diejenigen, die öffentlich unterstützt werden und daher auf Steuerbefreiung Anspruch machen, haben sich durch ein amtliches Zeugniß hierüber auszuweisen. Solche Ausweise sind dem Kreiskommandanten verschlossen einzureichen.

§ 15. Nach Ablauf der Bezugsfrist haben die Kreisbeamten das Recht, denjenigen Pflichtigen, die im Rückstande sind, die Ersatzsteuer abzufordern, wofür von jedem Einzelnen eine Bezugsgebühr von 50 Rappen bis Fr. 1 zu beziehen ist. Dieser Nachbezug soll innert 14 Tagen beendet sein. Für die Bezahlung der Ersatz-

steuer ist dem Pflichtigen im Dienstbüchlein zu quittiren, und zwar unter Beisetzung der Steuerkontrolnummer, des Datums und des Ortes der Bezahlung.

27. Hornung
1886.

§ 16. Die Sektionschefs sind verpflichtet, die eingegangenen Beträge, wenn dieselben die Höhe von Fr. 200 erreicht haben, sofort der Amtschaffnerei abzuliefern. Die daherigen Quittungen sind dem Kreiskommandanten jeweilen sofort zur Kontrolirung einzusenden.

§ 17. Nach Beendigung des Nachbezuges haben die Sektionschefs das Ausstandverzeichniß anzufertigen und mit ihrem Gutachten versehen den Kreiskommandanten zuzustellen, welche gegen säumige Ersatzpflichtige die rechtliche Betreibung oder die Einberufung zum Abverdienen anordnen. Diejenigen, welche einem solchen Befehle zum Abverdienen nicht Folge leisten, sind durch die Regierungsstatthalterämter polizeilich einzuliefern und wegen ihres Ausbleibens von der Militärdirektion angemessen zu bestrafen.

Der gesammte Steuerbezug soll bis zum 30. September beendigt sein. Bis zum 1. November hat die Abrechnung der Sektionschefs mit den Kreiskommandanten, beziehungsweise Amtschaffnereien, stattzufinden.

§ 18. Bis spätestens den 1. Dezember senden die Kreiskommandanten die vollständige Steuerrechnung für den gesammten Pflichtersatz ihrer Kreise an das Kantonskriegskommissariat.

§ 19. Die Kreiskommandanten und Sektionschefs sind im Weitern verpflichtet, den Bezug von Pflichtersatzsteuern zu Handen anderer Kantone zu vermitteln. (Art. 3 der eidg. Vollziehungsverordnung.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Dem Kantonskriegskommissariate liegt speziell die Ueberwachung und Kontrolirung der Anlage und des Bezugs der Pflichtersatzsteuer, die Kassaverifikationen bei den Kreiskommandanten und Sektionschefs, sowie die Rechnungsführung über das gesammte Militärsteuerwesen, nach Mitgabe der allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung und Rechnungsführung im Staatshaushalte des Kantons und der speziellen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Militärpflichtersatz, ob.

Es hat rechtzeitig das nothwendige Material an Formularien, Avisbriefen etc. zu besehaffcn.

§ 21. Die Kreiskommandanten haben dafür zu sorgen, daß die Fristen für die erstinstanzliche Anlage, die Taxationsorte, Auflage der Register, Beginn und Ablauf der Einspruchs- und Bezugsfristen auf möglichst zweckmäßige Weise bekannt gemacht werden.

Abgesehen von diesen Fristen, haben Wegziehende die Ersatzsteuer des laufenden Jahres, sowie allfällige Rückstände vor ihrer Abreise zu bezahlen.

Geschieht dieß nicht, so ist im Dienstbüchlein der Ausstand anzumerken.

§ 22. Bei jedem Einzug eines Pflichtigen in eine neue Gemeinde ist das Dienstbüchlein in Bezug auf die erfüllte Wehrpflicht genau zu prüfen und auf der Bescheinigung (Form. V) anzugeben, wo und für welches Jahr der Betreffende zuletzt die Ersatzsteuer bezahlt hat, und welcher Sektion oder welchem Kanton ein allfälliger Rückstand zu bezahlen ist.

§ 23. Die Entschädigung an die Kreiskommandanten und Sektionschefs für ihre Bemühungen betreffend die Militärsteuer wird vom Regierungsrathe festgesetzt. (Art. 3 des Dekrets vom 22. November 1880.)

27. Hornung
1886.

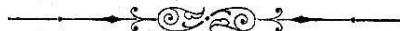
§ 24. Die Verordnung vom 21. Februar 1881 ist aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort nach der bundesräthlichen Genehmigung in Kraft (Art. 8 der eidg. Vollziehungsverordnung) und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Hornung 1886.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Räz,
der Staatsschreiber
Berger.

Der vorstehenden Vollziehungsverordnung wurde vom schweizerischen Bundesrat am 6. April 1886 die Genehmigung ertheilt.



20. März
1886.

B e s c h l uß

betreffend

**den Amortisationsplan für die Verzinsung und
Rückzahlung der Staatsanleihen von den Jahren
1880 und 1885.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Vollziehung der Beschlüsse des Großen Rethes vom
29. Mai 1880 über die Aufnahme eines Anleihens von
Fr. 51,000,000 und vom 4. März 1885 über die Aufnahme
eines Anleihens von Fr. 13,000,000, und in Vollziehung
der entsprechenden Anleihensverträge vom 29. Mai 1880
und vom 28. Februar 1885,

beschließt:

§ 1. Die Verzinsung und Rückzahlung der Staats-
anleihen des Kantons Bern vom Jahr 1880, Fr. 51,000,000,
und vom Jahr 1885, Fr. 13,000,000, zusammen Fr. 64,000,000,
zu 4 % verzinslich und in den Jahren 1886 bis 1940 rück-
zahlbar, findet nach folgendem Amortisationsplan statt:

Amortisationsplan der Anleihen von 1880, Fr. 51,000,000, und 20. März
von 1885, Fr. 13,000,000, zusammen Fr. 64,000,000, 4%/
1886.

Jahre.	Annuität.	Zins.	Rück- zahlung.	Zurück- bezahlt.	Rest.
1	1881	2,040,000	2,040,000	—	51,000,000
2	1882	2,040,000	2,040,000	—	51,000,000
3	1883	2,040,000	2,040,000	—	51,000,000
4	1884	2,040,000	2,040,000	—	51,000,000
5	1885	2,040,000	2,040,000	—	51,000,000
1	1886	2,307,000	2,040,000	267,000	50,733,000
		588,000	520,000	68,000	12,932,000
		2,895,000	2,560,000	335,000	63,665,000
2	1887	2,307,320	2,029,320	278,000	50,455,000
		588,280	517,280	71,000	12,861,000
		2,895,600	2,546,600	349,000	63,316,000
3	1888	2,306,200	2,018,200	288,000	50,167,000
		588,440	514,440	74,000	12,787,000
		2,894,640	2,532,640	362,000	62,954,000
4	1889	2,306,680	2,006,680	300,000	49,867,000
		587,480	511,480	76,000	12,711,000
		2,894,160	2,518,160	376,000	62,578,000
5	1890	2,307,680	1,994,680	313,000	49,554,000
		587,440	508,440	79,000	12,632,000
		2,895,120	2,503,120	392,000	62,186,000
6	1891	2,306,160	1,982,160	324,000	49,230,000
		588,280	505,280	83,000	12,549,000
		2,894,440	2,487,440	407,000	61,779,000
7	1892	2,307,200	1,969,200	338,000	48,892,000
		587,960	501,960	86,000	12,463,000
		2,895,160	2,471,160	424,000	61,355,000
8	1893	2,306,680	1,955,680	351,000	48,541,000
		588,520	498,520	90,000	12,373,000
		2,895,200	2,454,200	441,000	60,914,000
9	1894	2,306,640	1,941,640	365,000	48,176,000
		587,920	494,920	93,000	12,280,000
		2,894,560	2,436,560	458,000	60,456,000
10	1895	2,307,040	1,927,040	380,000	47,796,000
		588,200	491,200	97,000	12,183,000
		2,895,240	2,418,240	477,000	59,979,000

20. März
1886.

	Jahre.	Annuität.	Zins.	Rück- zahlung.	Zurück- bezahlt.	Rest.
11	1896	2,306,840	1,911,840	395,000	3,599,000	47,401,000
		587,320	487,320	100,000	917,000	12,083,000
		2,894,160	2,399,160	495,000	4,516,000	59,484,000
12	1897	2,306,040	1,896,040	410,000	4,009,000	46,991,000
		588,320	483,320	105,000	1,022,000	11,978,000
		2,894,360	2,379,360	515,000	5,031,000	58,969,000
13	1898	2,306,640	1,879,640	427,000	4,436,000	46,564,000
		588,120	479,120	109,000	1,131,000	11,869,000
		2,894,760	2,358,760	536,000	5,567,000	58,433,000
14	1899	2,307,560	1,862,560	445,000	4,881,000	46,119,000
		587,760	474,760	113,000	1,244,000	11,756,000
		2,895,320	2,337,320	558,000	6,125,000	57,875,000
15	1900	2,306,760	1,844,760	462,000	5,343,000	45,657,000
		588,240	470,240	118,000	1,362,000	11,638,000
		2,895,000	2,315,000	580,000	6,705,000	57,295,000
16	1901	2,306,280	1,826,280	480,000	5,823,000	45,177,000
		587,520	465,520	122,000	1,484,000	11,516,000
		2,893,800	2,291,800	602,000	7,307,000	56,693,000
17	1902	2,307,080	1,807,080	500,000	6,323,000	44,677,000
		587,640	460,640	127,000	1,611,000	11,389,000
		2,894,720	2,267,720	627,000	7,934,000	56,066,000
18	1903	2,307,080	1,787,080	520,000	6,843,000	44,157,000
		588,560	455,560	133,000	1,744,000	11,256,000
		2,895,640	2,242,640	653,000	8,587,000	55,413,000
19	1904	2,306,280	1,766,280	540,000	7,383,000	43,617,000
		588,240	450,240	138,000	1,882,000	11,118,000
		2,894,520	2,216,520	678,000	9,265,000	54,735,000
20	1905	2,306,680	1,744,680	562,000	7,945,000	43,055,000
		587,720	444,720	143,000	2,025,000	10,975,000
		2,894,400	2,189,400	705,000	9,970,000	54,030,000
21	1906	2,307,200	1,722,200	585,000	8,530,000	42,470,000
		588,000	459,000	149,000	2,174,000	10,826,000
		2,895,200	2,161,200	734,000	10,704,000	53,296,000
22	1907	2,306,800	1,698,800	608,000	9,138,000	41,862,000
		588,040	433,040	155,000	2,329,000	10,671,000
		2,894,840	2,131,840	763,000	11,467,000	52,533,000

20. März
1886.

Jahre.	Annuität.	Zins.	Rück- zahlung.	Zurück- bezahlt.	Rest.
23	1908	2,306,480	1,674,480	632,000	9,770,000
		587,840	426,840	161,000	2,490,000
		2,894,320	2,101,320	793,000	12,260,000
	1909	2,306,200	1,649,200	657,000	10,510,000
		588,400	420,400	168,000	2,568,000
		2,894,600	2,069,600	825,000	10,945,000
25	1910	2,306,920	1,622,920	684,000	11,111,000
		587,680	413,680	174,000	2,832,000
		2,894,600	2,036,600	858,000	13,943,000
26	1911	2,307,560	1,595,560	712,000	11,823,000
		587,720	406,720	181,000	3,013,000
		2,895,280	2,002,280	893,000	14,836,000
27	1912	2,306,080	1,567,080	739,000	12,562,000
		588,480	399,480	189,000	3,202,000
		2,894,560	1,966,560	928,000	15,764,000
28	1913	2,306,520	1,537,520	769,000	13,331,000
		587,920	391,920	196,000	3,398,000
		2,894,440	1,929,440	965,000	16,729,000
29	1914	2,307,760	1,506,760	801,000	14,132,000
		588,080	384,080	204,000	3,602,000
		2,895,840	1,890,840	1,005,000	17,734,000
30	1915	2,306,720	1,474,720	832,000	14,964,000
		587,920	375,920	212,000	3,814,000
		2,894,640	1,850,640	1,044,000	18,778,000
31	1916	2,306,440	1,441,440	865,000	15,829,000
		587,440	367,440	220,000	4,034,000
		2,893,880	1,808,880	1,085,000	19,863,000
32	1917	2,306,840	1,406,840	900,000	16,729,000
		588,640	358,640	230,000	4,264,000
		2,895,480	1,765,480	1,130,000	20,993,000
33	1918	2,306,840	1,370,840	986,000	17,665,000
		587,440	349,440	238,000	4,502,000
		2,894,280	1,720,280	1,174,000	22,167,000
34	1919	2,306,400	1,333,400	973,000	18,638,000
		587,920	339,920	248,000	4,750,000
		2,894,320	1,673,320	1,221,000	23,388,000
					40,612,000

20. März
1886.

Jahre.	Annuität.	Zins.	Rück- zahlung.	Zurück- bezahlt.	Rest.
35	1920	2,306,480	1,294,480	1,012,000	19,650,000
		588,000	330,000	258,000	31,350,000
		2,894,480	1,624,480	1,270,000	5,008,000
36	1921	2,307,000	1,254,000	1,053,000	20,703,000
		588,680	319,680	269,000	30,297,000
		2,895,680	1,573,680	1,322,000	5,277,000
37	1922	2,306,880	1,211,880	1,095,000	21,798,000
		587,920	308,920	279,000	29,202,000
		2,894,800	1,520,800	1,374,000	5,556,000
38	1923	2,307,080	1,168,080	1,139,000	22,937,000
		587,760	297,760	290,000	28,063,000
		2,894,840	1,465,840	1,429,000	5,846,000
39	1924	2,306,520	1,122,520	1,184,000	24,121,000
		588,160	286,160	302,000	26,879,000
		2,894,680	1,408,680	1,486,000	6,148,000
40	1925	2,307,160	1,075,160	1,232,000	25,353,000
		588,080	274,080	314,000	25,647,000
		2,895,240	1,349,240	1,546,000	6,462,000
41	1926	2,306,880	1,025,880	1,281,000	31,815,000
		587,520	261,520	326,000	32,185,000
		2,894,400	1,287,400	1,607,000	6,788,000
42	1927	2,306,640	974,640	1,332,000	33,422,000
		588,480	248,480	340,000	30,578,000
		2,895,120	1,223,120	1,672,000	7,128,000
43	1928	2,306,360	921,360	1,385,000	35,094,000
		587,880	234,880	353,000	28,906,000
		2,894,240	1,156,240	1,738,000	5,519,000
44	1929	2,306,960	865,960	1,441,000	36,832,000
		587,760	220,760	367,000	27,168,000
		2,894,720	1,086,720	1,808,000	5,152,000
45	1930	2,306,320	808,320	1,498,000	38,640,000
		588,080	206,080	382,000	32,290,000
		2,894,400	1,014,400	1,880,000	4,770,000
46	1931	2,307,400	748,400	1,559,000	4,373,000
		587,800	190,800	397,000	17,151,000
		2,895,200	939,200	1,956,000	42,476,000
					21,524,000

20. Mai
1886.

Jahre.		Annuität.	Zins.	Rück- zahlung.	Zurück- bezahlt.	Rest.
47	1932	2,306,040	686,040	1,620,000	35,469,000	15,531,000
		588,920	174,920	414,000	9,041,000	3,959,000
		2,894,960	860,960	2,034,000	44,510,000	19,490,000
48	1933	2,307,240	621,240	1,686,000	37,155,000	13,845,000
		587,360	158,360	429,000	9,470,000	3,530,000
		2,894,600	779,600	2,115,000	46,625,000	17,375,000
49	1934	2,306,800	553,800	1,753,000	38,908,000	12,092,000
		588,200	141,200	447,000	9,917,000	3,083,000
		2,895,000	695,000	2,200,000	48,825,000	15,175,000
50	1935	2,306,680	483,680	1,823,000	40,731,000	10,269,000
		588,320	123,320	465,000	10,382,000	2,618,000
		2,895,000	607,000	2,288,000	51,113,000	12,887,000
51	1936	2,306,760	410,760	1,896,000	42,627,000	8,373,000
		587,720	104,720	483,000	10,865,000	2,135,000
		2,894,480	515,480	2,379,000	53,492,000	10,508,000
52	1937	2,306,920	334,920	1,972,000	44,599,000	6,401,000
		588,400	85,400	503,000	11,368,000	1,632,000
		2,895,320	420,320	2,475,000	55,967,000	8,033,000
53	1938	2,307,040	256,040	2,051,000	46,650,000	4,350,000
		587,280	65,280	522,000	11,890,000	1,110,000
		2,894,320	321,320	2,573,000	58,540,000	5,460,000
54	1939	2,306,000	174,000	2,132,000	48,782,000	2,218,000
		588,400	44,400	544,000	12,434,000	566,000
		2,894,400	218,400	2,676,000	61,216,000	2,784,000
55	1940	2,306,720	88,720	2,218,000	51,000,000	—
		588,640	22,640	566,000	13,000,000	—
		2,895,360	111,360	2,784,000	64,000,000	—

§ 2. Die Obligationen der beiden Anleihen werden für die Rückzahlung nicht getrennt, sondern gemeinschaftlich ausgelöst. Es wird von beiden Anleihen zusammen die erforderliche Zahl von Obligationen für die totale Rückzahlungssumme ausgelöst, ohne Rücksicht darauf, wie viele davon dem einen oder dem andern Anleihen angehören, so daß die beiden Anleihen in

20. März dieser Hinsicht ein Ganzes bilden. Die Obligationen des
1886. Anleihens von 1885 werden jedoch erst vom Jahre 1889
an in diese Ausloosung aufgenommen.

§ 3. Dieser Beschuß, durch welchen derjenige vom
7. Mai 1881 aufgehoben wird, ist in die Gesetzsammlung
aufzunehmen.

Bern, den 20. März 1886.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Räz,
der Staatsschreiber
Berger.

D e k r e t5. April
1886.

betreffend

**Trennung der Kirchgemeinde
Thierachern in zwei politische Versammlungen,
Thierachern und Uetendorf.**

**Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,
beschließt:**

1. Die Kirchgemeinde Thierachern wird in zwei politische Versammlungen, Thierachern und Uetendorf, getheilt.
2. Der Regierungsrath wird den Sitz der beiden politischen Versammlungen bestimmen.
3. Durch dieses Dekret wird in den übrigen Rechtsverhältnissen der Kirchgemeinde Thierachern nichts geändert.
4. Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Bern, den 5. April 1886.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Müller,
der Staatsschreiber
Berger.



9. April
1886.

B e s c h l u ß

betreffend

den Sitz der politischen Versammlungen von Thierachern und Uetendorf.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

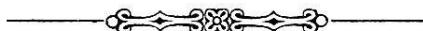
in Vollziehung des Dekrets des Großen Raths vom
5. April 1886,

beschließt:

1. Als Sitz der politischen Versammlungen Thierachern und Uetendorf werden die betreffenden diesen Namen führenden Ortschaften erklärt.
2. Dieser Beschuß sowohl als das Dekret vom 5. April 1886 sind in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. April 1886.

Im Namen des Regierungsrath
der Vicepräsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Berger.



D e k r e t6. April
1886.

betreffend

die Abänderung der Wahlkreise**Rohrbach und Herzogenbuchsee,**sowie die Feststellung des Repräsentations-
verhältnisses in denselben.**Der Große Rath des Kantons Bern,**

in Betrachtung,

daß durch Dekret vom 31. Januar 1884 die Kirch- und Einwohnergemeinde Ursenbach vom Amtsbezirke Wangen abgetrennt und demjenigen von Aarwangen zugeheilt worden ist;

daß fernerhin durch Dekret vom 18. Christmonat 1884 die Gemeinde Oeschenbach vom Kirchgemeindebezirk Rohrbach abgetrennt und demjenigen von Ursenbach zugeheilt wurde;

daß es zweckmäßig erscheint, auf Grundlage dieser Gebietsveränderungen eine neue Umschreibung der Wahlkreise Rohrbach und Herzogenbuchsee vorzunehmen;

daß ebenso das Repräsentationsverhältniß in diesen beiden Wahlkreisen neu aufgestellt werden muß;

6. April
1886.

in theilweiser Abänderung des Dekrets betreffend die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise vom 22. Wintermonat 1881;

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1. Der vierunddreissigste Wahlkreis Rohrbach umfaßt vom Amtsbezirk Aarwangen die Kirchgemeinden Rohrbach, Melchnau und Ursenbach.

Der achtunddreissigste Wahlkreis Herzogenbuchsee umfaßt vom Amtsbezirk Wangen die Kirchgemeinden Herzogenbuchsee und Seeberg.

§ 2. Die Zahl der Mitglieder des Großen Raths, welche diese Wahlkreise zu wählen haben, wird nach Maßgabe der Volkszählung vom 1. Christmonat 1880 festgesetzt wie folgt:

für den Wahlkreis Rohrbach mit einer Wohnbevölkerung von 9369 Seelen auf 5 Mitglieder;

für den Wahlkreis Herzogenbuchsee mit einer Wohnbevölkerung von 9445 Seelen auf ebenfalls 5 Mitglieder.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 6. April 1886.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Müller,
der Staatsschreiber
Berger.



Gesetz
 über
die Kantonalbank.

2. Mai
 1886.

Der Große Rath des Kantons Bern,
 auf den Antrag des Regierungsraths,
 beschließt:

I. Zweck, Grundkapital, Garantie und Sitz.

§ 1.

Die Kantonalbank hat den Zweck, dem Handel, dem Gewerbe und der Landwirtschaft des Kantons zu dienen, sowie den Geldverkehr der Staatskasse zu vermitteln.

Der Zinsfuß und die übrigen Geschäftsbedingungen sind so günstig zu stellen, als es die Rücksichten auf den Stand des Geldmarktes und auf eine angemessene Verzinsung des Bankkapitals erlauben.

§ 2.

Das Kapital, welches der Staat der Kantonalbank zur Verfügung stellt, wird auf zehn Millionen Franken festgesetzt. Dasselbe kann, bei eintretendem Bedürfnisse, durch Volksbeschluß vermehrt werden.

2. Mai
1886.

§ 3.

Der Staat haftet für sämmtliche Verpflichtungen der Bank.

§ 4.

Die Kantonalbank hat ihren Hauptsitz in Bern.

II. Geschäftskreis.

§ 5.

Die Bank betreibt folgende Geschäfte:

1. Krediteröffnungen;
2. Darlehnsbewilligungen auf bestimmte Zeit;
3. Diskontirung, Ankauf und Verkauf und Einkassirung von Wechseln und Handelseffekten auf das Inland und auf das Ausland;
4. Ankauf und Verkauf solider Werthpapiere;
5. Uebernahme und Vermittlung von Anleihen;
6. Ausgabe von Banknoten;
7. Aufnahme von Depositogeldern in laufender Rechnung oder gegen Schuldscheine;
8. Aufbewahrung von Werthsachen.

Durch Dekret des Großen Rethes können der Anstalt weitere Geschäfte zugewiesen werden.

§ 6.

Die Bank darf keine andern als die ihr nach dem gegenwärtigen Gesetze zukommenden oder durch Dekrete neu zugewiesenen Geschäfte betreiben. Jede Beteiligung an industriellen Unternehmungen oder bei Gründung von solchen, sowie die Spekulation mit Werthpapieren sind der Bank untersagt.

Ebenso dürfen keine Geschäfte abgeschlossen werden, bei welchen der persönliche Kredit eines Mitgliedes des Bankrathes, der Filialkomite's oder eines Bankbeamten in Berücksichtigung fällt.

2. Mai
1886.

§ 7.

Die Bewilligung von Krediten und Darlehn findet nur gegen vollständige Sicherheit statt. Die Bestellung der Sicherheit geschieht nach der Form, welche die Civilgesetze vorschreiben.

Zur Begründung der Ablehnung von Geld- und Kreditgesuchen ist die Bank nicht verpflichtet.

§ 8.

Bei der Bewilligung von Darlehn und Krediten sind bei gleicher Sicherheit die kleineren Summen vor den größeren, die Gesuche von Einwohnern des Kantons vor andern zu berücksichtigen.

§ 9.

Die Bank ist befugt, mit anerkannt soliden Bankfirmen in Konto-Korrent für das laufende Geschäft zu treten. Mit Ausnahme der durch diesen Verkehr bedingten Operationen sind der Bank alle ungedeckten Vorschuß-Geschäfte untersagt.

§ 10.

Die Noten der Kantonalbank werden von allen öffentlichen Kassen des Kantons zum vollen Nennwerthe an Zahlung genommen. In Betreff der Einlösung der Noten macht die Bundesgesetzgebung Regel.

§ 11.

Hinsichtlich der zur Aufbewahrung übergebenen Werthsachen haftet die Bank für die Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche sie auf ihre eigenen Sachen anzuwenden verpflichtet ist.

Für hinterlegte Werthpapiere liegen alle Vorsorgen zur Wahrung und Sicherung der Forderungen ausschließlich den Hinterlegern derselben ob.

2. Mai
1886.

III. Verwaltung der Bank.

§ 12.

Die Bank steht unter staatlicher Oberaufsicht und Oberleitung.

Grosser Rath.

§ 13.

Folgende Befugnisse werden durch den Großen Rath ausgeübt:

1. die Wahl des Bankpräsidenten auf den Vorschlag des Regierungsraths;
2. die Festsetzung der Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane, soweit sie nicht durch das Gesetz geregelt sind, der Entschädigungen der Mitglieder der Bankbehörden und der Besoldungsgrenzen, sowie auch der Käutionen der Bankbeamten in einem zu erlassenden Dekret;
3. die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Zweiganstalten;
4. die Genehmigung der Erwerbung von Grundeigenthum für bleibende Zwecke der Bank;
5. die Festsetzung der Höhe der Banknotenemission.

Regierungsrath.

§ 14.

Zu den Befugnissen des Regierungsraths gehören:

1. die Wahl von fünf Mitgliedern des Bankraths;
2. die Wahl der Mitglieder der Filialkomite's;
3. die Bestätigung der Wahlen der Direktoren und der übrigen Bankbeamten;
4. die Genehmigung der Reglemente über die Geschäftsführung der Bank;

- 5. die Genehmigung der jährlichen Bankrechnung;
- 6. die Genehmigung der festen Uebernahme von Anleihen durch die Bank von über 500,000 Franken und des Nachlasses auf dem Akkommodementwege von Forderungen über 10,000 Franken.

2. Mai
1886.

§ 15.

Dem Regierungsrathe oder seinen Delegirten steht das Recht zu, jederzeit von den Büchern und Akten der Bank Einsicht zu nehmen.

Die Finanzdirektion begutachtet die Anträge der Bankbehörden an den Regierungsrath.

Bankrath.

§ 16.

Die allgemeine Leitung der Bank wird einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Bankrathen und die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte einer Direktion von drei Mitgliedern übertragen.

§ 17.

An der Spitze des Bankrathes steht der Bankpräsident, welcher zugleich Präsident der Direktion ist.

Mitglied des Bankrathes ist von Amtes wegen der Finanzdirektor oder dessen Stellvertreter im Regierungsrathe.

Die übrigen fünf Mitglieder des Bankrathes werden vom Regierungsrath gewählt.

Nicht wählbar in den Bankrath sind besoldete Staatsbeamte, ferner Verwaltungsräthe und Direktoren anderer Banken und von Eisenbahngesellschaften. Außerdem gelten für den Ausschluß die Bestimmungen des Art. 13 der Verfassung.

2. Mai
1886.

Die Amts dauer des Bankrathes beträgt vier Jahre. Ausnahmsweise wird die erste Amts dauer festgesetzt auf sechs Jahre.

§ 18.

Der Bankrath vertritt die Bank in ihren Rechten und Verpflichtungen gegenüber Dritten, soweit dies nicht durch die Reglemente andern Verwaltungsorganen der Bank und ihrer Filialen übertragen ist.

§ 19.

Der Bankrath entscheidet über die einlangenden Kredit- und Darlehnsgesuche, sowie über die Aufhebung oder Reduktion eröffneter Kredite. Er setzt ferner die Diskontolimiten fest und ertheilt der Direktion alle auf die Gewährung von Diskontokrediten bezüglichen Weisungen.

Ueber die geschäftlichen Beziehungen der Organe der Zweiganstalten zu der Direktion und dem Bankrathe, sowie über die Obliegenheiten und Befugnisse der Filialkomite's wird das Geschäftsreglement das Nähere bestimmen.

§ 20.

Der Bankrath bestimmt den Zinsfuß und die Provisionen für die Vorschüsse aller Art und für Gelddepositen, ferner den Wechseldiskonto und die übrigen Bedingungen des Wechsel- und Inkassogeschäfts.

§ 21.

Der Bankrath wählt, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrath, die Direktoren und übrigen Bankbeamten und setzt deren Besoldungen innert den Grenzen des Besoldungsdekrets fest. Er ernennt ferner die Angestellten der Bank und bestimmt die Besoldungen derselben, sowie die von ihnen zu leistenden Kautio nen.

2. Mai
1886.

§ 22.

Der Bankrath versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Für seine Beschußfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern nothwendig. Wenigstens einer der Direktoren wohnt den Sitzungen des Bankrathes mit berathender Stimme bei und führt das Protokoll.

§ 23.

Wenigstens zweimal im Jahre vereinigt sich der Bankrath mit Delegirten der Filialkomite's. Diese Versammlungen, denen außer den Direktoren auch die Geschäftsführer der Filialen mit berathender Stimme beiwohnen, finden statt zur gegenseitigen Berichterstattung über den Geschäftsgang und zur Besprechung der im Interesse der Bank allfällig zu treffenden Maßnahmen, resp. anzustrebenden Verbesserungen. Dem solchermaßen erweiterten Bankrathen können durch das Geschäftsreglement auch andere Geschäfte zugewiesen werden.

Direktion.

§ 24.

Zwei Direktoren führen die laufenden Geschäfte der Bank; sie behandeln die in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte möglichst in kollegialischer Weise. (Die Geschäftsvertheilung zwischen den beiden Direktoren bestimmt der Bankrath.)

Die Direktoren stehen zunächst unter der Aufsicht des Bankpräsidenten. Derselbe begibt sich in der Regel täglich auf die Bank, um sich über die laufenden Geschäfte berichten zu lassen und im Falle von Meinungsverschiedenheit zwischen den Direktoren zu entscheiden.

2. Mai
1886.

§ 25.

Der Bankpräsident und die Direktoren zusammen bilden die Bankdirektion, welcher außer der Erledigung der laufenden Geschäfte auch die Vorprüfung und Vorlage der in die Kompetenz des Bankrathes fallenden Geschäfte, sowie die Vollziehung der Beschlüsse und Weisungen desselben obliegt.

Die Direktion führt über diejenigen Geschäfte, welche zu Beschlüssen Anlaß geben, ein chronologisches Register.

§ 26.

Die übrigen Beamten der Bank sind folgende:

- 1) ein Kontroleur;
- 2) ein Kassier, ein Hauptbuchhalter und ein Titelverwalter bei der Hauptbank;
- 3) ein Geschäftsführer und, wo der Umfang der Geschäfte es erheischt, ein Kassier bei jeder Filiale.

§ 27.

Die Amtsdauer der Bankbeamten beträgt vier Jahre.

§ 28.

Weder die Direktoren noch die übrigen Beamten und Angestellten der Bank dürfen ohne Einwilligung des Bankrathes ein Nebengeschäft betreiben. Denselben sind auch Spekulationsgeschäfte aller Art untersagt.

IV. Kontrolle.

§ 29.

Die Ueberwachung der Geschäftsführung der Bank und ihrer Filialen wird, ganz abgesehen von den diesfalls dem Bankrath und der Direktion obliegenden Pflichten, einem Inspektorat übertragen, dessen Wahl, sowie die näheren Bestimmungen seiner Organisation und Obliegenheiten dem Regierungsrathe zusteht.

2. Mai
1886.

V. Verantwortlichkeit.

§ 30.

Die Mitglieder des Bankrathes und der Direktion, sowie die Beamten und Angestellten der Bank sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich.

VI. Rechnung.

§ 31.

Die Rechnung der Bank wird jeweilen auf den 31. Dezember abgeschlossen und soll, mit dem Gutachten des Bankrathes versehen, dem Regierungsrath mit dem Geschäftsberichte vor dem 15. März vorgelegt werden.

Der Reinertrag der Bank fällt vollständig in die Staatskasse, und es dürfen daher aus demselben keine Gewinnantheile ausgerichtet werden.

Zur Ausgleichung der Jahreserträge ist jedoch eine Reserve von höchstens 1 Million Franken anzulegen. Dieselbe wird in der Weise gebildet, daß aus dem nach einer vierprozentigen Verzinsung des Grundkapitals an den Staat verbleibenden Ueberschuß eine durch den Regierungsrath festzusetzende Quote von 20 % bis 40 % in den Reservefonds fällt.

VII. Schlußbestimmung.

§ 32.

Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 30. Mai 1865 aufgehoben wird, tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf den 1. Herbstmonat 1886 in Kraft.

Bern, den 11. Hornung 1886.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Müller,
der Staatsschreiber
Berger.

2. Mai
1886.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die
Volksabstimmung vom 2. Mai 1886,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz über die Kantonalbank ist mit 27,564
gegen 24,418 Stimmen angenommen worden und tritt auf
1. Herbstmonat 1886 in Kraft.

Bern, den 12. Mai 1886.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Rätz,

der Staatsschreiber

Berger.



Gesetz2. Mai
1886.

betroffend

die Verwendung der Geldbussen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,
beschließt:

Art. 1.

Der Ertrag der Geldbußen soll nach Abzug der für Ausrichtung von Belohnungen (Rekompenzen) in Polizeistraffällen nothwendigen Summe zufallen:

- 1) zur einen Hälfte dem durch Dekret des Großen Raths vom 3. März 1885 gegründeten kantonalen Kranken- und Armenfonds;
- 2) zur andern Hälfte den Gemeinden im Verhältniß der Bevölkerung, und zwar zu gleichen Theilen:
 - a. zur Verwendung für Armenzwecke in bisheriger Weise,
 - b. zur Aeuffnung des örtlichen Schulgutes.

Art. 2.

Der in § 18 des Gesetzes vom 1. September 1868 auf Fr. 3500 festgesetzte jährliche Beitrag des Staates an den Landjäger-Invalidenfonds wird auf die Summe von Fr. 5000 erhöht.

2. Mai
1886.

Art. 3.

Alle Gebühren in Strafsachen, welche bis jetzt nach dem Tarif vom 11. Dezember 1852 den Weibeln und Polizei-angestellten zukamen, sind in Zukunft zu Handen des Staates zu beziehen und zu verrechnen. Der Regierungsrath wird die am Platze dieser Gebühren auszurichtenden fixen Entschädigungen festsetzen, und zwar in einer Weise, daß die Polizeiangestellten in ihren bisherigen Einnahmen nicht verkürzt werden.

Art. 4.

Dieses Gesetz tritt nach Annahme desselben durch das Volk auf 1. Juli 1886 in Kraft.

Durch dasselbe werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden Vorschriften, namentlich das Gesetz vom 6. Oktober 1851 über die Vertheilung des Ertrages der Geldstrafen, aufgehoben, sofern nicht durch Spezialgesetze über die Bußenverwendung in anderer Weise verfügt ist.

Bern, den 12. Hornung 1886.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Müller,
der Staatsschreiber
Berger.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Abstimmungsprotokolle
über die Volksabstimmung vom 2. Mai 1886,
beurkundet hiermit:

Das Gesetz über die Verwendung der Geldbußen ist
mit 31,033 gegen 19,458 Stimmen angenommen worden
und tritt auf 1. Juli 1886 in Kraft.

Bern, den 12. Mai 1886.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Rätz,
der Staatsschreiber
Berger.

8. Mai
1886.

Kreisschreiben
des
Appellations- und Kassationshofes
an
die Richterämter
betreffend
die Mittheilung der Ehescheidungsurtheile an die
Civilstandsämter,
sowie die Angaben, welche die Akten in Ehescheidungssachen
enthalten sollen.

Wie uns der Regierungsrath mittheilt, beschwert sich der Bundesrath in einem Kreisschreiben vom 14. Juli 1885 an die Kantonsregierungen darüber, daß einzelne Gerichte den Civilstandsämtern bloße Temporalscheidungserkenntnisse und noch nicht rechtskräftig gewordene Scheidungsurtheile zur Eintragung in die Personenstandsregister mittheilen. Ein solches Verfahren steht im Widerspruch mit dem Gesetze. Denn durch den Vormerk von bloßen Temporalscheidungsurtheilen kommt in die Standesregister etwas ihrer Bestimmung ganz Fremdes hinein, da ja die Temporalscheidung am Personenstande der beiden Ehegatten nicht das Mindeste ändert; und die Eintragung noch nicht rechtskräftig gewordener Scheidungsurtheile ist selbstverständlich rechtlich unzulässig. Wir laden Sie demnach ein, in Zukunft, soweit es Sie betrifft, für die richtige Anwendung des Art. 57 des Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Christmonat 1874 besorgt sein zu wollen,

8. Mai
1886.

insbesondere also den Civilstandsämtern keine bloßen Temporalscheidungserkenntnisse und keine Urtheile betreffend Scheidung oder Nichtigkeit von Ehen, welche die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, mitzutheilen. Ferner wollen Sie Ihren bezüglichen Mittheilungen jeweilen eine Bescheinigung über den unbenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist beifügen.

Der Regierungsrath gibt uns ferner davon Kenntniß, daß Ehescheidungsurtheile den Civilstandsbeamten vielfach in mangelhafter Weise zur Vormerkung mitgetheilt werden. Die betreffenden Mittheilungen enthielten manchmal nur eine kurze Personalbeschreibung, so daß die Civilstandsbeamten in solchen Fällen Mühe hätten, die Identität der Personen, um die es sich handelt, festzustellen. Ferner sei oft gar nicht ersichtlich, auf welche Gesetzesbestimmung gestützt die Ehe getrennt worden und wer der schuldige Ehegatte gewesen sei. Durch diese Unterlassung werde dem Civilstandsbeamten die Möglichkeit benommen, bei der Wieder verehelichung des geschiedenen Ehegatten zu beurtheilen, ob derselben eine Wartezeit entgegenstehe oder nicht. Im Interesse der richtigen Vollziehung des Civilstandsgesetzes werden Sie daher angewiesen, die Mittheilungen von Ehescheidungsurtheilen künftig in einer ihrem Zwecke besser entsprechenden Art und Weise abzufassen. Als Wegleitung in dieser Richtung mag Ihnen diejenige dienen, welche der Bundesrath bei einem früheren Anlasse gegeben hat und welche dahin geht, daß gemäß Art. 30, Ziff. 6, des Reglements für die Civilstandsregister vom 20. September 1881 zum Zwecke der Eintragung in das Civilstandsregister die Mittheilung des Dispositivs des Ehescheidungsurtheils, ohne Motive, genügt und daß hiezu ein Formular benutzt werden könne; daß aber diese verkürzte Urtheilsmittheilung an den Civilstandsbeamten das vollständige Dispositiv zu ent-

8. Mai
1886.

halten habe, soweit dasselbe bei der Wiederverehelichung in Betracht fallen könne; daß, außer der genauen Personenbezeichnung mit Angabe von Burger- und Wohnort, auch der Ort der Eheschließung angegeben und sodann namentlich ersichtlich sein sollte, ob und welche Wartefrist (Art. 48 des Civilstandsgesetzes), abgesehen von der gemäß Art. 28 daselbst für geschiedene Frauen bestimmten Wartefrist von 300 Tagen, einem Ehegatten auferlegt worden ist.

Endlich beschwert sich der Regierungsrath noch über die mangelhafte Mittheilung von Ehescheidungsurtheilen, welche abwesende Ehegatten betreffen. So habe in einem Spezialfalle der Gerichtsschreiber die Beisetzung der Bescheinigung, daß das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, mit der Begründung abgewiesen, die Appellationsfrist zähle vom Momente der Eröffnung des Urtheils an die ausgebliebene Partei, welche zu besorgen Sache der Klagspartei sei; es sei nun deßhalb nicht möglich, die fragliche Bescheinigung beizufügen, da er nicht wisse, wann das Urtheil notifizirt sei, oder werde. Wir halten nun aber mit dem Regierungsrathe dafür, daß Angesichts des Art. 57 des Bundesgesetzes, welcher den Gerichten die Mittheilung aller Ehescheidungsurtheile zur Pflicht macht, die Einwendung des betreffenden Beamten bezüglich der Mittheilung von Kontumazial - Ehescheidungsurtheilen nicht für stichhaltig erachtet werden könne, sondern aus jener Gesetzesbestimmung vielmehr für die Gerichte die Pflicht hervorgehe, in solchen Fällen von Amtes wegen sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die Eröffnung des Urtheils in gesetzlicher Weise erfolgt sei, und die Mittheilung an den Civilstandsbeamten erst dann anzuordnen, wenn die Frist zu einem Rechtsmittel unbenutzt abgelaufen ist und demgemäß das Urtheil mit dem Zeugniß der Rechtskraft versehen werden darf. Sie werden daher eingeladen, in Fällen der

letzterwähnten Art künftighin gemäß der eben gemachten Bemerkungen vorzugehen.

8. Mai
1886.

Wir sehen uns gleichzeitig noch im Weitern veranlaßt, hier eine Zuschrift der schweizerischen Bundesgerichts-kanzlei vom 30. April abhin Erwähnung zu thun. Nach derselben verlangt das Bundesgericht, daß die Akten in Ehescheidungssachen die nachfolgenden Angaben enthalten: des Datums der Eheschließung, des Heimatortes des Ehemannes und desjenigen der Frau vor der Eheschließung, der Konfession und der Data der Geburt der Eheleute. — In letzterer Hinsicht haben wir ein spezielles Kreisschreiben an die Fürsprecher und Rechtsagenten erlassen; Sie werden nun noch ersucht, auch von Amtes wegen vorkommenden Falles die Parteien zu verhalten, in ihren schriftlichen Vorträgen über diese Punkte genaue Angaben zu machen, widrigenfalls in Zukunft hieher gelangende Ehescheidungs-akten zur Vervollständigung zurückgewiesen werden müßten.

Bern, den 8. Mai 1886.

Im Namen des Appellations- und Kassationshofes
der Präsident
Leuenberger,
der Gerichtsschreiber
Z'graggen.



11. Mai
1886.

Erklärung

zwischen

**dem schweizerischen Bundesrath und der
k. italienischen Regierung betreffend die gegenseitige
kostenfreie Mittheilung von Civilstandsakten.**

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien,

von dem Wunsche geleitet, in den beiden Staaten die ordnungsmäßige Führung der Civilstandsregister durch die gegenseitige Mittheilung der Akten betreffend den Civilstand der beiderseitigen Staatsangehörigen zu sichern, verpflichten sich, zu den festgesetzten Zeitpunkten sich gehörig beglaubigte Ausfertigungen der auf ihrem Gebiete in Bezug auf Bürger des andern Staates errichteten Geburts-, Trauungs- und Todesakten kostenfrei mitzutheilen.

Die Civilstandsbeamten in der Schweiz und in Italien sind im Weitern gehalten, sich gegenseitig auf diplomatischem Wege von den Anerkennungen und Legitimationen unehelicher, im andern Staate heimatberechtigter Kinder, die sie der Landesgesetzgebung gemäß in die Civilstandsregister einzutragen haben, Kenntniß zu geben.

Alle drei Monate sollen die im Laufe des vorausgegangenen Vierteljahres beurkundeten Civilstandsakten vom schweizerischen Bundesrath an die italienische Gesandtschaft in Bern und von der italienischen Regierung an die schweizerische Gesandtschaft in Rom übermittelt werden.

11. Mai
1886.

Wenn bei Eheschließungen beide Brautleute zwei verschiedenen Gemeinden des andern Staates angehören, so ist der betreffende Trauungsschein doppelt auszufertigen.

Es wird ausdrücklich erklärt, daß die Zustellung oder die Annahme der Ausfertigungen der genannten Aktenstücke die Frage der Staatsangehörigkeit nicht präjudiziren soll.

Für Civilstandsakten, welche von der einen und der andern Seite auf Gesuch von Privaten, die mit keinem Armuthszeugnisse versehen sind, verlangt werden, sind die im betreffenden Staate geltenden Gebühren zu entrichten, es sei denn, daß dieß Gesuch die Folge einer Unterlassung oder Versäumniß in den regelmäßigen Sendungen wäre, welche gemäß gegenwärtiger Vereinbarung von Amtes wegen zu erfolgen haben.

Diese Erklärung ersetzt die zwischen den beiden Regierungen am 1./9. September 1870 *) ausgetauschte und tritt mit dem 1. Juli 1886 in Kraft.

Dessen zur Urkunde gibt der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenwärtige Erklärung ab, welche gegen eine gleichlautende Erklärung der Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien ausgetauscht werden wird.

So geschehen in Rom am 1. Mai und in Bern den 11. Mai 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Deucher,
der Stellvertreter des eidg. Kanzlers
Schatzmann.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band X, Seite 299, und bernischen Gesetzband IX, Seite 237.



1. Juni
1886.

Verordnung

über

die Organisation der Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 27. März
1885 betreffend die Errichtung einer Centralanstalt für das
forstliche Versuchswesen;

nach Einsicht eines sachbezüglichen Antrages des eidg.
Departements des Innern,

verordnet:

Art. 1. Die Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen steht unter der Aufsicht und Oberleitung einer Kommission, welche der Bundesrat je nach Umständen aus 5 oder 7 Mitgliedern (Art. 3 des citirten Bundesbeschlusses) zusammensetzen wird. Derselben gehören der Präsident des Schulrathes und der eidgenössische Oberforstinspektor von Amts wegen an; die übrigen Mitglieder, von denen drei ausübende Forstbeamte aus den Kantonen sein müssen, werden vom Bundesrathe für eine Amts dauer von drei Jahren gewählt.

Die drei Mitglieder aus den Kantonen sind nach einer Amtsdauer für die Dauer von wenigstens drei Jahren nicht mehr wählbar.

Ueber den Austritt der erstgewählten drei Mitglieder nach Verfluß des 3., 4. und 5. Amtsjahres hat das Loos zu entscheiden.

1. Juni
1886.

Den Vorsitz führt der Präsident des schweizerischen Schulrathes.

Art. 2. Die Aufsichtskommission versammelt sich in der Regel jährlich zwei Mal; in der Zwischenzeit werden die nothwendig abzuwandelnden Geschäfte nach Anhörung des Anstaltvorstandes vom Präsidenten des Schulrathes besorgt.

Art. 3. Der Aufsichtskommission steht zu:

- a. die Feststellung der jährlichen Arbeitspläne, die Prüfung der Rechnungen und Jahresberichte;
 - b. der Vorschlag für das ordentliche Jahresbudget der Anstalt und das Budget für die außerordentlichen Kosten der ersten Einrichtung;
- Beides zn Handen des Bundesrathes;
- c. die Anordnung der Publikation der Untersuchungs- und Beobachtungsergebnisse;
 - d. das Vorschlagsrecht zu Handen des Bundesrathes für die Wahl des Vorstandes und die zwei Haupt-assistenten (Art. 4);
 - e. die Wahl des Gehülfen für die Besorgung des Forstgartens und der meteorologischen Station;

weitere nöthige Arbeitshülfe wird vom Vorstande, beziehungsweise von dessen beiden Assistenten bestellt;

- f. die Aufstellung weiter erforderlicher Instruktionen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Schulrath.

1. Juni
1886.

Art. 4. Die unmittelbare Leitung der Anstalt wird einem auf den Vorschlag der Aufsichtskommission vom Bundesrathe hiefür bezeichneten Fachlehrer der Forstschule übertragen. Derselbe wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit berathender Stimme bei.

Diesem Vorstande stehen zur Seite:

- a. ein Assistent mit forstlicher Bildung und ein solcher mit chemischen und pflanzenphysiologischen Kenntnissen ;
- b. der Gehülfen für Besorgung des Forstgartens und der meteorologischen Station ;
- c. die erforderlichen Arbeitsgehülfen.

Art. 5. Die übrigen Professoren der Forstschule können um ihre Mithilfe angegangen werden, soweit dies mit ihren nächsten Pflichten gegen die Schule verträglich erscheint.

Die drei Annexanstalten der Schule: Landwirthschaftlich-chemische Untersuchungsstation, Samenkontrolstation und Festigkeitsprüfungsanstalt stehen der forstlichen Centralanstalt im Sinne der bestehenden Reglemente zur Benutzung offen. Zu allfälligen Aufträgen von Seite der Centralanstalt ist möglichst eine Zeit zu wählen, zu welcher die genannten Institute nicht ohnehin mit Arbeiten überhäuft sind.

Art. 6. Dem Vorstande der Versuchsanstalt liegt ob:

- a. die gesammte unmittelbare Leitung der Anstalt ;
- b. die Aufstellung der Arbeitspläne zu Handen der Aufsichtskommission und des Entwurfes des Jahresberichtes ;
- c. die ökonomische Verwaltung der Anstalt. Er unterbreitet zu diesem Zwecke der Aufsichtskommission rechtzeitig den Entwurf des Voranschlages und sorgt dafür, daß die Ausgaben sich streng innerhalb der bewilligten Kredite bewegen ;

1. Juni
1886.

- d. der Verkehr mit den Mitarbeitern, den Waldbesitzern und ihren Beamten und mit andern Versuchsanstalten;
- e. die Ueberwachung der Ausführung des Arbeitsprogrammes, die Prüfung, Sichtung und Zusammenstellung der Untersuchungs- und Beobachtungsresultate, sowie Antragstellung an die Kommission bezüglich der Publikationen (Art. 3 c);
- f. die Antragstellung an die Kommission betreffend den Wahlvorschlag für die beiden Hauptassistenten (Art. 3 d) und betreffend die Wahl der Gehülfen für Besorgung des Forstgartens und der meteorologischen Station (Art. 3 e);
- g. die Anschaffung, Instandhaltung und Inventarisation der Instrumente, Werkzeuge und Sammlungsgegenstände.

Art. 7. Das Finanzdepartement wird die auf das Rechnungswesen bezüglichen Instruktionen erlassen.

Die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Vorschüsse werden dem Vorstande nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses auf Anweisung des Departements des Innern durch die eidgenössische Staatskasse verabfolgt.

Art. 8. Das Handels- und Landwirthschaftdepartement unterhandelt mit den Kantonsregierungen und durch diese mit den Gemeinden und Korporationen betreffend der Ueberlassung ihrer Waldungen zu Versuchszwecken und bezüglich theilweiser ökonomischer Beteiligung, sorgt für die Ordnung des Verkehrs der Centralanstalt mit dem Forstpersonal.

Art. 9. Die Kontrolle über die meteorologischen Beobachtungen, welche seitens der Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen vorgenommen werden, die Reduktion, Berechnung und Zusammenstellung der durch dieselben

1. Juni
1886.

erhaltenen Daten wird der schweizerischen meteorologischen Centralanstalt übertragen. Sowohl die Originalaufzeichnungen, als die durch Reduktion und Berechnung erhaltenen Resultate werden dem Vorstand der forstlichen Versuchsanstalt zur Benutzung in forstlicher Richtung mitgetheilt.

Art. 10. Die Mitglieder der Kommission werden für die Sitzungen und Reisen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 26. November 1878 (Amtl. Samml. n. F. III, 623) entschädigt. Die Besoldungen und Taggelder des Vorstandes und seiner Assistenten bestimmt der Bundesrat auf Antrag der Aufsichtskommission.

Die Honorirung besonderer Hülfsarbeiter, ferner die Entschädigung für außerordentliche Bethätigungen der Forstbeamten an den Versuchen, sowie des Gehülfen zur Besorgung des Forstgartens und der meteorologischen Station setzt die Aufsichtskommission fest.

Die Taglöhne für die gewöhnlichen Arbeiten im Walde werden durch den Vorstand der Anstalt, resp. dessen Assistenten nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt.

Art. 11. Das Departement des Innern wird mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Bern, den 1. Juni 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesraths

der Bundespräsident

Deucher,

der Stellvertreter des eidg. Kanzlers

Schatzmann.



Handelsvertrag
 zwischen
der Schweiz und Rumänien.

7. Juni
1886.

Abgeschlossen den 7. Juni 1886.
 Ratifizirt von Rumänien am 19. Juni 1886.
 „ von der Schweiz am 25. Juni 1886.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen amtl. Gesetzesammlung.)

Art. 1. Für die Waaren schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation sind bei der Einfuhr in Rumänien die niedrigsten Zölle der jetzigen oder künftigen rumänischen Vertragstarife zu entrichten.

Ausgenommen sind die Artikel, welche im Tableau A, das gegenwärtigem Vertrage beigefügt ist, aufgeführt sind. Für diese Artikel und für alle andern, welche in den rumänischen Vertragstarifen nicht erwähnt sind, müssen die Zölle des rumänischen Generaltarifs entrichtet werden.

Für die Waaren rumänischen Ursprungs oder rumänischer Fabrikation sind ebenso bei der Einfuhr in die Schweiz die niedrigsten Zölle der jetzigen oder künftigen schweizerischen Vertragstarife zu entrichten. Die in diesen Tarifen nicht erwähnten Artikel unterliegen den Zöllen des schweizerischen Generaltarifs.

Für den Fall, daß Rumänien vor dem Erlöschen des gegenwärtigen Vertrages die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation irgend einem Lande zugestehen sollte, das diese Behandlung nicht schon genießt, wird ver-

7. Juni
1886.

einbart, daß der Schweiz unverzüglich und ohne Bedingungen oder Beschränkungen die gleiche Behandlung eingeräumt würde.

In Allem, was die Ausfuhr oder Durchfuhr betrifft, sichern sich die beiden hohen vertragschließenden Theile gegenseitig die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu.

Art. 2. Wenn im Gebiete des einen der beiden hohen vertragschließenden Theile, sei es im ganzen Lande, sei es in einem bestimmten Bezirk, für Rechnung des Staates oder einer Gemeinde von einem Artikel eine interne Produktions-, Fabrikations- oder Verbrauchssteuer erhoben wird, so darf in diesem Land oder Bezirk der gleiche Artikel, wenn er aus dem Gebiete des andern vertragschließenden Theils eingeführt wird, keiner höhern Steuer als das Erzeugniß der meistbegünstigten Nation unterworfen werden.

Art. 3. Die Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden überhaupt, welche in der im internationalen Verkehr üblichen Weise nachweisen können, daß sie in dem Lande, in welchem sie wohnen, in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, sollen in dieser Beziehung im andern Lande keinen weitern Abgaben oder Steuern unterliegen, wenn sie, sei es mit oder ohne Muster, aber ohne Mitführung von Waaren, ausschließlich im Interesse ihrer Handels- oder Industriegeschäfte und um Einkäufe zu machen oder Bestellungen aufzunehmen, das Land bereisen oder durch ihre Angestellten oder Agenten bereisen lassen.

Art. 4. Die einem Eingangszoll unterworfenen Artikel, welche als Muster dienen und von rumänischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handelsreisenden in die Schweiz oder von schweizerischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handelsreisenden in Rumänien eingeführt werden, sind unter Vorbehalt der nöthigen Zollformalitäten zur Sicherung der Wiederausfuhr oder Zurückfuhr in's Niederlagshaus gegenseitig auf beschränkte

Zeit zollfrei zuzulassen. Diese Formalitäten werden nach den Gesetzen oder Reglementen vorgenommen, die in den bezüglichen Ländern gelten oder noch erlassen werden.

27. Juni
1886.

Art. 5. Um festzustellen, daß die Waaren Produkte oder Fabrikate seines Landes sind, kann der Importeur angehalten werden, dem Zollamt des andern Landes eine, von einer Behörde am Versendungsort abgegebene Erklärung oder eine, vom Vorstande des Ausfuhrzollbüreau ausgestellte Bescheinigung oder endlich ein Attest des im Versendungsort oder Verschiffungshafen residirenden Konsuls oder Konsularagenten des Landes, in welches die Waare eingeführt werden soll, vorzulegen.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag tritt nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt bis zum 10. Juli (28. Juni alten Stils) 1891 gültig.

Wenn keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Datum die Absicht kundgegeben haben sollte, den Vertrag außer Kraft zu setzen, so bleibt derselbe weiter verbindlich bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder andere der beiden hohen vertragschließenden Theile ihn gekündet haben wird.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Bucharest ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Wappensiegel beigedrückt.

So geschehen in Bucharest, in doppelter Ausfertigung, den 7. Juni (26. Mai alten Stils) 1886.

A. O. Aepli.
Jean Staub.
M. Pherekyde.

27. Juni
1886.

Tableau A.

Mehl aller Art von Getreide.
 Roggenmehl.
 Getrocknete, mehlhaltige Gemüse und Mehle von solchen.
 Sog. italienische Teigwaaren.
 Wachs, roh, weiß und gelb aller Art.
 Wachs, verarbeitet, weiß oder gelb, wie: Kerzen, Figuren, Blumen oder andere Arbeiten aller Art.
 Seifen aller Art, mit Ausnahme der parfümirten.
 Lichte aus Stearin und Wallrath aller Art.
 Leder (gegerbte Häute), gemeines, nicht besonders genanntes.
 Lederwaaren, gemeine, wie Schuhmacher-, Sattler-, Riemer-, Täschnerwaaren aus gemeinem Leder, auch in Verbindung mit andern Materialien, mit Ausnahme der im Artikel 445 des Conventionaltarifs genannten.
 Wollengewebe, gemeine, wie: grobe, langhaarige Decken (Paturi, Tzoluri), Tuch zu groben Kitteln oder sog. „Halinatuch“ (Aba, Zeghe, Dimie); rohes Tuch; wollene Teppiche aller Art, am Stück oder nach Metern.
 Gemeine Filzwaaren, als: Sohlen, Filzschuhe mit oder ohne Sohlen und grobe Filzhüte zum Gebrauch für Bauern und Soldaten.
 Leinwand, rohe, ganz ordinäre.
 Papier- und Pappwaaren, gemeine, nämlich: graues und anderes Packpapier, einfache oder getheerte, gemeiner Carton, Glaspapier, Schmirgelpapier und andere ähnliche Papier- und Pappwaaren.
 Papier, nicht besonders benanntes.
 Bauholz.
 Holzwaaren, ganz grobe, als: grobe, rohe Böttcher-, Tischler- und Drechslerwaaren; Wagnerarbeiten und andere bloß gehobelte oder geschnittene Holzwaaren; gemeine Korb- flechterwaaren; alle diese Waaren weder gefärbt, noch gebeizt, lackirt, gefirnißt, polirt, noch in Verbindung mit andern Materialien.

Holzwaaren, gemeine, als: Holz in geschnittenen Fournieren, nicht eingelegte Parquetttafeln; Korkplatten, -Scheiben, -Sohlen und -Stöpsel; alle diese Waaren roh.

27. Juni
1886.

Holzwaaren, feine, als: Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetttafeln, Kinderspielzeug, sowie alle in den zwei vorhergehenden Positionen genannten Waaren, bemalt, gebeizt, lackirt, gefirnißt, polirt, auch in Verbindung mit unedlen Metallen, gemeinem Leder, Rohr, Schilf und andern vegetabilischen Faserstoffen.

Petroleum und Schieferöl (huile de schiste), roh und gereinigt.

Bucharest den 19. und Bern den 25. Juni 1886.
(Folgen die Unterschriften.)

Protokoll.

Die Unterzeichneten haben sich heute zur Auswechslung der Ratifikationen des hohen schweizerischen Bundesrates und Seiner Majestät des Königs von Rumänien über den am 7. Juni (26. Mai) letzthin in Bucharest zwischen der Schweiz und Rumänien abgeschlossenen Handelsvertrag eingefunden und sind, nachdem die Ratifikationsurkunden gegenseitig als richtig und übereinstimmend erkannt worden, zum Austausche derselben geschritten.

Bei diesem Anlaße und um jeden Irrthum zu vermeiden, welcher aus der Thatsache entstehen könnte, daß der frühere Konventionaltarif seit der Unterzeichnung des Vertrages außer Kraft getreten ist, erklären die Unterzeichneten, daß im Alinea 10 des gegenwärtigem Vertrage beigefügten Tableau A die hohen vertragschließenden Theile unter Artikel 445 des Konventionaltarifs die Nummer 7 Litt. d des Tarifs B, welcher der am 14. November 1877 in Berlin zwischen Rumänien und Deutschland abgeschlossenen Handelskonvention beigefügt ist, verstanden haben.

Zur Urkunde dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Bucharest, den 1. Juli (19. Juni) des Jahres 1886.

Jean Staub.
M. Pherekyde.

13. Juli
1886.

Vollziehungsverordnung

zum

Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Fischerei, betreffend Verunreinigung der Gewässer zum Nachtheil der Fischerei.

Der schweizerische Bundesrat,

in Betracht der Notwendigkeit, das in den ersten zwei Absätzen des Art. 12 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 18. Herbstmonat 1875 enthaltene Verbot näher festzusetzen und den Kantonen eine Grundlage für die Ausübung derjenigen Kompetenz zu bieten, welche ihnen im dritten Absatz des genannten Artikels vorbehalten ist;

auf den Antrag seines Handels- und Landwirtschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Es ist verboten, Fischgewässer zu verunreinigen oder zu überhitzen:

a. Durch feste Abgänge aus Fabriken und Gewerken. Bei Flüssen, welche bei mittlerem Wasserstand 80 Meter und darüber breit sind, dürfen solche Stoffe nur in einer Entfernung von 30 Meter vom Ufer abgelagert und eingeworfen werden.

b. Durch Flüssigkeiten, welche mehr als 10 % suspendierte oder gelöste Substanzen enthalten.

c. Durch nachbenannte Flüssigkeiten, in welchen die Substanzen in einem stärkeren Verhältniß als 1 : 1000, in Flußläufen von wenigstens der in a bezeichneten Breite in einem stärkeren Verhältniß als 1 : 200 enthalten sind,

Säuren, Salze schwerer Metalle, alkalische Substanzen, Arsen: Schwefelwasserstoff, Schwefelmetalle, schweflige Säure.

13. Juli
1886.

Die zulässigen Quantitäten derjenigen Verbindungen, welche bei ihrer Zersetzung Schwefelwasserstoff, resp. schweflige Säure liefern, sind in dem für letztere angegebenen Verhältniß von 1 : 1000, resp. 1 : 200 entsprechend zu berechnen.

Wo immer thunlich, sind die hier angeführten Flüssigkeiten durch Röhren oder Kanäle abzuleiten, die bis in den Strom des eigentlichen Wasserlaufes reichen und unter dem Niederwasser ausmünden, jedenfalls aber so zu legen sind, daß eine Verunreinigung der Ufer ausgeschlossen ist.

d. Durch Abwasser aus Fabriken und Gewerken, Ortschaften etc., welche feste, fäulnißfähige und bereits in Fäulniß übergegangene Substanzen von obiger Konzentration enthalten, sofern dieselben vorher nicht durch Sand- oder Bodenfiltration gereinigt worden sind.

Die Einleitung solcher Substanzen unter obigem Maße der Konzentration hat so zu geschehen, daß keine Ablagerung im Wasserlauf stattfinden kann. Ferner sollten diese Flüssigkeiten, wo immer thunlich, in der unter *c*, Absatz 3, angegebenen Weise abgeleitet werden.

e. Durch freies Chlor oder chlorhaltige Wasser oder Abgänge der Gasanstalten und Theerdestillationen, ferner durch Rohpetroleum oder Produkte der Petroleumdestillation.

f. Durch Dämpfe oder Flüssigkeiten in dem Maße, daß das Wasser die Temperatur von 25 ° C. erreicht.

Art. 2. Der Grad der Konzentration ist bei den unter Art. 1, *b*, angegebenen Flüssigkeiten 2 m., bei den unter *c*, *d* und *e*, und ferner mit Bezug auf Erhitzung bei den unter *f* aufgeführten 1 m. unterhalb ihrer Einlaufstelle in öffentliche Gewässer zu kontroliren.

Art. 3. Ueber Anwendung gegenwärtiger Verordnung auf Fabrikkanäle, welche mit öffentlichen Fischgewässern in

13. Juli
1886. Verbindung stehen, beschließt die zuständige kantonale Behörde, unter Vorbehalt der Genehmigung des eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements.

Grundsätzlich sind diejenigen Kanäle, welche flussaufwärts keine Verbindung mit öffentlichen Fischgewässern besitzen, bis zu derjenigen Grenze flussabwärts, welche in jedem einzelnen Falle die kompetente Behörde bezeichnen wird, den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung nicht unterstellt.

Die Erstellung neuer Fabrikkanäle ist mit Bezug auf die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung der Prüfung der zuständigen Behörde unterworfen.

In jedem einzelnen zu behandelnden Falle sind die Rechte der Fischerei in den betreffenden Fabrikkanälen in Berücksichtigung zu ziehen.

Betreffend die Ableitung aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Anlagen, welche am 1. März 1876 (Datum des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Fischerei)* bereits bestanden, bleiben den Kantonsregierungen und dem Bundesrat diejenigen Kompetenzen gewahrt, welche ihnen nach dem dritten Absatz des Art. 12 zustehen.

Bezüglich aller Ableitungen späteren Datums setzen die Kantonsregierungen, unter Vorbehalt der Genehmigung des eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements, das Nöthige fest.

B e r n , den 13. Juli 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Deucher,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

*) Siehe eidg. Gesetzesammlung n. F., Band II, Seite 96, und bernischen Gesetzbund n. F. XV, Seite 170.



16. Juli
1886.

Verordnung

des

Bundesrathes über die Bannbezirke für die Hochwildjagd.

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Handels- und Landwirtschaftsdepartements;

in Vollziehung des Artikels 15 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875;

in Betracht, daß die zweite Periode der fünfjährigen Schonzeit in den Jagdbannbezirken in Bälde abläuft;

berücksichtigend, daß nach Absatz 3 des erwähnten Artikels 15 die Grenzen der Freiberge soweit als möglich einer Abänderung unterworfen werden sollen;

und nach Einvernahme der sachbezüglichen Ansichten der beteiligten Kantone,

beschließt:

Art. 1. Die im Artikel 15 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vorgesehenen Jagdbannbezirke werden vom 1. resp. 20. September 1886 an für die Dauer von fünf Jahren wie folgt festgesetzt und begrenzt:

16. Juli
1886.

I. Kanton Bern.

Bezirk 1: Faulhorn-Jungfrau.

(Die Faulhornguppe bildet einen Theil des bisherigen Bezirks Finsteraarhorn, Nordseite.)

Grenzen: Die Lütschine von ihrer Einmündung in den Brienzersee bis zum Zusammenfluß der weißen und schwarzen Lütschine, sodann der erstern entlang bis zur Pletschialp im Lauterbrunnenthal, dem Bach innert der Alp nach zum äußern Breitlauenengletscher und der rechten Seite desselben entlang zur Ebnefluh. Von hier längs der Kantongrenze zum Mönch, dann über den Grat zum Eiger und Hörnli und hinunter auf die linke Seite des Grindelwaldgletschers; dem Gletscherbach nach bis zu dessen Einfluß in die schwarze Lütschine, derselben entlang aufwärts zur Großen Scheidegg, jenseits dem Schwarzbach nach zum Reichenbach, demselben folgend bis zu dessen Einmündung in die Aare; so dann diesem Flusse entlang bis zu seiner Einmündung in den Brienzersee und schließlich am linken Ufer desselben hin bis zum Einfluß der Lütschine in denselben.

Bezirk 2: Giffhorn.

(Wildasyl im bisherigen Bezirk Wildstrubel-Wildhorn, Nordseite.)

Grenzen: Von der Einmündung des Turbaches in den Lauibach ob Gstad, längs demselben aufwärts bis zur Einmündung des Rothengrabens, dann über den Fußweg hinauf nach Reulissen und jenseits hinunter bis zu der Stelle, wo der Weg den Reulissenbach durchschneidet; von hier letzterm nach bis zu seinem Auslauf in die Simme, dieser entlang aufwärts bis zum Einfluß des Wallbaches in dieselbe, letzterm folgend bis auf den Taubenpaß. Von hier dem Kelleroebache nach bis zu seiner Einmündung in den Lauibach und dann längs diesem bis zur Aufnahme des Turbaches.

16. Juli
1886.

Bezirk 3: Hohgant.

(Theil des bisherigen Bezirks Rothhorn, mit nur
Gems- und Rehbann.)

Grenzen: Von der Einmündung des Stampbaches in den Thunersee bei Sigriswyl längs dem Bache zur Hütte der Alpiglen-Alp, von dieser zu den Hütten der Alpen Bodmi und Ober- und Unterzettelenalp. Von hier längs dem Horrenbach hinunter bis zu seiner Einmündung in den Zulgbach; letzterm nach aufwärts bis zum Rothmoos; jenseits dem Schwarbach folgend bis zu dessen Vereinigung mit der Großen Emme, dann letzterer entlang abwärts bis zur Brücke und von dort der Landstraße nach über Schangnau bis zur Berner-Luzernergrenze. Von hier längs derselben, in östlicher Richtung bis ob Schönisey, da wo die Emme die Kantongrenze verläßt, längs diesem Bach hinauf zum Lombachpaß, durch den Lombach hinunter in den Thunersee und längs dem rechten Ufer desselben zum Stampbach.

(Die Ziffern II bis und mit XII beziehen sich auf Bannbezirke anderer Kantone.)

Art. 2. Die Bannbezirke sind nach obigem Beschrieb in eine Karte einzutragen, und von den betreffenden Kantonsbehörden den Jagdbewilligungen beizulegen.

Art. 3. In den Bannbezirken darf zu keiner Zeit gejagt werden. Das Tragen von Schießwaffen in denselben ist im Allgemeinen ohne nachgewiesene Berechtigung untersagt und als Jagdfrevel zu bestrafen.

Von obigen Bestimmungen macht der bernische Bannbezirk Hohgant und der luzernische Bezirk Rothhorn insfern eine Ausnahme, als in denselben nur die Jagd auf Gemsen und Rehe zu jeder Zeit verboten ist.

Art. 4. Die betreffenden Kantone haben für jeden Bannbezirk, je nach Ausdehnung desselben, ein bis drei Wildhüter anzustellen, zu besolden und denselben, soweit nöthig, zeitweise Gehülfen beizugeben.

16. Juli
1886.

Die Ernennungen der Wildhüter sind jeweilen dem eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement zur Genehmigung mitzutheilen, welches der betreffenden kantonalen Behörde die erforderliche Dienstinstruktion für die Wildhüter zustellen wird.

Die Kantone sind ermächtigt, den Wildhütern auch die Aufsicht über die Fischgewässer, welche in den betreffenden Bannbezirken sich befinden oder an dieselben angrenzen, zu übertragen.

Art. 5. Die Kantone sind mit der Beaufsichtigung der Bannbezirke im Allgemeinen und des Huttienstes beauftragt, und haben am Ende jeden Jahres dem eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement einen diesbezüglichen Bericht zu erstatten.

Art. 6. Bisherige Bannbezirke oder Theile solcher, für welche der Bann laut gegenwärtiger Verordnung aufgehoben wird, stehen in Folge dessen nur noch unter den allgemein gültigen Bestimmungen des Jagdgesetzes, behufs etwelcher Schonung des sich in denselben angesammelten Wildstandes, indeß unter folgenden beschränkenden Bestimmungen:

- a. Die Jagd darf im Jahr 1886 nicht vor dem 20. September und im Jahr 1887 nicht vor dem 10. September eröffnet werden.
- b. Die Kantone sind verpflichtet, in diesen Bezirken die Wildhut in den genannten 2 Jahren wenigstens noch vom 15. August bis 15. Oktober gleich wie in gebannten Bezirken fortzuführen zu lassen.

Im Uebrigen ist es den Kantonen freigestellt, noch weitergehende Vorkehrungen zur Erhaltung des Wildstandes in den letzterwähnten Bannbezirken zu treffen, wie: Erhöhung der Jagdpatenttaxen, Verschärfung der Bußen etc.

Art. 7. Die Gebiete, für welche die Bestimmungen des Art. 6 Geltung haben, sind folgende:

16. Juli
1886.
- 1) Im Kanton Bern die Bezirke:
 - a. Wildhorn - Wildstrubel, mit Ausnahme des Wildasyls Gifferhorn.
 - b. Finsteraarhorn, mit Ausnahme des zum neuen Bezirk Faulhorn und Jungfrau genommenen Theils desselben.
 - c. Das aufgehobene Gebiet des Bezirks Rothhorn.
 - 2) Im Kanton Luzern der Bezirk Rothhorn, mit Ausnahme der Jagd auf Gamsen und Rehe.
 - 3) Im Kanton Freiburg der Bezirk Brenlaire, mit Ausnahme der dem neuen Bezirk Schopfenspitze angehörenden Gruppe Hochmatt.
 - 4) Im Kanton Appenzell ein Theil des Bezirks Säntis auf Gebiet von Außerrhoden.
 - 5) Im Kanton Graubünden die Bezirke:
 - a. Piz Riein-Tomül.
 - b. Bernina, mit Ausnahme der zum neuen Bezirk Piz d'Err genommene Gruppen des Piz Ot und des Wildasyls am Bernina.
 - c. Erz- und Rothhorn, mit Ausnahme des Wildasyls Erzhorn.
 - 6) Im Kanton Tessin die Bezirke:
 - a. Maggia-Leventina.
 - b. Camoghé.
 - 7) Im Kanton Waadt der Bezirk Tours d'Aï et Naye.
 - 8) Im Kanton Wallis die Bezirke:
 - a. Aletsch- und Mainghorn.
 - b. Goms, linke Thalseite.
 - c. Weissmies-Mischabel.

Art. 8. In denjenigen Kantonen, welche neue Bannbezirke abgegrenzt haben, beginnt der Jagdbann in denselben für das Jahr 1886 erst den 20. September, d. h. zur Zeit der Oeffnung der Jagd in den aufgehobenen Bezirken.

16. Juli
1886.

Art. 9. In denjenigen bisherigen Bannbezirken, und in Theilen solcher (Wildasylen), welche auf weitere fünf Jahre der Jagd geschlossen bleiben, kann im Interesse der Hebung des Wildstandes ein Abschuß alter Gemsböcke (nebst alter Geißen) und alter Auer- und Birkhähne stattfinden, ferner von Murmelthieren, wenn ihr Schaden in Alpweiden erheblich ist. Der Abschuß darf jedoch nur mit ausdrücklicher Bewilligung des eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements und nur nach dessen speziellen Vorschriften geschehen.

Art. 10. Durch gegenwärtige Verordnung wird diejenige vom 2. August 1881¹⁾, nebst der auf dieselbe bezüglichen bundesrätlichen Verordnung vom 26. November 1881²⁾, außer Kraft erklärt; es bleiben jedoch die in Art. 9 der erstgenannten Verordnung erwähnten ältern Verordnungen, resp. einzelne Artikel solcher aufgehoben.

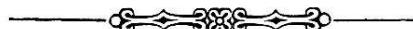
Bern, den 16. Juli 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der B u n d e s p r ä s i d e n t
Deucher,

der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

¹⁾ Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band V, Seite 486, und bernischen Gesetzbuch n. F., Band XX, Seite 135, Jahrgang 1881.

²⁾ Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band V, Seite 862.



D e k r e t28. Juli
1886.

betreffend

**die theilweise Abänderung des §1 des Dekrets über die
Organisation der evangelisch-reformirten Kantons-
synode, vom 8. April 1874.**

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 44 u. ff. des Gesetzes über die
Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1.

Das Gebiet der Kirchgemeinde Ursenbach wird von dem in § 1 des Dekrets vom 8. April 1874 über die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode unter Ziff. 38 aufgeführten Synodalwahlkreise Herzogenbuchsee abgetrennt und dem unter Ziff. 34 genannten Wahlkreise Rohrbach zugetheilt.

Demnach wird der Bestand der zwei Wahlkreise auf Grundlage der Volkszählung vom 1. Christmonat 1880 folgender sein:

Wahlkreis 34: Rohrbach:

94. Rohrbach	}	9369: 3 Synoden.
95. Melchnau		
108. Ursenbach		

Wahlkreis 38: Herzogenbuchsee:

107. Herzogenbuchsee	}	9445: 3 Synoden.
109. Seeberg		

28. Juli
1886.

§ 2.

Die Umschreibung des unter Ziff. 42 desselben § 1 genannten Wahlkreises Bätterkinden wird dahin berichtigt, daß die Kirchgemeinde Messen nicht diesem, sondern dem Wahlkreise Bucheggberg zugetheilt sein soll, der in Art. 2 der von uns genehmigten Uebereinkunft mit Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs und der reformirten Pfarrei Solothurn, vom 17. Hornung 1875, vorgesehen ist.

Demnach gestaltet sich der Wahlkreis 42 Bätterkinden wie folgt:

Kirchgemeinde 119. Utzenstorf 120. Bätterkinden 121. Limpach	}	4573 : 2 Synoden.
--	---	----------------------

§ 3.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft, hat aber nur Bezug auf die in dem hierdurch abgeänderten § 1 des Dekrets vom 8. April 1874 vorgesehenen kirchlichen Wahlen.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Bern, den 28. Juli 1886.

Im Namen des Grossen Raths
 der Präsident
Ritschard,
 der Staatsschreiber
Berger.



Verordnung30. Juli
1886.

über

**die Benutzung der elektrischen Telegraphen
im Innern der Schweiz.****Der schweizerische Bundesrat,**

in weiterer Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni
1877 über den telegraphischen Verkehr im Innern der
Schweiz;

in theilweiser Abänderung der Verordnung vom 27. Au-
gust 1877,

beschließt:

I. Von der telegraphischen Korrespondenz im Allgemeinen.

Art. 1. Die eidgenössische Verwaltung räumt Jeder-
mann das Recht ein, mittelst der eidgenössischen Telegraphen
zu korrespondiren.

Jedoch sollen Privattelegramme, deren Inhalt die öffent-
liche Ruhe und Ordnung gefährdet oder gegen Sittlichkeit
und Anstand verstößt, vom Aufgabebüro zurückgewiesen
werden; nöthigenfalls liegt diese Verpflichtung auch den
Uebertragungs- und Bestimmungsstationen ob. Der Aufgeber
wird hievon wenn möglich in Kenntniß gesetzt und erhält
die erlegte Taxe zurück.

Die Berufung gegen eine derartige Rückweisung ist an
das Post- und Eisenbahndepartement zu richten.

30. Juli
1886.

Art. 2. Die eidgenössische Verwaltung übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit in Betreff der telegraphischen Korrespondenz.

Dagegen wird sie alle zur Sicherung und Förderung des Dienstes und zur Wahrung des Depeschengeheimnisses nöthigen Maßregeln ergreifen.

Jeder Aufgeber ist übrigens berechtigt, von den zur Sicherung der Korrespondenz gebotenen Mitteln (Art. 53—60) Gebrauch zu machen.

Art. 3. Die Telegramme im Innern der Schweiz zerfallen in drei Kategorien:

1. **Staatstelegramme**, das heißt diejenigen, welche von der Bundesbehörde und ihren Departementen, den Kantonssregierungen und ihren Departementen, den Oberkommandanten der eidgenössischen Armee oder Armeekorps, und endlich von den in amtlicher Mission befindlichen eidgenössischen Repräsentanten und Kommissarien ausgehen.

2. **Diensttelegramme**, d. h. solche, welche sich ausschließlich auf den Post- und Telegraphendienst beziehen, oder welche dringende Maßregeln bei öffentlichen Unglücksfällen oder bei ernsten Unfällen auf Eisenbahnen betreffen.

3. **Privattelegramme**.

II. Von den Telegraphenbüreaux und ihren Dienststunden.

Art. 4. Die Telegraphenbüreaux zerfallen hinsichtlich der Dienststunden in 4 Klassen:

1. Büreaux mit ununterbrochenem Dienst.
2. " " verlängertem Tagdienst.
3. " " vollem "
4. " " beschränktem "

Die Büreaux der ersten Klasse sind Tag und Nacht ohne Unterbrechung geöffnet.

30. Juli
1886.

Der Dienst der Büreaux mit verlängertem Tagdienst dauert im Sommer (vom 1. April bis 31. Oktober) von Morgens 6 Uhr bis 10 Uhr Abends und im Winter (vom 1. November bis 31. März) von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Der volle Tagdienst beginnt Morgens eine Stunde später, im Sommer um 7 und im Winter um 8 Uhr, und endigt stets um 9 Uhr Abends.

Der beschränkte Tagdienst beginnt zu den nämlichen Stunden wie der volle Tagdienst, wird aber von 12 Uhr Mittags bis 2 Uhr und von 6 bis 8 Uhr Abends unterbrochen und endigt $8\frac{1}{2}$ Uhr für diejenigen Büreaux, welche in diesem Momente keine Telegramme mehr auszuwechseln haben.

Das Post- und Eisenbahndepartement ist ermächtigt, die Dienststunden in den weniger wichtigen Büreaux und, wo die Umstände es gestatten, für die Sonntage zu beschränken.

Ebenso kann dasselbe die Dienststunden den Anforderungen des Verkehrs entsprechend erweitern oder verlegen.

Den Zeitbestimmungen ist die mittlere Zeit von Bern zu Grunde gelegt.

Art. 5. Die ordentliche Vertragung der Telegramme beginnt im Sommer Morgens 7 Uhr, im Winter Morgens 8 Uhr und endigt stets mit der Vertragung der bis Abends 9 Uhr auf dem Bureau einlangenden Telegramme.

III. Von der Abfassung und Aufgabe der Telegramme.

Art. 6. Das Originaltelegramm muß deutlich in deutschen oder lateinischen Buchstaben oder in arabischen Ziffern, welche in der reglementarischen Tabelle der telegraphischen Zeichen vertreten sind, geschrieben sein.

Art. 7. Unter Vorbehalt der durch den vorhergehenden Artikel gestellten Bedingung können die Telegramme in gewöhnlicher Sprache, in vereinbarter Sprache oder in Geheimschrift abgefaßt sein.

30. Juli
1886.

Art. 8. Die Telegramme in gewöhnlicher Sprache sollen in irgend einer europäischen Sprache oder in lateinischer Sprache einen verständlichen Sinn haben.

Allgemein übliche wissenschaftliche, technische oder kommerzielle Ausdrücke sind zulässig, wenn sie auch nicht der nämlichen Sprache angehören.

Dagegen sind ungebräuchliche und sprachlich unrichtige Wortverbindungen und Abkürzungen untersagt.

Art. 9. Unter vereinbarter Sprache versteht man die Anwendung von Worten, von denen zwar jedes für sich einen richtigen Sinn hat, welche aber unter sich keine zusammenhängenden, den Bureaux verständlichen Sätze bilden.

Diese Worte dürfen nur der deutschen, englischen, spanischen, französischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen und lateinischen Sprache angehören. Ein nämliches Telegramm kann jedoch Worte aus mehreren dieser Sprachen enthalten.

Eigennamen dürfen aber nur mit ihrer gewöhnlichen Bedeutung darin vorkommen.

Art. 10. Als Telegramme in Geheimschrift (chiffirte Telegramme) werden diejenigen betrachtet, deren Text ganz oder theilweise besteht, entweder

- a. aus Ziffern oder Ziffergruppen, welche keinen verständlichen Sinn haben und somit nicht Waarenpreise, Wechselkurse oder sonstige wirkliche Zahlen bedeuten, oder
- b. aus Buchstaben oder Buchstabengruppen, welche einzeln oder zusammen keine irgend einer Sprache angehörenden Worte bilden und auch sonst keine verständliche Bedeutung haben, oder
- c. aus Worten, welche weder für die gewöhnliche, noch für die vereinbarte Sprache zulässig sind.

Wenn der Text nur theilweise aus Geheimschrift besteht, so müssen die geheimen Stellen durch Klammern vom gewöhnlichen Texte getrennt sein.

Der geheime Text des nämlichen Telegramms muß entweder ganz aus Buchstaben oder ganz aus Ziffern bestehen.

Art. 11. Vor dem Texte muß die Adresse stehen.

Die Adresse muß alle nöthigen Angaben enthalten, um die Uebermittlung des Telegramms an seine Bestimmung zu sichern.

Sie soll für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe des Berufes oder anderer ähnlicher Bezeichnungen enthalten.

Selbst für die kleinern Städte muß der Name des Adressaten wo möglich mit einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sein, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelung des Eigennamens den Adressaten auffinden kann.

Die Telegramme, deren Adresse diese Angaben nicht enthält, sollen gleichwohl befördert werden.

In jedem Falle trägt der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit der Adresse.

Vorbehältlich einer vorherigen Verständigung mit dem Ankunftstelegraphenbureau kann sich Jedermann seine Telegramme mit einer vereinbarten oder abgekürzten Adresse übermitteln lassen. Jedoch unterliegt eine solche Adresse den allgemeinen Regeln über die Wortzählung und muß so gewählt sein, daß keine Verwechslung mit andern Personen möglich ist.

Im Falle daheriger Differenzen mit dem Publikum ist der Entscheid der Zentralverwaltung einzuholen.

Art. 12. Jedes Telegramm muß wenigstens ein Textwort enthalten.

30. Juli
1886.

30. Juli
1886.

Art. 13. Nach dem Texte folgt die Unterschrift.

Dieselbe kann ebenfalls in vereinbarter oder abgekürzter Form gegeben, oder auch ganz weggelassen werden. In diesen Fällen hat aber der Aufgeber gleichwohl seinen Namen in Klammern auf das Telegramm zu setzen.

Art. 14. Vor der Adresse müssen alle etwaigen Angaben über Expressenbeförderung, Frankatur der Antwort, Kollationirung, Nachsendung u. s. w. stehen.

Diese Angaben können in abgekürzter Form, wie sie im Abschnitt VII hienach angegeben ist, gemacht werden und zählen in diesem Falle nur für je ein Wort.

Art. 15. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen und Ueberschreibungen müssen vom Absender oder vom Aufgeber bescheinigt werden.

Art. 16. Die Staatstelegramme sollen in der Regel das Siegel oder den Stempel der absendenden Behörde tragen. Diese Formalität ist jedoch nicht erforderlich, wenn über die Aechtheit des Telegramms kein Zweifel obwaltet.

Art. 17. Die Zahl und Ausdehnung der Diensttelegramme soll möglichst beschränkt werden.

Bei Mittheilungen zwischen Telegraphenbüreau über dienstliche Vorkommnisse soll nur die Nummer und der Text, ohne Adresse und Unterschrift, gegeben werden.

Art. 18. Der Aufgeber eines Privattelegramms hat das Recht, in sein Telegramm die Legalisation seiner Unterschrift aufzunehmen und dieselbe entweder in ihrem vollen Wortlaut oder durch den Zusatz:

„Unterschrift beglaubigt durch“ (Namen der beglaubigenden Person oder Behörde)
mittelegraphiren zu lassen.

Das Bureau prüft die Aechtheit der Beglaubigung. Außer den Fällen, wo ihm die Unterschrift bekannt ist, kann

es dieselbe nur als ächt betrachten, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der beglaubigenden Behörde versehen ist. Andernfalls soll es die Annahme und Beförderung der Beglaubigung verweigern.

30. Juli
1886.

Die Beglaubigung ist so, wie sie befördert wird, bei der Wortzählung mitzuberechnen; sie folgt nach der Unterschrift des Telegramms.

Art. 19. Die Telegramme sind in der Regel bei den Telegraphenbüreau oder Aufgabebüreau aufzugeben.

Jedoch kann die Aufgabe auch kostenfrei durch die Post in verschlossenem Couvert mit der Ueberschrift:

„Telegramm.“

„An das Telegraphenbüreau“

erfolgen. In dieser Form können die Telegramme in jeden Briefeinwurf gelegt oder jedem fahrenden Postbüreau, jedem Briefeinwurfleerer, jedem Telegraphenausläufer, Postboten, Postwagenkondukteur oder Postillon behufs Bestellung an das nächste Telegraphenbüreau übergeben werden, und die Bezahlung der Telegraphentaxe kann in diesen Fällen ausnahmsweise durch Aufkleben von Postmarken erfolgen (Art. 22).

IV. Taxation und Wortzählung.

Art. 20. Die Taxe für ein Telegramm im Innern der Schweiz besteht:

- a. aus einer fixen Grundtaxe von 30 Rappen;
- b. aus einer Beförderungsgebühr von $2 \frac{1}{2}$ Rappen für jedes Wort, mit Abrundung auf 5 Rappen.

Art. 21. Von der Taxe befreit sind nur die dringenden Diensttelegramme der Post- und Telegraphenverwaltung.

Art. 22. Die Erhebung der Telegraphentaxen und allfälliger Nebengebühren findet bei der Aufgabe in baar statt, mit Ausnahme derjenigen Fälle (Art. 19), wo die Tele-

30. Juli
1886.

gramme per Post an das Aufgabetelegraphenbüreau gesandt werden und die Frankirung mittelst Postmarken erfolgen kann.

Gegen Hinterlage eines entsprechenden Betrages bei dem Telegraphenbüreau kann sich jedoch jeder Aufgeber über die schuldigen Taxen monatlich Rechnung stellen lassen; letztere soll aber jeweilen innert 3 Tagen nach Vorweisung berichtigt werden.

Oeffentlichen Behörden wird die Hinterlage erlassen.

Art. 23. Alles, was der Aufgeber in das Original seines Telegramms zum Zweck der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, mit Ausnahme dessen, was im 10. Absatz des folgenden Artikels angeführt ist.

Die Worte, Zahlen oder Zeichen, welche das Bureau im Interesse des Dienstes beifügt, werden nicht taxirt.

Der Name des Aufgabebüreau, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtes wegen auf die dem Adressaten zuzustellende Abschrift eingetragen.

Der Absender kann diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms aufnehmen. Sie werden dann bei der Wortzählung mitberechnet.

Art. 24. Das Maximum für die Länge eines Wortes ist bei den Telegrammen in gewöhnlicher Sprache auf fünfzehn Buchstaben nach dem Morse'schen Alphabet festgesetzt; der Ueberschuß zählt, immer bis auf fünfzehn Buchstaben, für ein weiteres Wort.

Bei Telegrammen in vereinbarter Sprache beträgt das Maximum der Wortlänge 10 Buchstaben.

Die durch einen Bindestrich zusammengezogenen Ausdrücke zählen für so viele Worte, als zu ihrer Bildung dienen.

Die durch einen Apostroph getrennten Worte werden für eben so viele einzelne Worte gezählt.

Die Ortsnamen, welche aus mehreren Worten bestehen, wie z. B. St. Gallen, Chaux-de-Fonds, Les Ponts, St. Moritz,

30. Juli
1886.

Le Prese, zählen, vorbehältlich des 1. Absatzes des gegenwärtigen Artikels, sowohl im Texte als in der Adresse nur für je ein Wort.

Ebenso werden die zur näheren Bezeichnung und Unterscheidung gleichnamiger Ortschaften dienenden Zusätze (z. B. St. Moritz - B a d, Langnau Bern, Rigi - Scheideck, Davos - P l a t z, Moutier - G r a n d v a l, Stein a./Rh.) nicht berechnet, insoweit sie zur richtigen Bezeichnung absolut nöthig sind.

Die Eigennamen von Personen, Plätzen, Straßen etc., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Anzahl der vom Versender zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

Die dem Sprachgebrauch widersprechenden Zusammenziehungen von Worten sind unzulässig. Im Falle ernsten Zweifels gilt die Schreibweise des Absenders für die Taxation als maßgebend.

Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, so viel Mal sie fünf Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den allfälligen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen.

Jedes einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer, wird für ein Wort gezählt; das Nämliche gilt für das Unterstreichungs-Zeichen.

Die Interpunktionen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Alinea werden nicht gezählt.

Dagegen werden für eine Ziffer berechnet: Die Punkte und Komma, welche zur Bildung der Zahlen dienen, wie auch die Bruchstriche.

Die den Ziffern zur Bezeichnung der Ordnungszahlen beigefügten Buchstaben werden für je eine Ziffer gezählt.

Art. 25. In den Telegrammen, welche Geheimschrift enthalten (Art. 10), werden die Worte in gewöhnlicher

**30. Juli
1886.** Sprache gemäß den vorhergehenden Artikeln, die Zahlen oder Buchstabengruppen für eben so viele in Ziffern geschriebene Zahlen berechnet.

Art. 26. Jeder Aufgeber ist berechtigt, gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Rappen einen Empfangschein, sowohl für das Telegramm selbst, als für die bezogenen Gebühren zu verlangen.

Art. 27. Die irrthümlich zu wenig erhobenen Taxen, sowie die von dem Empfänger wegen Weigerung oder Nicht-auffindbarkeit nicht erhobenen Taxen und Gebühren müssen vom Absender nachvergütet werden. Das Aufgabebüro kann sich hiefür einen entsprechenden Betrag vom Aufgeber hinterlegen lassen.

Die irrthümlich zu viel erhobenen Taxen werden den Berechtigten zurückerstattet.

Art. 28. Jedes berichtigende oder ergänzende Telegramm und überhaupt jede wegen eines beförderten oder in Beförderung begriffenen Telegramms stattfindende Mittheilung an ein Telegraphenbüro wird taxirt, wofern diese Mittheilung nicht in Folge eines Dienstfehlers notwendig geworden ist (Art. 38).

Art. 29. Die Büros sind verpflichtet, den Aufgebern auf Verlangen die auf den Telegraphendienst bezüglichen Gesetze, Tarife, Verordnungen und Reglemente vorzuweisen.

V. Beförderung der Telegramme.

Art. 30. Die Beförderung der Telegramme findet in folgender Reihenfolge statt:

- 1) Staats-Telegramme;
- 2) Dienst-Telegramme;
- 3) Privat-Telegramme.

Die begonnene Beförderung eines Telegrammes darf nicht unterbrochen werden, um einer Mittheilung von höherem Range Platz zu machen, als bei absoluter Dringlichkeit.

30. Juli
1886.

Die Telegramme gleichen Ranges werden von den Abgangsbüreau in der Reihenfolge ihrer Abgabe und von den Uebertelegraphirungsbüreau in der Reihenfolge ihres Empfangs befördert.

Zwischen zwei in direktem Verkehr stehenden Büreau sind die Telegramme gleichen Ranges in alternirender Reihenfolge zu befördern.

Von dieser Regel darf indessen im Interesse schnellerer Beförderung auf denjenigen Linien abgewichen werden, auf denen in fortgesetzter Weise gearbeitet wird, oder die durch Spezial-Apparate bedient werden.

Art. 31. Der Verwaltung bleibt gegenüber dem Aufgeber anheimgestellt, die Beförderungswege der Telegramme sowohl im ordentlichen Dienste, als bei Unterbrechung oder Ueberhäufung der gewöhnlich gebrauchten Linien zu bestimmen.

Art. 32. Wenn bei Beförderung eines Telegramms eine Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen eintritt, so befördert das Büreau, von welchem an die Unterbrechung stattfindet, das Telegramm sofort per Post oder auf schnellerem Wege, falls ein solcher zur Verfügung steht. Je nach Umständen adressirt es dasselbe entweder an das nächste Büreau, welches im Stande ist, es weiter zu telegraphiren, oder an das Bestimmungsbüreau, oder an den Adressaten selbst.

Sobald die Verbindung wieder hergestellt ist, wird das Telegramm neuerdings auf telegraphischem Wege befördert, insofern nicht vorher die Bescheinigung des Empfangs erfolgte.

Den Telegrammen, welche bei Unterbrechung per Post an ein Telegraphenbüreau adressirt werden, ist ein Verzeichniß derselben beizugeben.

Das Büreau, welches dieses Verzeichniß empfangen hat, bescheinigt den Empfang per Post und erneuert diese Anzeige,

30. Juli
1886.

sobald die telegraphischen Verbindungen wieder hergestellt sind.

Wenn ein Telegramm direkt an den Adressaten gesandt wurde, so ist demselben eine Anzeige von der Unterbrechung der Linien beizufügen.

Dasjenige Bureau, welches ein bereits auf andern Wege befördertes Telegramm nochmals telegraphisch weiter befördert, hat im Eingange die Angabe zu machen, daß das Telegramm als „Wiederholung“ (par ampliation) übermittelt werde. Diese Angabe wird auf der dem Adressaten übergebenen Ausfertigung vorgemerkt.

Das Bureau, welches Telegramme per Post versandte, kann die Uebermittlung per Telegraph im Falle außerordentlicher Anhäufung, und wenn diese nochmalige Uebermittlung den Dienst offenbar beeinträchtigen würde, unterlassen.

Art. 33. Jeder Aufgeber, der sich als solcher ausweist, kann die Beförderung des von ihm aufgegebenen Telegramms zurückhalten, wenn es noch Zeit ist.

Die Grundtaxe eines zurückgezogenen, noch nicht beförderten oder noch nicht in Beförderung begriffenen Telegramms ist der Verwaltung verfallen. Dagegen wird die Worttaxe nebst allfälligen Nebengebühren an der Aufgeber zurückvergütet.

Ist das Telegramm bereits in Beförderung begriffen, so werden nur die etwaigen Nebengebühren zurückvergütet.

In beiden Fällen muß das Gesuch um Unterdrückung des Telegramms schriftlich gestellt werden, sei es auf dem Original selbst, sei es auf einem Blatt Papier, welches dann dem Original beigeheftet wird.

War das Telegramm bereits übermittelt, so kann der Aufgeber dessen Unterdrückung nur durch ein an das Bestimmungsbureau gerichtetes Telegramm verlangen, dessen Taxe er zu bezahlen hat; ebenso bezahlt er auch die Ant-

wort, wenn er über den Erfolg seines Gesuches telegraphisch Aufschluß zu erhalten wünscht.

30. Juli
1886.

Das Original des Telegramms bleibt in allen Fällen auf dem Bureau.

VI. Von der Zustellung.

Art. 34. Die Telegramme können nach der Wohnung, oder „poste restante“ oder „télégraphe restant“ adressirt werden.

Dieselben werden nach der Reihenfolge ihres Empfangs an ihre Bestimmung übergeben oder versandt.

Die Telegramme, welche poste restante deponirt werden müssen, sind der Post durch das Ankunftstelegraphenbüro als gewöhnliche Briefe zu übergeben, und zwar ohne Kosten weder für den Versender, noch für den Empfänger.

Art. 35. Wenn vom Empfänger eines Telegrammes irgend welche Gebühren zu erheben sind, so wird ihm das Telegramm nur gegen Bezahlung derselben ausgehändigt.

Im Weigerungsfalle wird das Aufgabebüro benachrichtigt, um den Betrag vom Aufgeber nacherheben zu können.

Der Betrag der Gebühren muß auf der Außenseite des Umschlages angegeben sein.

Art. 36. Für rekommandirte oder mit Expressen bestellte Telegramme, oder für solche mit Empfangsanzeige, sowie für Geldanweisungstelegramme hat der Adressat einen Empfangschein zu unterzeichnen.

(Das Gleiche gilt auch für alle internationalen Telegramme.)

Art. 37. Ein in die Wohnung getragenes Telegramm kann entweder dem Adressaten, den erwachsenen Gliedern seiner Familie, seinen Angestellten oder Miethsleuten, sowie dem Portier des Gasthofes oder des Hauses übergeben werden, es sei denn, daß der Adressat schriftlich einen besondern

30. Juli
1886.

Bevollmächtigten bezeichnet oder der Absender das Verlangen gestellt hätte, daß das Telegramm nur dem Adressaten selbst ausgeliefert werden solle.

Dieses letztere Begehrung muß in der Adresse des Telegramms enthalten sein, vom Ankunftsbüreau auf dem Umschlag vorgemerkt werden, und der Bote erhält für sein Verhalten die nötigen Weisungen.

Wenn das Telegramm „télégraphe restant“ adressirt ist, so wird es nur dem Adressaten oder seinem Bevollmächtigten ausgeliefert.

Art. 38. Im Falle der Nichtbestellbarkeit eines Telegramms sendet die Ankunftstation an die Ursprungsstation eine Dienstnotiz in folgender Form:

Nr. von (Datum) adressirt an (Adresse wörtlich der empfangenen entsprechend) Adressat unbekannt (oder verreist, nicht angekommen etc.).

Die Aufgabestation prüft die Richtigkeit der Adresse. Wurde dieselbe unrichtig übermittelt, so ist sie sofort zu berichtigen; andernfalls wird die Nichtbestellungsanzeige dem Aufgeber zugestellt.

Unter allen Umständen wird die Anzeige der Nichtbestellung nur dann befördert, wenn die Adresse des Telegramms ohne Abkürzung (Art. 11) geschrieben ist.

Art. 39. Wenn in Folge einer ungenauen oder ungenügenden Adresse wegen Abwesenheit oder Weigerung des Adressaten allfällige Expressengebühren bei der Ankunft nicht bezahlt wurden, so wird deren Betrag in der erwähnten Notiz angegeben, damit der Versender für deren Rückvergütung belangt werden könne.

Art. 40. Jedes Telegramm, welches nicht innert sechs Wochen bestellt werden kann, wird vernichtet.

Art. 41. Die Zustellung an den Adressaten erfolgt unentgeltlich bis auf die Entfernung von einem Kilometer vom Ankunftstelegraphenbüreau.

Während des Schlusses der Filialbüreaux mit Vertragungsdienst soll deren Bestellungsrayon unentgeltlich vom Hauptbüreau aus bedient werden.

Art. 42. Die Büreaux mit beschränktem Dienst, welche im Momente der Dienstunterbrechung oder während dieser Unterbrechung Telegramme empfangen, sind gehalten, dieselben sofort an Adresse zu bestellen.

30. Juli
1886.

VII. Besondere Telegrammgattungen.

a. Beförderung über die Telegraphenlinien hinaus.

Art. 43. Ist die Wohnung des Adressaten über einen Kilometer vom Ankunftstelegraphenbüreau entfernt, so wird das Telegramm in der Regel ohne weiteren Zuschlag als gewöhnlicher taxfreier Brief durch die Post an Bestimmung befördert.

Art. 44. Der Aufgeber ist jedoch berechtigt, die Zustellung durch Expressen zu verlangen, wobei er die entfallende Gebühr entweder zum Voraus erlegt oder vom Adressaten erheben lassen kann. Im ersten Falle ist die Originaldepesche mit der Notiz „Expressen bezahlt“ (oder abgekürzt XP), im letztern Falle bloß mit „Expressen“ zu versehen. Diese Angaben werden bei der Taxation mitgerechnet.

Ebenso kann Jedermann verlangen, daß die für ihn anlangenden Telegramme ihm sofort per Expressen zugestellt werden. Dieses Begehr ist schriftlich zu stellen und soll die Verpflichtung zur Zahlung der reglementarischen Gebühren enthalten.

Die Expressengebühr beträgt für die beiden ersten halben Kilometer (oder deren Bruchtheil), über die Be-

30. Juli
1886.

stellungszone hinaus, je 25 Rappen, für jeden weiteren ganzen Kilometer (oder dessen Bruchtheil) 30 Rappen.

Die Entfernungen werden nach dem kürzesten öffentlichen Wege berechnet.

Art. 45. Bei Entfernungen von über 10 Kilometer und insofern die Umstände es gestatten, kann die Beförderung auch durch Staffette erfolgen. In diesem Falle muß die Originaldepesche die Notiz „Staffette bezahlt“ (abgekürzt EP) enthalten, und der Aufgeber hat dafür einen vom Bureau zu bestimmenden Betrag zu hinterlegen. Das Ankunftsbüro meldet dann telegraphisch den wirklich ausgelegten Betrag dem Aufgabebüro, welches denselben, unter Zuschlag von 50 Rappen für die Mittheilung, dem Aufgeber anrechnet und den Rest der Hinterlage zurückvergütet.

Wenn eine Staffette bestellt ist, das Ankunftsbüro aber keine solche zur Verfügung hat, soll es ohne Weiteres einen Expressen senden und dies in der Rückmeldung bemerken.

Art. 46. Das Bestimmungsbüro ist berechtigt, sich der Postbeförderung zu bedienen:

- 1) wenn ihm weder durch das Telegramm, noch durch den Adressaten ein bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben ist;
- 2) wenn vom Adressaten eine Zustellungsgebühr zu erheben ist und dieser Adressat sich früher schon weigerte, solche Gebühren zu bezahlen.

Art. 47. Die Expressen und Staffetten sind verpflichtet, die ihnen vom Adressaten übergebenen Antworttelegramme, auch wenn diese nicht durch den Aufgeber vorausbezahl sind, unentgeltlich auf das Büro zurückzunehmen, vorausgesetzt, daß sie ihnen ohne Verzug übergeben werden.

Art. 48. Telegramme, welche einem in der Nähe der Landesgrenze liegenden Büro zugehen und per Post auf

das benachbarte Gebiet zu befördern sind, werden als unfrankirte Briefe der Post übergeben.

30. Juli
1886.

b. Bezahlte Antworten.

Art. 49. Jeder Absender kann die von seinem Korrespondenten verlangte Antwort vorausbezahlen. Er kann sich diese Antwort nach irgend einer Ortschaft des schweizerischen Gebietes adressiren lassen.

Telegramme mit bezahlter Antwort müssen vor der Adresse die Notiz „Antwort bezahlt“ („Réponse payée“, „Risposta pagata“, „Reply paid“, oder abgekürzt R P) enthalten. In diesem Falle wird vorausgesetzt, daß eine Antwort von 10 Worten frankirt sei.

Jedoch kann der Absender eine beliebige andere Wortzahl frankiren, hat dann aber die obige Notiz zu vervollständigen in „Antwort bezahlt . . . Worte“ (abgekürzt RP . . .).

Der Absender kann auch „Unbeschränkte Antwort bezahlt“ verlangen und hinterlegt in diesem Falle einen vom Aufgabebüro zu bestimmenden Betrag, über welchen dann nach Eingang der Antwort abgerechnet wird.

Die Angaben auf dem Originaltelegramm über Frankatur der Antwort werden bei der Taxation mitberechnet.

Art. 50. Das Büro, welches ein Telegramm mit bezahlter Antwort erhält, stellt dem Adressaten gleichzeitig mit der Telegrammaufbereitung ein Originaltelegrammformular zu, auf welchem links oben die Notiz steht:

„Franko zu Nr. . . . , . . . Worte.“

(Datum und Stempel.)

Die Worte „Franko zu Nr. . . .“ werden in der Antwort mitbefördert, aber nicht taxirt.

Art. 51. Der Adressat kann dann innert 5 Tagen, vom Empfang des Ursprungstelegramms an gerechnet, mittelst

30. Juli
1886.

des erwähnten Formulars ein innert den Grenzen der fran-
kirteten Wortzahl taxfreies Antworttelegramm aufgeben.

Nach Verfluß dieses Termins wird die Antwort als ein neues Telegramm betrachtet und taxirt. In diesem Falle, sowie wenn überhaupt keine Antwort erfolgt, kann der Aufgeber des Ursprungstelegramms die Rückzahlung der für die Antwort voraus erlegten Worttaxe innert 14 Tagen, von der Aufgabe an gerechnet, zurückverlangen. Nach diesem Termin ist die ganze Taxe der Verwaltung verfallen. Die Grundtaxe verbleibt unter allen Umständen der Verwaltung.

Art. 52. Enthält die Antwort mehr Worte als die voraus bezahlte Anzahl, so hat der Absender der Antwort die Taxdifferenz zu erlegen. Verweigert dieser die Bezahlung, so ist die Antwort gleichwohl zu befördern, jedoch mit der taxfreien Notiz „Mehrtaxe dort erheben“, und es wird dann die Antwort nur gegen Erlegung dieser Taxe ausgehändigt.

c. Kollationirung.

Art. 53. Der Absender jedes Telegramms kann dessen Kollationirung verlangen. Er hat dann vor der Adresse die Notiz „Kollationirt“ (abgekürzt TC) auf das Original zu setzen. Dieses Wort wird mittaxirt.

Die Kollationirung besteht darin, daß bei jeder einzelnen Uebermittlung das empfangende Büro das Telegramm vollständig an das gebende Büro zurücktelegraphirt, wobei allfällige Irrungen zu berichtigen sind.

Art. 54. Die Taxe der Kollationirung beträgt die Hälfte der vollen Telegrammtaxe, wobei Bruchtheile von 5 Rappen auf volle 5 Rappen abgerundet werden.

d. Empfangsanzeige.

Art. 55. Der Absender eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Angabe der Zeit, in welcher sein

Telegramm dem Adressaten zugestellt wurde, unmittelbar nach der Bestellung telegraphisch mitgetheilt werde.

30. Juli
1886.

Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige müssen vor der Adresse die Notiz „Empfangsanzeige“ (abgekürzt CR) enthalten. Diese Notiz wird mittaxirt.

Art. 56. Die Taxe der Empfangsanzeige ist gleich derjenigen eines gewöhnlichen Telegrammes von 15 Worten.

Art. 57. Die Empfangsanzeige wird in folgender Form gegeben:

„Zürich von Bern. — Nr. . . . — Datum . . . — Telegramm Nr. adressirt an , zugestellt um . . U . . M . . V oder N. (oder Ursache der Nichtzustellung).“

Die Empfangsanzeigen erhalten bei der Station, welche sie absendet, eine Ordnungsnummer.

In den durch den Art. 38, Absatz 1, vorgesehenen Fällen geht der Empfangsanzeige die durch jenen Paragraphen vorgeschriebene Dienstnotiz voran. Die Empfangsanzeige wird nachher befördert, sei es, nachdem das Telegramm bestellt werden konnte, sei es nach vierundzwanzig Stunden, wenn die Bestellung unmöglich war.

e. Rekommendation.

Art. 58. Jeder Absender kann sein Telegramm rekommendiren.

Die Rekommendation begreift die Kollationirung und Empfangsanzeige in sich, und überdies hat der Aufgeber in denjenigen Fällen, wo nach Art. 69 hienach eine Taxrückzahlung stattfindet, das Anrecht auf eine fixe Entschädigung von 50 Franken.

Vorbehalten bleiben Fälle von höherer Gewalt, in welchen diese Entschädigung dahinfällt.

Art. 59. Das rekommendirte Telegramm kann nur in einer der drei Hauptlandessprachen abgefaßt werden.

30. Juli
1886.

Telegramme in vereinbarter Sprache und in Geheimschrift werden zur Rekommandation nicht zugelassen.

Art. 60. Die Taxe des rekommandirten Telegramms beträgt das Dreifache derjenigen eines gewöhnlichen Telegramms.

f. Nachzusendende Telegramme.

Art. 61. Jeder Absender kann, indem er in der Adresse die nöthigen Angaben beisetzt, verlangen, daß das Ankunftsbüro sein Telegramm nachsende.

Wenn eine Depesche ohne weitere Angabe den Zusatz: „nachzusenden“ (faire suivre) oder (FS) enthält, so befördert die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach versuchter Zustellung an die angegebene Adresse, wo möglich weiter an die neue, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilte Adresse. Letztere muß nach den ursprünglichen Adressen auf das Telegramm geschrieben werden.

Wird ihr keine Angabe gemacht, so bewahrt sie das Telegramm auf, unter Beobachtung der im Art. 38 enthaltenen Bestimmungen. Wurde dasselbe bereits weiter befördert und konnte die zweite Station den Adressaten gemäß der neuen Adresse nicht auffinden, so wird das Telegramm von dieser Station aufbewahrt.

Art. 62. Wenn der Zusatz: „nachzusenden“ oder (FS) von aufeinander folgenden Adressen begleitet ist, so wird das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert, und die letzte Station verfährt nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes.

Das ursprüngliche Telegramm soll genau so, wie es vom Aufgabebüro befördert wurde, also mit Herkunft, Ursprungsnr., Aufgabezeit und sämmtlichen Adressen, an die aufeinanderfolgenden Bestimmungsstationen übermittelt werden, jedoch hat in der Einleitung nur diejenige Bestimmungs-

station zu figuriren, an welche das Telegramm zunächst befördert wird.

30. Juli
1886.

Art. 63. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms wird nur die Taxe für die erste Beförderung erhoben, wobei aber sämmtliche angegebenen Adressen, sowie die Notiz „Nachzusenden“ oder (FS) mitberechnet werden.

Jede weitere Beförderung wird mit Inbegriff aller Adressen besonders taxirt und der sich ergebende Gesamtbetrag vom Adressaten erhoben. Zu diesem Zwecke muß dieser Betrag bei jeder Uebermittlung in der Form „zu ziehende Taxe Fr. Cts.“ angegeben werden; dieser Zusatz wird nicht taxirt.

Wenn die Nachsendung über die Landesgrenzen hinaus verlangt wird, so treten vom letzten schweizerischen Bureau ab die Bestimmungen des internationalen Dienstreglements in Kraft.

Art. 64. Wenn die auf einem nachgesandten Telegramme lastenden Taxen aus irgend einem Grunde von dem Adressaten nicht erhoben werden können, so bleibt der Aufgeber dafür haftbar.

Art. 65. Jedermann kann nach gehöriger Legitimirung verlangen, daß ihm die auf einer Telegraphenstation ankommenden und in deren Zustellungsrayon ihm zu übermittelnden Telegramme nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze an die von ihm angegebenen Adressen nachgesandt werden.

Diese Begehren um Nachsendung müssen schriftlich gestellt werden.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, eintretendenfalls diejenigen Telegramme, für welche sonst keine speziellen Angaben geliefert wurden, gemäß den in der Wohnung des Adressaten erhaltenen Angaben nachzusenden.

30. Juli
1886.

g. Telegramme an mehrere Adressen.

Art. 66. Die Telegramme können adressirt werden entweder

an mehrere Adressaten in verschiedenen Ortschaften, oder an mehrere Adressaten in der nämlichen Ortschaft, oder an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Ortschaften, oder

nach mehreren Wohnungen in der nämlichen Ortschaft.

Die Telegramme, welche an mehrere oder an einen und denselben Adressaten in Orten gerichtet sind, welche von verschiedenen Büros bedient werden, gelten für eben so viele besondere Telegramme.

Die an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten mit mehreren Wohnungen in demselben Orte gerichteten Telegramme werden mit oder ohne Postbeförderung nur für ein einziges Telegramm taxirt, aber es wird für jede besondere Abschrift die Hälfte der Worttaxe, mit Abrundung auf 5 Cts., erhoben.

Bei der Uebermittlung eines Telegrammes, welches für die nämliche Ortschaft oder für verschiedene, aber durch das nämliche Büro bediente Ortschaften an mehrere Adressaten oder an den gleichen Adressaten in mehreren Wohnungen mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post oder Expressen bestimmt ist, muß in der Einleitung die Zahl der Adressen von Amtes wegen angegeben werden.

In den im ersten Absatz des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen zwei ersten Fällen soll jede Ausfertigung des Telegrammes nur die ihr zukommende Adresse enthalten, es sei denn, daß der Absender das Gegentheil verlangt hätte. Diese letztere Angabe soll in der Adresse stehen und bei der Wortzählung mitberechnet werden. Sie wird in der Einleitung wiederholt.

Will der Aufgeber eines vervielfältigten Telegramms die Antwort frankiren, so hat er die Angabe „Antwort be-

zahlt“ oder „(RP)“ vor jede einzelne Adresse zu setzen, deren Antwort frankirt werden soll.

30. Juli
1886.

**h. Allgemeine Bestimmung über die besondern
Telegrammgattungen.**

Art. 67. Bei Anwendung der vorstehenden Artikel können die dem Publikum zustehenden Erleichterungen in Betreff der bezahlten Antworten, der kollationirten Telegramme, der Empfangsanzeigen, der rekommandirten Telegramme, der nachzusendenden Telegramme, der zu vervielfältigenden Telegramme und der über die Linien hinaus zu bestellenden Telegramme vereinigt werden.

VIII. Von den Berichtigungen und Taxrückzahlungen.

Art. 68. Der Empfänger eines Telegramms kann innert 24 Stunden nach erfolgter Zustellung des Telegramms die Berichtigung der ihm zweifelhaft scheinenden Stellen verlangen. Die gleiche Befugniß steht auch dem Absender innert 3 mal 24 Stunden, von der Aufgabe des Telegramms an gerechnet, zu. Es wird dann bezogen:

a. wenn es sich um den Adressaten handelt:

- 1) die Taxe des Telegramms für das Ansuchen;
- 2) die Taxe eines Telegramms, welche nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechnet ist;

b. wenn es sich um den Aufgeber handelt: die Taxe des Telegramms und diejenige für die Antwort, wenn eine solche verlangt wird.

Diese Taxen werden zurückvergütet, wenn es sich ergibt, daß der Sinn durch den Telegraphendienst unverständlich gemacht wurde. Die bezüglichen Rückzahlungsbegehren sind der Telegraphendirektion zum Entscheid vorzulegen. Für das berichtigte Telegramm wird kein Ersatz geleistet.

Die Berichtigungstelegramme werden, auf Verlangen des Empfängers oder Aufgebers, zwischen den Telegraphenbüros in Form taxirter Diensttelegramme ausgewechselt.

30. Juli
1886.

Art. 69. Die für ein Telegramm bezogenen Taxen werden dem Aufgeber zurückerstattet:

- a. wenn das Telegramm durch Schuld des Telegraphendienstes nicht an seine Bestimmung gelangte;
- b. wenn dasselbe später anlangte, als ein gleichzeitig aufgegebener Brief angelangt wäre;
- c. wenn es in Folge Verstümmelung seinen Zweck offenbar nicht erreichen konnte.

Im Verstümmelungsfalle wird jedoch eine Rückzahlung nicht geleistet, wenn es sich um ein vereinbartes oder chiffirtes Telegramm handelt, für welches die Kollationirung nicht bezahlt wurde, wenn die Verstümmelung eine Folge der undeutlichen Schrift des Originals ist, oder wenn eine Berichtigung im Sinne des Art. 68 hievor stattgefunden hat.

Die Rückzahlung bezieht sich nur auf das wirklich verlorene, verspätete oder verstümmelte Telegramm, nicht aber auf solche Privattelegramme, welche etwa durch den Fehler veranlaßt wurden.

Art. 70. Jede Reklamation auf Rückerstattung der Taxe soll innert 2 Monaten, vom Tage der Aufgabe an, anhängig gemacht werden.

Dieselbe kann bei jedem eidgenössischen Telegraphenbüreau, auch wenn dasselbe bei der Beförderung des Telegramms nicht mitgewirkt hat, sowie bei jeder Telegrapheninspektion und bei der Telegraphendirektion in Bern eingereicht werden.

In Verspätungs- und Verstümmelungsfällen sind die dem Adressaten eingehändigten Telegrammausfertigungen als Belege beizubringen.

IX. Von den Archiven.

Art. 71. Die Originale und Kopien der Telegramme, die Papierstreifen oder ähnliche Belege, sollen von ihrem Datum an gerechnet, wenigstens ein Jahr lang unter Beob-

achtung aller nöthigen Vorsicht rücksichtlich des Geheimnisses aufbewahrt werden.

30. Juli
1886.

Nach Verfluß dieses Zeitraums werden dieselben vernichtet.

Art. 72. Originale von Telegrammen dürfen an keine Privatpersonen herausgegeben werden.

Dagegen können die Aufgeber und Adressaten der Telegramme, sowie ihre Rechtsnachfolger und die von ihnen schriftlich dazu bevollmächtigten Drittpersonen von den Originalen Einsicht nehmen oder beglaubigte Abschriften verlangen, vorausgesetzt, daß sie die nöthigen Angaben liefern, um das Auffinden der Belege zu ermöglichen.

Die Taxe für eine beglaubigte Abschrift beträgt 50 Rappen. Dazu kann jedoch in Fällen, wo wegen ungenügender Angaben längere Nachsuchungen nöthig sind, eine für jeden einzelnen Fall von der Telegraphendirektion zu bestimmende Gebühr zugeschlagen werden.

Die Bureaux können derartigen Begehren ohne Weiteres entsprechen, insofern die Belege noch in ihren Händen sind; andernfalls ist das Gesuch der Telegraphendirektion zu übermitteln.

Art. 73. Begehren von Gerichtsbehörden um Auslieferung von Originalen oder Abschriften können zwar ebenfalls bei den Bureaux eingereicht, müssen aber in der Regel der Telegraphendirektion zum Entscheid vorgelegt werden.

Nur in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt und über die Berechtigung des Begehrens kein Zweifel obwaltet, können die Bureaux von sich aus entsprechen, insofern die Belege sich noch in ihren Händen befinden.

Telegraphische Begehren dieser Art, sowie die bezüglichen Antworten, sind von den Gesuchstellern nach Tarif zu bezahlen.

30. Juli
1886.

Solche Begehren müssen enthalten:

- a. wenn es sich um einen Straffall handelt, die Erklärung, daß die Belege zur strafrechtlichen Verfolgung einer bestimmten Person oder zur Beweisführung in einem bereits anhängigen Strafsprozeß dienen sollen;
- b. wenn es sich um einen Civilstreit handelt, die Erklärung, daß das zuständige Gericht die Beibringung der fraglichen Belege verfügt hat.

Ueberdies müssen auch diese Begehren die zur Auffindung der Belege nöthigen Angaben enthalten. Nach gemachtem Gebrauch müssen die Originalbelege an die Verwaltung zurückgestellt werden.

Die Gebühren für Abschriften und Nachsuchungen dieser Art sind die nämlichen wie gegenüber Privatpersonen.

X. Außerordentliche Fälle von Telegrammbeförderungen.

a. Außerordentlicher Tagdienst.

Art. 74. Wenn ein Bureau mit beschränktem Dienst während der Unterbrechung seines Tagesdienstes zur Beförderung von Telegrammen berufen wird, so hat es diesem Begehr Folge zu leisten, ist aber zum Bezug einer besondern Vergütung von 50 Cts. für jedes Telegramm berechtigt.

b. Nachtdienst.

Art. 75. Die Beförderung von Telegrammen steht, soweit die vorhandenen Einrichtungen es gestatten, auch während der Nacht Jedermann frei.

Zur Sicherung des Dienstes ist es jedoch wünschbar, daß die Büros soweit als möglich vor 7 Uhr Abends von bevorstehenden Telegrammauswechslungen in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 76. Für die Beförderung von Telegrammen während der Nacht zwischen Büros mit ununterbrochenem

30. Juli
1886.

Tag- und Nachtdienst wird keine besondere Vergütung erhoben, wohl aber die im Art. 80 hienach festgesetzte Zuschlagsgebühr, wenn die Bestellung während der Nacht stattfinden soll.

Art. 77. Für die Beförderung jedes Telegramms, welches zu einer Zeit aufgegeben wird, wo entweder das Aufgabebüro oder das Bestimmungsbüro oder beide zugleich ihren Tagesdienst beendigt haben, wird nebst der gewöhnlichen Taxe eine fixe Zuschlagsgebühr von 2 Franken erhoben.

Wird dagegen ein Telegramm vor Dienstschluß des einen oder andern Büro aufgegeben, so wird, auch wenn dasselbe erst später zur Beförderung gelangt, keine Zuschlagstaxe für die Beförderung erhoben, sondern bloß die Zuschlagsgebühr (Art. 80), insofern die Bestellung während der Nacht (Art. 82) erfolgen muß.

Art. 78. Mit Ausnahme der im 2. Absatz des Artikels 77 erwähnten Fälle erhalten die Büros ohne permanenten Dienst folgende Entschädigungen für jede Berufung zum Beförderungsdienst (Herstellung von Verbindungen inbegriffen), abgesehen von der Zahl der gewechselten Telegramme:

- 1) innert einer Stunde nach Schluß oder vor Wiedereröffnung des Tagdienstes:
 - a. die Büros mit theilweisem Nachtdienst (die Hauptbüros mit verlängertem Tagdienst und die Spezialbüros) 50 Centimes;
 - b. die Büros ohne Nachtdienst (Zwischenbüros) 1 Franken.
- 2) In der übrigen Zeit der Nacht:
 - a. die Büros mit theilweisem Nachtdienst 1 Franken;
 - b. die Büros ohne Nachtdienst 2 Franken.

Als Zeitbestimmung gilt der Moment der Telegrammaufgabe, beziehungsweise des Aufrufs.

30. Juli
1886.

Art. 79. Für die bloße Aufgabe eines Telegramms (welches erst nach Wiedereröffnung des Tagdienstes befördert werden soll) fällt der Bezug der fixen Nachttaxe von 2 Franken, sowie die im Art. 78 erwähnte Vergütung weg; dagegen bezieht das Büro vom Aufgeber eine Zuschlagsgebühr von der Hälfte der genannten Vergütung.

Art. 80. Ist es bei der Aufgabe eines Telegramms sicher oder wahrscheinlich, daß die Zustellung nach Dienstschuß (Art. 82) erfolgen muß, so hat das Aufgabebüro, nebst der etwaigen fixen Nachttaxe von 2 Franken, noch eine Zustellungsgebühr zu erheben, und zwar im Bestellkreis von 1 Kilometer 50 Cts. In diesem Falle erhält das Telegramm in der Einleitung die Angabe „Nachttaxe bezahlt“.

Bei größeren Entfernungen wird die doppelte Expressen-gebühr zugeschlagen, und das Telegramm erhält dann die Angabe „Nachtexpressen bezahlt“.

Diese Angaben werden bei der Wortzählung mitberechnet.

Art. 81. Enthält ein während der Nacht im Gratis-rayon zu bestellendes Telegramm keine Angabe „Nachttaxe bezahlt“ oder enthält es, bei weitern Entfernungen, bloß „Expressen (statt Nachtexpressen) bezahlt“, so soll es gleichwohl sofort bestellt und die fehlende Gebühr wenn möglich vom Adressaten erhoben werden. Verweigert dieser die Bezahlung, so ist das Aufgabebüro durch Dienstnotiz um Nachbezug vom Aufgeber anzugehen oder, wenn dies nicht thunlich ist, der Fall der Oberbehörde vorzulegen.

Art. 82. Der Bezug der Zustellungsgebühr von 50 Cts., und vorkommenden Falls der doppelten Expressengebühr, findet statt, wenn die Zustellung im Gratisrayon ganz nach 9 Uhr, diejenige auf weitere Entfernungen ganz oder zum Theil nach $9\frac{1}{2}$ Uhr Abends erfolgen muß.

Art. 83. Der Absender eines Nachttelegramms kann auch die Antwort frankiren und die Empfangsanzeige verlangen, wobei vorausgesetzt wird, daß in beiden Fällen nicht nur die übliche Taxe, sondern auch die Zuschlagstaxe und die Zustellungsgebühr für die Antwort oder Rückmeldung zum Voraus bezahlt sei.

30. Juli
1886.

c. Ausserordentlicher Dienst im öffentlichen Interesse.

Art. 84. Bei außerordentlichen politischen Bewegungen oder öffentlichen Unglücksfällen (Aufstände, Feuersbrünste, Ueberschwemmungen) sollen sich die Beamten an dem Orte, wo das Ereigniß stattfindet, sowie auch da, wo dasselbe durch eine erste erhaltene Nachricht (Mittheilung durch Expressen, Brandröthe des Himmels, Anschwellen der Flüsse etc.) bekannt wird, sofort auf das Bureau begeben und die Apparate zum Dienste bereit halten. Elektrische Läutwerke, welche überall, wo die Umstände es gestatten, aufgestellt werden, machen überdies in der Regel die Mittheilung des Allarms von Bureau zu Bureau möglich.

Art. 85. In solchen Fällen sind die Bureaux ermächtigt, sich mittelst Dienstnotizen Mittheilungen von allgemeinem Interesse, wie z. B. über den Ort und den Umfang einer Feuersbrunst, zu machen; aber jedes Gesuch um Hilfe oder Abbestellung derselben, oder betreffende spezielle Mittheilungen irgend welcher Art an Behörden oder Privaten soll in der Regel durch die interessirten Personen schriftlich eingereicht und nach den gewöhnlichen Taxen bezahlt werden.

Es bleibt jedoch einem Privatabkommen zwischen den lokalen Behörden und den Telegraphenbüreau anheimgestellt, solche taxpflichtige Telegramme in dringenden Fällen ohne vorherige Niederschrift, also bloß mündlich, aufzugeben und zu bestellen, wobei dann die schriftliche Ausfertigung, Einschreibung und der Taxbezug nachträglich erfolgen.

30. Juli
1886.

Jedoch übernimmt die Telegraphenverwaltung in Bezug auf solche Vereinbarungen keinerlei Verantwortlichkeit.

Art. 86. Für die bei derartigen Anlässen gewechselten Telegramme, auch wenn dieselben auf den Nachtdienst fallen, werden keinerlei Zuschlagstaxen erhoben. Ebenso haben auch die Beamten keinen Anspruch auf irgend welche Entschädigung; dagegen können sie weder zum aktiven Feuerwehrdienst, noch zu einer dahерigen Ersatzleistung angehalten werden.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 87. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1886 in Kraft, und es erlöscht damit die Verordnung vom 27. August 1877*).

Mit dem gleichen Tage treten alle damit in Widerspruch stehenden Verfügungen außer Kraft.

B e r n , den 30. Juli 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Deucher,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band III, Seite 165.



Uebereinkunft
 zwischen
 der Schweiz und dem Deutschen Reiche
 betreffend
die Erleichterung der Eheschliessung
 der
beiderseitigen Staatsangehörigen.

4. Juni
1886.

Abgeschlossen den 4. Juni 1886.
 Von der Bundesversammlung genehmigt am 29. Juni 1886.
 Promulgirt im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 29
 vom 16. Juli 1886.

Nachdem der Schweizerische Bundesrat und die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers es für nützlich erachtet haben, die Eheschließungen ihrer im Gebiete des andern Theils sich aufhaltenden Staatsangehörigen zu erleichtern, haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig bevollmächtigt, nachstehende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1:

Deutsche, welche mit Schweizerinnen in der Schweiz, und Schweizer, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, sollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathbehörden darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen, und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Artikel 2.

Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch verpflichtet, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung

4. Juni
1886.

ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein bekanntes Hinderniß entgegensteht.

Zur Urkunde dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 4. Juni 1886.

A. Roth.

Berchem.

Schlußprotokoll.

Nachdem die Unterzeichneten heut im Auswärtigen Amt zusammen getreten sind, um die Unterzeichnung des zwischen der Schweiz und Deutschland bezüglich des Fortfalls der sogenannten Trauerlaubnißscheine vereinbarten Abkommens vorzunehmen, wurden die hierüber ausgefertigten beiden Urkunden vorgelegt, geprüft, übereinstimmend befunden, beiderseits vollzogen und gegenseitig ausgetauscht.

Vor Unterzeichnung dieses Protokolles machte der Schweizerische Herr Bevollmächtigte im Auftrage seiner Regierung darauf aufmerksam, daß die von einem Schweizerischen Staatsangehörigen im Auslande in Gemäßheit des dortigen formellen und materiellen Rechts abgeschlossene Ehe in der Schweiz sowohl in öffentlicher, als in privatrechtlicher Beziehung als gültig anerkannt werde, und beantragte, von dieser Erklärung den Deutschen Standesbeamten und denjenigen Landesbehörden, welche die Trauerlaubnißscheine auszustellen haben, auf geeignet scheinendem Wege amtlich Kenntniß zu geben.

Von Seiten des unterzeichneten Deutschen Bevollmächtigten wurde eine entsprechende Mittheilung an die Bundesregierungen zugesagt.

Verhandelt wie oben, Berlin, den 4. Juni 1886.

A. Roth.

Berchem.

Kreisschreiben des Regierungsraths

7. August
1886.

an

die Regierungsstatthalter

betreffend

Zigeuner und Thierführer.

Herr Regierungsstatthalter,

Am 26. Mai 1877 erließen wir ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, durch welches wir verfügten, daß den **Zigeuern** und gewissen herumziehenden fremden **Thierführern** der Eintritt in das Gebiet unseres Kantons, der Durchpaß und der Aufenthalt in demselben schlechtdings untersagt sein und verwehrt werden solle.

Unsere Polizeidirektion hat indessen wiederholt und auch in neuerer Zeit Gelegenheit gehabt, zu konstatiren, daß die Vorschriften dieses Kreisschreibens mancher Orts nicht gehörig beobachtet wurden, indem es sich zeigte, daß kleinern oder größern Zigeunerbanden die Ueberschreitung unserer Grenzen von der Polizei nicht verwehrt, oder nachdem solche in unser Gebiet eingedrungen waren, sie von der Polizei nicht angehalten und nicht unverweilt in derjenigen Richtung, von welcher sie in den Kanton gekommen, wieder über die Grenze zurückgeführt wurden.

Diese Beobachtung, sowie der Umstand, daß in letzter Zeit in verschiedenen Kantonen wieder zahlreiche Zigeunerbanden aufgetaucht sind, welche die Bevölkerung vielfach

7. August
1886.

belästigen, die Sicherheit des Eigenthums gefährden und sich sogar gewaltsamen Widerstandes gegen die Polizei schuldig machen, veranlassen uns, Ihnen hiermit die Vorschriften des eingangserwähnten Kreisschreibens vom 26. Mai 1877 in Erinnerung zu bringen mit der nachdrücklichen Einladung, dieselben fortan strenge zu befolgen und durch die staatlichen und örtlichen Polizeiorgane Ihres Amtsbezirks befolgen zu lassen. Den Landjägern insbesondere ist größere Wachsamkeit und Thätigkeit und pünktlichere Pflichterfüllung in dieser Beziehung einzuschärfen unter Androhung unnachsichtlicher Bestrafung im Widerhandlungsfalle.

Bern, den 7. August 1886.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Berger.

24. August
1886.

Beschluß

betreffend

die Beteiligung des Staates Bern an dem Bau einer
Brünigbahn.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,
beschließt:

Art. 1.

Der Staat beteiligt sich an dem Bau einer Eisenbahn von Brienz über Meiringen und den Brünig nach dem Vierwaldstättersee, eventuell bis Luzern, wenn dieses Unternehmen von der Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft für eigene Rechnung und auf Grundlage des im Berichte vom 9. Juli 1886 in Aussicht genommenen Projektes ausgeführt wird, durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 475,000, unter der Bedingung, daß von den Gemeinden der beteiligten Landesgegend oder von andern soliden Interessenten Aktien im Betrage von mindestens Fr. 325,000 übernommen werden.

Art. 2.

Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu Lasten der Laufenden Verwaltung.

24. August
1886.

Art. 3.

Die von der Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft für den Bau der Brünigbahn zu emittirenden neuen Aktien werden bezüglich ihrer Dividende vorläufig auf den Reinertrag dieser Bahn angewiesen, und ist zu dem Ende über die Einnahmen und Ausgaben derselben gesonderte Rechnung zu führen. Sobald die Dividende der Brünigbahnaktien derjenigen der alten Jurabahnaktien gleichkommt, hört diese Sonderstellung auf und stehen die für die Brünigbahn emittirten Aktien den übrigen Aktien der Jura - Bern - Luzern - Bahn gleich.

Art. 4.

Die Beteiligungszusage des Staates fällt dahin, wenn nicht bis Ende des Jahres 1886 die Ausführung des Unternehmens bzw. der Linie Brienz - Alpnach - Stad durch die Jura - Bern - Luzern - Bahn gesichert ist.

Art. 5.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 24. August 1886.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Berger.



Post-Conventionen,

21. März
1885.

abgeschlossen

in Lissabon

anlässlich des Weltpostkongresses

am 21. März 1885.



21. März
1885.

Weltpostverein.

Zusatz-Artikel

von

Lissabon

zum

Vertrag vom 1. Juni 1878,
abgeschlossen

zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivia, Brasilien, Bulgarien, Chile, den Vereinigten Staaten von Columbien, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, Frankreich und den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Englischen Kolonien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haïti, dem Königreich Hawaii, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Paraguay, den Niederlanden und den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

(Vom 21. März 1885.)

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben sich zu einem Kongreß in Lissabon zusammengefunden und gemäß

21. März
1885.

Artikel 19 des unterm 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Vertrages im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation nachstehende Zusatzartikel vereinbart:

Artikel 1.

Der Vertrag vom 1. Juni 1878 wird in folgender Weise abgeändert:

I.

Der Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf die Briefe, die einfachen Postkarten und diejenigen mit bezahlter Antwort, die Drucksachen aller Art, die Geschäftspapiere und Waarenmuster, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem andern bestimmt sind. Sie finden, soweit es die Beförderung auf Vereinsgebiet betrifft, hinsichtlich der bezeichneten Gegenstände in gleicher Weise Anwendung auf den Postverkehr der Vereinsländer mit fremden, dem Vereine nicht angehörenden Ländern, sofern bei diesem Verkehr das Gebiet von mindestens zweien der vertragschließenden Theile berührt wird.

Es sind nicht alle vertragschließenden Länder gehalten, Postkarten mit bezahlter Antwort auszugeben, aber sie übernehmen die Verpflichtung, die Antwortkarten anderer Vereinsländer zurückzusenden.

II.

Der Artikel 4 wird wie folgt abgeändert:

Das achte Alinea wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

21. März
1885.

2) Daß überall, wo die Vergütung für die Beförderung zur See bis jetzt auf 5 Franken per Kilogramm Briefe oder Postkarten und auf 50 Rappen für das Kilogramm andere Sendungen festgesetzt ist, diese Vergütung beibehalten wird.

Das Alinea 13 wird abgeändert wie folgt:

Die Generalabrechnung über diese Kosten geschieht auf Grundlage statistischer Erhebungen, die alle drei Jahre während einer durch das Ausführungsreglement (Artikel 14 hienach) zu bestimmenden 28tägigen Dauer zu machen sind.

Das 14. Alinea wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für die zwischen den Postverwaltungen selbst ausgewechselten Korrespondenzen, die an das Aufgabeland zurückzusendenden Antwortpostkarten, die weiter gesandten und irrig geleiteten Gegenstände, die Rebüts, die Rückscheine, die Geldanweisungen oder Avise über ausgestellte Anweisungen und alle übrigen auf den Postdienst bezüglichen Schriftstücke ist keinerlei Vergütung für den Land- oder Seetransit zu leisten.

III.

Der Artikel 5 wird in folgender Weise abgeändert:

Das 3. Alinea erhält die Fassung:

2) Für Postkarten: 10 Rappen für jede einfache Karte oder für jeden Theil der Karte mit bezahlter Antwort.

Der zweite Satz des 7. Alinea, beginnend mit den Worten: „Als Uebergangsmaßregel wird,“ ist aufgehoben.

Das 14. Alinea heißt fortan:

4) Die Geschäftspapiere und Drucksachen aller Art, deren Gewicht 2 kg. übersteigt, oder welche in der einen oder andern Richtung die Dimension von 45 cm. überschreiten.

21. März
1885

IV.

Zwischen den Artikeln 5 und 6 wird ein neuer Artikel folgenden Inhalts eingeschaltet:

Artikel 5 ^{bis}.

Der Absender eines Briefpostgegenstandes kann denselben aus dem Postdienst zurückziehen oder dessen Adresse abändern, so lange der Gegenstand dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

Das hierauf bezügliche Begehren wird entweder brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt, welcher dafür zu entrichten hat:

- 1) wenn die Uebermittlung auf brieflichem Wege erfolgt, die Taxe eines einfachen rekommandirten Briefes;
- 2) wenn das Begehren telegraphisch übersandt wird, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind für diejenigen Länder nicht verbindlich, deren Gesetzgebung dem Absender nicht gestattet, über eine Sendung während der Beförderung derselben zu verfügen.

V.

Die 5 letzten Alinea des Artikels 6, von den Worten an: «Geht ein rekommandirter Gegenstand verloren», werden aufgehoben, und nach dem nämlichen Artikel wird folgender neue Artikel beigefügt:

Artikel 6 ^{bis}.

1. Bei Verlust einer rekommandirten Sendung hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Versender oder, auf sein Begehr, der Adressat Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken.

Die Verpflichtung zur Entschädigung liegt derjenigen Verwaltung, welcher das Aufgabebüreau angehört, ob

21. März
1885.

Dieser Verwaltung ist der Regreß gegen die verantwortliche Verwaltung vorbehalten, das heißt gegen diejenige Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Dienst der Verlust stattgefunden hat. I

Bis zur Leistung des Gegenbeweises fällt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung zu, welche den Gegenstand ohne Bemerkung übernommen hat, aber die Abgabe desselben an den Adressaten oder vorkommendenfalls die regelmäßige Ueberlieferung an die folgende Verwaltung nicht nachweisen kann.

Die Bezahlung der Entschädigung durch die Aufgabe-postanstalt hat mit möglichster Beförderung und spätestens innert einem Jahr, vom Datum der Reklamation an, stattzufinden. Die verantwortliche Verwaltung hat der versendenden Postanstalt unverzüglich den von letzterer bezahlten Betrag zu erstatten.

Es bleibt verstanden, daß die Reklamation nur innert der Frist eines Jahres, von der Aufgabe des rekommandirten Gegenstandes an, zulässig ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Reklamant zu keiner Entschädigungsforderung mehr berechtigt.

Wenn der Verlust auf dem Transport zwischen den Auswechslungsbüreauen zweier angrenzenden Länder stattgefunden hat und es nicht möglich ist, festzustellen, auf welchem der beiden Gebiete der Vorfall sich ereignete, so tragen die beiden beteiligten Verwaltungen den Verlust je zur Hälfte.

Die Verantwortlichkeit für rekommandierte Gegenstände hört Seitens der Verwaltungen auf nach erfolgter Bescheinigung und Uebernahme der Sendungen durch die Berechtigten.

Als Uebergangsmaßregel wird den Verwaltungen derjenigen außereuropäischen Länder, deren Gesetzgebung zur

21. März
1885.

Zeit den Grundsatz der Haftbarkeit nicht anerkennt, zugestanden, die Ausführung der vorstehenden Bestimmung zu verschieben, bis die gesetzgebende Gewalt die Ermächtigung, diese Entschädigungspflicht ebenfalls anzuerkennen, ertheilt haben wird. Bis zu diesem Zeitpunkte sind jedoch die übrigen Vereinsverwaltungen nicht gehalten, eine Entschädigung für den in ihrem Dienst erfolgten Verlust solcher rekommandirter Sendungen zu bezahlen, die nach den erwähnten Ländern bestimmt oder dort aufgegeben sind.

VI.

Zwischen Artikel 9 und 10 wird ein neuer Artikel folgenden Wortlauts eingeschaltet:

Artikel 9^{bis}.

In denjenigen Vereinsländern, welche übereinkommen, sich in ihrem gegenseitigen Verkehr mit dem nachstehenden Verfahren zu befassen, werden Briefpostsendungen jeder Art auf Verlangen der Absender dem Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten zuge stellt.

Diese Sendungen, welche mit der Bezeichnung „durch Expressen“ versehen sein müssen, unterliegen einer besondern Bestellgebühr, welche auf 30 Rappen festgesetzt ist und vom Absender neben dem gewöhnlichen Porto zum vollen Betrage im Voraus entrichtet werden muß. Diese Gebühr verbleibt der Verwaltung des Aufgabegebietes.

Ist der Gegenstand nach einem Orte ohne Postanstalt gerichtet, so kann die Postverwaltung des Bestimmungsgebietes eine Zuschlagsgebühr bis zur Höhe desjenigen Betrages erheben, den sie in ihrem inneren Verkehr für die Erpreßbestellung festgesetzt hat, unter Abzug jedoch der vom Absender entrichteten Gebühr oder des ent-

21. März 1885. sprechenden Betrages in der Währung desjenigen Landes, in welchem die Zuschlagsgebühr zur Erhebung gelangt.

Expreßsendungen, welche nicht mit dem vollen Betrage, der im Voraus zu entrichtenden Taxen frankirt sind, werden in gewöhnlicher Weise bestellt.

VII.

Der Artikel 10 lautet nunmehr folgendermaßen :

Artikel 10.

Für die Nachsendung von Postsendungen innert dem Vereinsgebiet wird keine besondere Taxe erhoben.

Rebütkorrespondenzen geben nicht Anlaß zur Rückvergütung der den zwischenliegenden Verwaltungen für den erstmaligen Transport zufallenden Transitgebühren.

VIII.

Die drei ersten Alinea des Artikels 11 sind aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Dem Publikum ist untersagt, durch die Post zu befördern :

- 1) Briefe oder Pakete, welche Geldstücke enthalten ;
- 2) Sendungen aller Art, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten ;
- 3) Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, aber nur in dem Falle, wenn ihr Beischluß oder ihre Beförderung durch die Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist.

IX.

Der Artikel 13 wird abgeändert wie folgt:

21. März
1885.

Artikel 13.

Der Austausch von Briefen mit Werthangabe, von Geldanweisungen, Poststücken, Einzugsmandaten und das Verfahren betreffend die Identitätsausweise etc. bilden den Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereins.

X.

Der Schluß des letzten Alinea vom Artikel 14, von den Worten: «über Einführung der Expreßbestellung...» an, ist aufgehoben, so daß dieses Alinea nunmehr lautet:

Den beteiligten Verwaltungen ist es jedoch gestattet, sich gegenseitig zu verständigen über Festsetzung ermäßiger Taxen in einem Rayon von 30 Kilometern.

XI.

Das 1. Alinea des Artikels 15 erhält folgende Fassung:

Durch den vorliegenden Vertrag bleibt die innere Gesetzgebung jedes Landes in Bezug auf alles in diesem Vertrage nicht Erwähnte unberührt.

XII.

Der Artikel 17 wird abgeändert wie folgt:

Artikel 17.

Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder über die Verantwortlichkeit einer Verwaltung im Falle des Verlustes einer rekommandirten Sendung sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der beteiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht direkt beteiligtes Vereinsglied wählt.

21. März
1885.

Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wählen die Schiedsrichter zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbeteiligte Verwaltung.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden ebenfalls Anwendung auf alle gemäß Artikel 13 des Vertrages vom 1. Juni 1878, abgeändert durch Artikel 1, Ziffer IX des gegenwärtigen Zusatzvertrages, abgeschlossenen Uebereinkommen.

XIII.

Das 2. und 3. Alinea des Artikels 20 lauten nunmehr :

- 1) Stimmeneinhelligkeit, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 2, 3, 4, 5, 5^{bis}, 6, 6^{bis} 9 und 9^{bis} hievor handelt ;
- 2) zwei Drittheile der Stimmen, wenn sich die Abänderungen auf andere Vertragsbestimmungen als die, welche in den Artikeln 2, 3, 4, 5, 5^{bis}, 6, 6^{bis}, 9, 9^{bis} und 20 sich finden, beziehen.

Artikel 2.

1. Die gegenwärtigen Zusatzartikel treten mit dem 1. April 1886 in Kraft und haben die nämliche Dauer wie der am 1. Juni 1878 zu Paris abgeschlossene Vertrag.
2. Sie sollen so bald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden findet in Lissabon statt.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der oben bezeichneten Länder die Zusatzartikel unterzeichnet in Lissabon, den 21. März 1885.

(Folgen die Unterschriften.)

Weltpostverein.

21. März
1885.

Schlussprotokoll.

(Vom 21. März 1885.)

Bei der Unterzeichnung der durch den Weltpostkongreß in Lissabon festgestellten Vereinbarungen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Folgendes festgestellt.

I.

Peru, Salvador, Serbien und der Türkei, welche zum Verein [gehören, aber am Kongreß nicht vertreten sind, wird das Protokoll offen gelassen, um den daselbst abgeschlossenen Vereinbarungen oder auch nur der einen oder andern derselben [beizutreten. Das Gleiche ist der Fall für die Republik Costa-Rica, deren Vertreter der Sitzung, in welcher die Akte unterzeichnet werden, nicht [beiwohnt.

II.

Den Britischen Kolonien in Australien und den Britischen Kolonien Kapland und Natal steht der Beitritt zu diesen Vereinbarungen, oder zu einer oder andern derselben frei, und es bleibt ihnen zu diesem Behuf das Protokoll offen.

21. März
1885.

III.

Das Protokoll bleibt offen zu Gunsten der Länder, deren Vertreter heute nur den Hauptvertrag oder nur einen Theil der durch den Kongreß festgestellten Vereinbarungen unterzeichnet haben, damit sie den übrigen Vereinbarungen oder der einen oder andern derselben ebenfalls beitreten können.

IV.

Die in den vorstehenden Artikeln I, II und III vorgesehenen Beitritte sind durch die betreffenden Regierungen in diplomatischer Form der portugiesischen Regierung kund zu geben. Für diese Kundgebung ist ihnen die Frist bis zum 1. Februar 1886 eingeräumt.

V.

Für die Vertreter der Länder, welche bis jetzt keiner der hienach erwähnten Vereinbarungen, nämlich :

Dem Vertrag vom 1. Juni 1878,
dem Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit deklarirtem Werth,
dem Uebereinkommen vom 4. Juni 1878, betreffend den Austausch von Geldanweisungen,
dem Vertrag vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Poststücken ohne Werthangabe,
beigetreten sind und welche bei den diese Verträge und Uebereinkommen abändernden und ergänzenden Zusatzartikeln mitgewirkt haben, implizirt ihre Unterzeichnung der einen oder andern dieser Zusatzartikel, unter Vorbehalt der Ratifikation, den Beitritt ihres Landes zum betreffenden Vertrag oder Uebereinkommen, und zwar vom Tage des Inkrafttretens der Zusatzartikel an.

21. März
1885.

VI.

Falls ein oder mehrere der kontrahirenden Theile das eine oder andere der heute in Lissabon unterzeichneten Abkommen nicht ratifiziren sollten, so bleiben diese letztern nichtsdestoweniger für die Länder, welche die Ratifikation ausgesprochen haben, in Kraft.

Zur Urkunde dessen haben die nachstehenden Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll ausgefertigt, dessen Bestimmungen den gleichen Werth und die nämliche Gültigkeit haben sollen, wie wenn dieselben in die betreffenden Uebereinkommen selbst aufgenommen wären. Das Protokoll wurde in einem Exemplar unterzeichnet, welches in das Archiv der portugiesischen Regierung niedergelegt und wovon jedem Theile eine Abschrift übergeben wird.

Lissabon, den 21. März 1885.

(Folgen die Unterschriften.)

~~~~~

21. März  
1885.

Weltpostverein.

## Zusatzartikel von Lissabon

**zur Uebereinkunft betreffend den Austausch von  
Briefen mit angegebenem Werthe,**

abgeschlossen

zwischen Deutschland, Oesterreich - Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Egypten, Spanien, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, der Schweiz und Venezuela.

(Vom 21. März 1885.)

---

Die Unterzeichneten, zum Kongreß in Lissabon vereinigte Bevollmächtigte der Regierungen der obgenannten Länder, gestützt auf den Art. 16 der in Paris unterm 1. Juni 1878 abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend den Austausch von Briefen mit deklarirtem Werth, haben im gemeinsamen Einverständniß, unter Ratifikationsvorbehalt, folgende Zusatzartikel aufgestellt:

## Artikel 1.

21. März  
1885.

Die Uebereinkunft vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit deklarirtem Werth, wird abgeändert wie folgt:

## I.

Artikel 1 erleidet eine Abänderung in dem Sinne, daß im 2. Alinea an Stelle der Ziffer von Fr. 5000 diejenige von Fr. 10,000 zu setzen ist.

## II.

Artikel 6 wird durch nachstehende, das 2. Alinea des selben bildende Bestimmung ergänzt:

Im Falle einer derartigen betrügerischen Deklarirung verliert der Versender alle Rechte auf eine Entschädigung, unbeschadet der gerichtlichen, durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes allfällig vorgesehenen Maßregeln.

## III.

Artikel 8 wird abgeändert wie folgt:

Das 2. Alinea der Ziffer 1 erhält nachstehende Redaktion:

Im Fall des theilweisen Verlusts oder der theilweisen Spoliation unter dem Betrage des deklarirten Werthes wird jedoch nur der Betrag des Verlustes vergütet.

Der Schlußsatz des fünften Alinea desselben Paragraphen hat in Zukunft folgende Fassung:

Die verantwortliche Verwaltung hat mittelst eines Wechsels oder einer Geldanweisung der versendenden Postanstalt unverzüglich den von letzterer bezahlten Betrag zurückzuerstatten.

21. März  
1885.

Die Ziffer 2 erhält folgende Redaktion:

Die Verwaltung, auf deren Rechnung für nicht an Bestimmung gelangte deklarirte Werthpapiere Ersatz geleistet wird, tritt in alle Rechte des Eigenthümers ein.

Dem Schlußsatze von Ziffer 4 ist folgende vereinfachte Fassung zu geben:

für welche die Berechtigten Quittung ertheilt haben.

#### IV.

Das 2. Alinea vom Artikel 13 wird abgeändert wie folgt:

1) Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4 und 8 der gegenwärtigen Uebereinkunft handelt.

#### Artikel 2.

1. Die gegenwärtigen Zusatzartikel treten mit dem 1. April 1886 in Kraft.

2. Dieselben sind so bald als möglich zu ratifiziren.  
Die Ratifikationsurkunden sind in Lissabon auszuwechseln.

Kraft dessen haben die Bevollmächtigten der vorgenannten Länder die gegenwärtigen Zusatzartikel unterzeichnet in Lissabon, den 21. März 1885.

(Folgen die Unterschriften.)

---

**Weltpostverein.**

21. März  
1885.

**Zusatzartikel**  
**von Lissabon**

**zur**

**Uebereinkunft betreffend die Geldanweisungen,**  
**abgeschlossen**

zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den Dänischen Antillen, der Dominikanischen Republik, Egypten, Frankreich, den Französischen Kolonien, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, den Niederlanden, Persien, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, Uruguay und Venezuela.

(Vom 21. März 1885.)

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der oben angegebenen Länder und am Weltpostkongreß in Lissabon versammelt,

haben, nach Maßgabe der Artikel 13 und 19 des in Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Vertrages,

im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation, folgende Zusatzartikel vereinbart:

**Artikel 1.**

Das Uebereinkommen vom 4. Juni 1878 betreffend den Austausch von Geldanweisungen erleidet folgende Abänderungen:

21. März  
1885.

I.

Zwischen den Ziffern 3 und 4 von Artikel 3 wird folgende neue Bestimmung eingeschaltet:

3 <sup>bis</sup>. Der Versender einer Geldanweisung kann über die Auszahlung derselben einen Avis erlangen, wenn er zum Voraus, zu alleinigen Gunsten der Verwaltung des Ursprungslandes, eine fixe Gebühr im gleichen Betrage wie für die Rückscheine zu rekommandirten Briefpostgegenständen entrichtet.

II.

Zwischen den Artikeln 3 und 4 wird ein neuer Artikel folgenden Inhalts eingeschaltet:

Artikel 3 <sup>bis</sup>.

1. Die Geldanweisungen können, im Verkehr zwischen den Postverwaltungen, welche sich für die Benutzung dieser Art der Uebermittlung einigen, durch den Telegraphen befördert werden. In diesem Fall werden sie als telegraphische Anweisungen bezeichnet.

2. Der Versender einer telegraphischen Anweisung hat zu bezahlen:

- 1) die Taxe der gewöhnlichen Geldanweisungen,
- 2) die Taxe des Telegramms.

3. Die telegraphischen Anweisungen können, in gleicher Weise und zu den gleichen Bedingungen wie die gewöhnlichen Telegramme, als dringende, zur Kollationirung, zur Express- oder Postbestellung bezeichnet werden. Es können auch Rückscheine für dieselben verlangt werden.

4. Die telegraphischen Geldanweisungen dürfen keinen andern Gebühren unterworfen werden als denjenigen, welche in gegenwärtigem Artikel vorgesehen sind oder deren Erhebung nach den internationalen Telegraphenreglementen zulässig ist.

21. März  
1885.**III.**

In Ziffer 1 von Artikel 4 werden die Worte: « in der Metallwährung » durch diejenigen: « in Goldwährung » ersetzt.

**IV.**

Der Artikel 6 erhält folgende Fassung:

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, besondere Uebereinkommen unter sich bestehen zu lassen und neu abzuschließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten und neu zu gründen zum Zwecke der Verbesserung des internationalen Geldanweisungsdienstes.

**V.**

Das zweite und dritte Alinea von Artikel 10 werden abgeändert, wie folgt:

- 1) Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Artikel 1, 2, 3, 3<sup>bis</sup>, 4, 10 und 11 der gegenwärtigen Uebereinkunft handelt;
- 2) zwei Drittheile der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen als derjenigen der Artikel 1, 2, 3, 3<sup>bis</sup>, 4, 10 und 11 handelt.

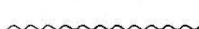
**Artikel 2.**

1. Die gegenwärtigen Zusatzartikel treten mit dem 1. April 1886 in Kraft.

2. Dieselben sind so bald als möglich zu ratifiziren. Die Ratifikationsurkunden sind in Lissabon auszuwechseln.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben angegebenen Länder die gegenwärtigen Zusatzartikel unterzeichnet in Lissabon, den 21. März 1885.

(Folgen die Unterschriften.)



21. März  
1885.

## Weltpostverein.

---

### Zusatzartikel von Lissabon

zum Vertrag vom 3. November 1880

betreffend

den Austausch von Poststücken  
ohne Werthangabe,

abgeschlossen

zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den Dänischen Antillen, der Dominikanischen Republik, Egypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Paraguay, den Niederlanden, Persien, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und Venezuela.

(Vom 21. März 1885.)

---

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der oben angegebenen Länder und am Weltpostkongreß in Lissabon versammelt,

21. März  
1885.

haben nach Maßgabe von Artikel 16 des am 3. November 1880 abgeschlossenen Vertrages betreffend den Austausch der Poststücke ohne Werthangabe,

im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation, folgende Zusatzartikel vereinbart:

### Artikel 1.

Der Vertrag vom 3. November 1880 betreffend den Austausch der Poststücke ohne Werthangabe wird abgeändert wie folgt:

#### I.

Der Artikel 1 ist aufgehoben, und es treten an seine Stelle folgende Bestimmungen:

### Artikel 1.

1. Es können von einem der obgenannten Länder nach einem andern dieser Länder, unter der Benennung Poststücke, Gegenstände mit oder ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg. versandt werden. Diese Sendungen können mit Nachnahmen bis zum Betrage von 500 Franken belastet werden.

Jedes Land kann jedoch nach seinem Ermessen:

- a. das Gewicht der in seinem Verkehr zulässigen Stücke auf 3 kg. beschränken,
- b. den Transport von Stücken mit Werthangabe oder mit Nachnahme, sowie von Sperrgutsendungen, nicht übernehmen.

Jedes Land setzt, soweit es dasselbe betrifft, das Maximum der Werthdeklaration fest. Dasselbe darf aber in keinem Falle weniger als 500 Franken betragen.

Im Verkehr zwischen zwei oder mehrern Ländern, welche verschiedene Maxima angenommen haben, ist der geringere Betrag maßgebend.

21. März  
1885.

2. Das Ausführungsreglement setzt die übrigen Bedingungen fest, unter welchen die Stücke zur Beförderung angenommen werden. Namentlich bezeichnet es im Nähern die Sendungen, welche als Sperrgut zu betrachten sind.

## II.

Die nachfolgenden Bestimmungen werden als Ziffern 3 und 4 dem Artikel 3 beigefügt:

3. Für die Sperrgutsendungen werden die durch die Ziffern 1 und 2 hievor festgesetzten Vergütungen um 50 % erhöht.

4. Außer diesen Transitkosten hat die Verwaltung des Ursprungslandes als Versicherungsanteil für die Stücke mit angegebenem Werth jeder der beim Land- oder Seetransit mit Haftbarkeit beteiligten Verwaltungen diejenige Gebühr zu vergüten, welche für die Werthbriefe berechnet wird.

## III.

a. Die nachfolgenden Bestimmungen werden als Ziffern 2, 3 und 4 dem Artikel 5 beigefügt:

2. Die Sperrgutsendungen unterliegen einer Zuschlagtaxe von 50 %, welche vorkommenden Falls auf volle 5 Rp. aufgerundet wird.

3. Für die Stücke mit angegebenem Werthe ist eine Versicherungsgebühr im Betrage derjenigen, welche für die Werthbriefe bezogen wird, beizufügen.

4. Vom Versender eines mit Nachnahme belasteten Stückes wird eine besondere Gebühr erhoben, welche 2 % des Nachnahmebetrags nicht übersteigen darf.

Die Verwaltung des Ursprungslandes hat das Recht, im Minimum 20 Rp. zu beziehen und die Bruchtheile auf volle 5 Rappen aufzurunden.

Die Nachnahmegebühr wird zwischen der Verwaltung des Aufgabelandes und derjenigen des Bestimmungslandes halbscheidlich getheilt.

b. Die Ziffern 2 und 3 des nämlichen Artikels sind aufgehoben, und es treten folgende Ziffern 5 und 6 an ihre Stelle:

5. Als Uebergangsmaßregel wird jedem der kontrahirenden Länder die Befugniß eingeräumt, die Poststücke von und nach seinen Bürouaux einer Zuschlagtaxe von je 25 Rp. zu unterwerfen.

Diese Zuschlagtaxe wird ausnahmsweise für die Argentinische Republik, Brasilien, Chile, Paraguay, Persien, Schweden und Venezuela auf 75 Rp. von jedem Stück erhöht.

6. Die zwischen dem Kontinent von Frankreich einerseits, Algerien und Korsika andererseits beförderten Stücke unterliegen ebenfalls einer Zuschlagtaxe von 25 Rp.

c. Die nachfolgende Bestimmung wird als Ziffer 7 dem Artikel 5 beigefügt:

7. Der Versender eines Poststückes kann eine Empfangsbescheinigung des Adressaten über dieses Stück erhalten, wenn er zum Voraus eine fixe Gebühr von höchstens 25 Rp. bezahlt. Diese Gebühr fällt ungetheilt der Verwaltung des Ursprungslandes zu.

21. März  
1885.

#### IV.

Der Artikel 6 ist aufgehoben. Er wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

21. März  
1885.

Artikel 6.

Die versendende Verwaltung vergütet für jedes Stück:

- a. der Bestimmungspostanstalt 50 Rp., vorkommendenfalls mit Beilägung der im Artikel 5, Ziffern 2, 5 und 6, vorgesehenen Zuschlagtaxen, der Hälfte der in Ziffer 4 dieses Artikels vorgesehenen Nachnahmegebühr und einer Gebühr von 5 Rp. für je 200 Franken oder den Bruchtheil von 200 Franken des angegebenen Werths;
- b. eventuell der Verwaltung jedes Transitlandes die durch Artikel 3 festgesetzten Gebühren.

V.

Der Artikel 9 wird ergänzt wie folgt:

Artikel 9.

Poststücke, welche wegen Aufenthaltsveränderung des Adressaten von einem Land in das andere weiter spedit oder welche als unbestellbar an den Aufgabeort zurückgesandt werden, unterliegen neuerdings den durch Artikel 5 festgesetzten Taxen zu Lasten der Adressaten, beziehungsweise der Aufgeber, unbeschadet der Vergütung der entrichteten Zoll- oder andern Gebühren.

VI.

Der Artikel 10 ist aufgehoben, und es treten folgende Bestimmungen an dessen Stelle:

Artikel 10.

1. Es ist untersagt, mit „der Post“ Sendungen zu befördern, welche, seien es Briefe oder den Charakter einer Korrespondenz tragende Notizen, seien es Gegenstände, welche nach den zollamtlichen oder andern Gesetzen und

Reglementen unzulässig sind, enthalten. Es ist gleichfalls untersagt, in den Poststücken ohne Werthangabe nach denjenigen Ländern, welche die Werthangabe zulassen, gemünztes Geld, Gold- und Silberwaaren und andere Kostbarkeiten zu versenden.

21. März  
1885.

2. Wenn ein Poststück, welches unter eines der obigen Verbote fällt, von einer Vereinsverwaltung einer andern Verwaltung überliefert wird, so verfährt dieselbe in der Weise und in denjenigen Formen, welche durch ihre innern Gesetze und Reglemente vorgesehen sind.

## VII.

Die Ziffern 1 und 2 des Artikels 11 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Bei Verlust, Spoliation oder Beschädigung von Poststücken hat der Versender oder, auf sein Begehr, der Adressat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Anspruch auf eine dem wirklichen Verlust oder Schaden entsprechende Vergütung, wobei jedoch letztere bei den gewöhnlichen Stücken 25 Franken und bei den Stücken mit Werthangabe den Betrag derselben nicht übersteigen darf. Für die Verwaltungen, welche die Grenze von 3 kg. angenommen haben, soll die Entschädigung für die Stücke ohne Werthangabe 15 Franken nicht übersteigen. Der Versender eines verlorenen Stückes hat überdies Anspruch auf Erstattung der Versendungskosten.

2. Die Verpflichtung zur Entschädigungsleistung liegt der Verwaltung, welcher das Aufgabebüreau angehört, ob. Dieser Verwaltung ist der Regress gegen diejenige Verwaltung vorbehalten, auf deren Gebiet oder in deren Dienst der Verlust, die Spoliation oder die Beschädigung stattgefunden hat.

## VIII.

Die nachfolgenden Bestimmungen werden als Artikel 11<sup>bis</sup> und 11<sup>ter</sup> zwischen die Artikel 11 und 12 eingeschaltet:

21. März  
1885.Artikel 11<sup>bis</sup>.

Jede betrügerische Werthangabe, welche den wirklichen Werth des Inhalts eines Stückes übersteigt, ist untersagt. Im Falle einer solchen betrügerischen Werthangabe verliert der Versender jedes Recht auf Entschädigung, unbeschadet der gerichtlichen Maßnahmen, welche die Gesetzgebung des Ursprungslandes bedingen kann.

Artikel 11<sup>ter</sup>.

Jede der Verwaltungen der vertragschließenden Länder kann, unter besondern, die Maßregel rechtfertigenden Umständen, den Dienst der Poststücke ganz oder theilweise vorübergehend aufheben, unter der Bedingung, daß sie hievon unverzüglich und wenn nöthig mittelst des Telegraphen der oder den beteiligten Verwaltungen Kenntniß gebe.

## IX.

In Ziffer 2 des Artikels 14 wird der Termin von vier Monaten durch denjenigen von sechs Monaten ersetzt.

## X.

Die neuen Artikel 11<sup>bis</sup> und 11<sup>ter</sup> werden in Ziffer 2, litt. a, des jetzigen Artikels 17 zwischen den Zahlen 11 und 16 eingeschaltet.

## Artikel 2.

1. Die gegenwärtigen Zusatzartikel treten mit dem 1. April 1886 in Kraft.

2. Dieselben sind so bald als möglich zu ratifiziren. Die Ratifikationsurkunden sind in Lissabon auszuwechseln.

Kraft dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die gegenwärtigen Zusatzartikel unterzeichnet in Lissabon, den 21. März 1885.

(Folgen die Unterschriften.)

~~~~~

Weltpostverein.

21. März
1885.

**Nachtragsartikel
von Lissabon**

zum

Vertrag vom 3. November 1880

betreffend

den Austausch von Poststücken.

Schlussprotokoll.

(Vom 21. März 1885.)

Bei Unterzeichnung der heutigen Zusatzartikel betreffend den Anstausch von Poststücken haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Bestimmungen vereinbart:

Jedes dem obgenannten Vertrage und den betreffenden Zusatzartikeln beitretende Land, in welchem die Post dermalen mit der Beförderung der kleinen Pakete sich nicht befaßt, hat das Recht, die Bestimmungen dieses Vertrags und dieser Zusatzartikel durch die Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen vollziehen zu lassen, auch den fraglichen Dienst auf die von diesen Transportanstalten bedienten Ortschaften zu beschränken.

21. März
1885.

Die Postverwaltung eines solchen Landes hat sich mit den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen zu verständigen, um die vollständige Ausführung sämmtlicher Bestimmungen des obgenannten Vertrages und der Zusatzartikel durch diese Unternehmungen zu sichern und namentlich um den Uebergabsdienst an der Grenze einzurichten.

Die Postverwaltung hat als Vermittlung zu dienen für den gesammten Verkehr mit den Postverwaltungen der andern kontrahirenden Länder und mit dem internationalen Büro.

Zur Urkunde dessen haben die nachstehenden Bevollmächtigten vorliegendes Protokoll erstellt, dessen Bestimmungen den gleichen Werth und die nämliche Gültigkeit haben sollen, wie wenn dieselben in den Vertrag und in die Zusatzartikel selbst aufgenommen wären. Das Protokoll wurde in einem Exemplar unterzeichnet, welches in das Archiv der Portugiesischen Regierung niedergelegt und von welchem jedem Theile eine Abschrift übergeben wird.

Geschehen in Lissabon, den 21. März 1885.

(Folgen die Unterschriften.)

Weltpostverein.

**21. März
1885.**

Uebereinkommen

betreffend

den Dienst der Einzugsmandate,

a b g e s c h l o s s e n

zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, Liberia, Luxemburg, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien und der Schweiz.

(Vom 21. März 1885.)

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der oben angegebenen Länder, haben im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Uebereinkommen abgeschlossen:

Artikel 1.

Der Austausch von Einzugsmandaten zwischen denjenigen der vertragschließenden Länder, welche sich für gegenseitige Besorgung dieses Dienstes einigen, unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens.

21. März
1885.

Artikel 2.

1. Zulässig zur Einziehung sind Quittungen, Rechnungen, an Ordre lautende Zahlungsversprechen (billet à ordre), Wechsel, sowie überhaupt alle Handels- und sonstigen Werthpapiere, welche ohne Kosten zahlbar sind und für jede einzelne Sendung 1000 Franken Metallgeld oder eine entsprechende Summe in der Währung jedes Landes nicht überschreiten. Die Postverwaltungen von zwei mit einander im Verkehr stehenden Ländern können im gemeinsamen Einverständnisse diesen Meistbetrag erhöhen.

2. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Theile können ferner es übernehmen, Handelpapiere protestiren zu lassen, und die in Betreff dieses Verfahrens erforderlichen Bestimmungen im gemeinsamen Einverständnisse festsetzen.

Artikel 3.

Die Beträge der Einzugsmandate müssen auf die Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes lauten.

Artikel 4.

1. Die Uebersendung der einzulösenden Papiere erfolgt in der Form eines rekommandirten Briefes, den der Absender unmittelbar an dasjenige Postbüreau zu richten hat, welches die Einziehung besorgen soll.

2. Ein und dieselbe Sendung kann mehrere Werthpapiere enthalten, welche von ein und demselben Postbüreau bei verschiedenen Schuldern zu Gunsten ein und desselben Absenders einzuziehen sind.

Artikel 5.

1. Die Taxe eines in Gemäßheit des Artikels 4 aufgegebenen Einzugsmandats ist die eines rekommandirten

Briefes von gleichem Gewicht. Diese Taxe verbleibt unge-
theilt der Postverwaltung des Aufgabelandes.

21. März
1885.

2. Ueber die Sendung wird dem Beteiligten im Augenblicke der Einlieferung ein Empfangschein unentgeltlich zugestellt.

Artikel 6.

Theilzahlungen sind nicht gestattet. Jedes Werthpapier muß zum vollen Betrage und auf einmal eingelöst werden, andernfalls gilt die Annahme als verweigert.

Artikel 7.

1. Die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung bringt von dem Betrage des eingelösten Papiers eine Gebühr von 10 Rappen, oder von dem entsprechenden Betrage in der Währung des Bestimmungslandes, vorweg in Abzug.

2. Der Ertrag dieser Gebühr bildet keinen Gegenstand der Abrechnung zwischen den beteiligten Verwaltungen.

Artikel 8.

Im Verkehr zwischen denjenigen Ländern, welche gegenwärtig eine höhere als die im vorhergehenden Artikel festgesetzte Einzugsgebühr erheben, können die beteiligten Verwaltungen die zur Zeit bestehende Gebühr provisorisch beibehalten, vorausgesetzt, daß im gleichen Verkehr die im Artikel 5 vorgesehene, bei der Einlieferung zu entrichtende Taxe auf eine feste Gebühr von 25 Rappen beschränkt bleibt.

Artikel 9.

1. Der eingezogene Betrag wird nach Abzug
 - a. der im Artikel 7 oder, eintretenden Falls, im Artikel 8 festgesetzten Gebühr,

21. März
1885.

- b. der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr und
- c. eintretenden Falls der für die Aufträge berechneten Fiskalgebühren

dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt durch Geldanweisung übermittelt. Die Uebersendung dieser Anweisung erfolgt kostenfrei.

2. Die Papiere, deren Einlösung nicht möglich gewesen ist, werden porto- und gebührenfrei an das Aufgabe-postbüreau zurückgesandt, ohne daß die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung zu irgend einer Maßnahme behufs der Wahrung der Rechte des Gläubigers oder behufs Feststellung der Nichteinlösung verpflichtet ist.

Artikel 10.

1. Auf diejenigen Geldanweisungen, welche in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 9 zur Uebermittlung der eingezogenen Beträge abgesandt werden, finden die Bestimmungen des Uebereinkommens betreffend den Austausch von Geldanweisungen Anwendung, sofern dieselben nicht mit dem gegenwärtigen Uebereinkommen im Widerspruch stehen.

2. Derartige Geldanweisungen sind bis zu dem im ersten Paragraphen des Artikels 2 bezeichneten Höchstbetrage zulässig.

Artikel 11.

1. Im Falle des Verlustes eines rekommandirten Briefes mit Einzugsmandat erhält der Auftraggeber, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, unter den im Hauptvertrage festgesetzten Bedingungen, eine Entschädigung von 50 Franken. Der im letzten Absatz des Artikels 6^{bis} dieses Vertrages gemachte Vorbehalt findet jedoch auf Einzugsmandat-sendungen keine Anwendung.

2. Im Falle des Verlustes eingezogener Geldbeträge ist diejenige Verwaltung, deren Dienst der Verlust zuzuschreiben ist, zur Erstattung der verloren gegangenen Summen im vollen Betrage verpflichtet.

21. März
1885.

Artikel 12.

Die Verwaltungen übernehmen keinerlei Verbindlichkeit für Verspätungen in der Uebersendung von rekommandirten Briefen mit Einzugsmandaten, ebensowenig als für Verspätungen dieser Mandate selbst oder der Postanweisungen, welche zur Uebermittlung der Geldbeträge dienen.

Artikel 13.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, besondere Uebereinkommen unter sich bestehen zu lassen und neu zu schließen, sowie engere Vereine zur weiteren Verbesserung des internationalen Einzugsmandatdienstes aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen.

Artikel 14.

Auch berührt das gegenwärtige Uebereinkommen in keiner Weise die innere Gesetzgebung der vertragschließenden Länder in Allem, was durch dieses Uebereinkommen nicht vorgesehen ist.

Artikel 15.

1. Es wird vereinbart, daß, wo gegenwärtiges Uebereinkommen nicht ausdrückliche Bestimmungen enthält, jede Verwaltung befugt ist, die diesfallsigen Bestimmungen ihres internen Verkehrs in Anwendung zu bringen.

2. Es ist jedoch weder im Ursprungslande, noch im Bestimmungslande zulässig, außer den im gegenwärtigen Uebereinkommen vorgesehenen Taxen oder Gebühren irgend welche andere Taxe oder Gebühr zu erheben.

21. März
1885.

Artikel 16.

Jede Verwaltung kann unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche eine solche Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sind, den Dienst der Einzugsmandate ganz oder zum Theil aufheben, jedoch unter der Bedingung, daß sie die beteiligte Verwaltung oder die beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, davon in Kenntniß setze.

Artikel 17.

1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Theile werden an dem Dienst der Einzugsmandate alle diejenigen Postbüreaux Theil nehmen lassen, welche mit dem internationalen Geldanweisungsdienste betraut sind.

2. Sie werden im gemeinsamen Einverständniß die Form der Einlieferung und der Uebersendung der Einzugsmandate regeln, sowie alle weiteren Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

Artikel 18.

Denjenigen Vereinsländern, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht Theil genommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag, und zwar in der durch den Hauptvertrag für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form, gestattet.

Artikel 19.

1. Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Hauptvertrag vorgesehenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines der vertragschließenden Länder berechtigt, den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureau Vorschläge in Betreff des Dienstes der Einzugsmandate zu unterbreiten. Um indeß vollziehbar zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

21. März
1885.

- 1) Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19 und 20 des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt;
- 2) zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung des Artikels 17 handelt;
- 3) einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt.

2. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Benachrichtigung im Verwaltungswege bestätigt, wobei die im Hauptvertrage bezeichnete Form zu beobachten ist.

Artikel 20.

1. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird am 1. April 1886 in Kraft treten.

2. Dasselbe soll die gleiche Dauer haben, wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, von dem Uebereinkommen zurückzutreten, wenn die Regierung des betreffenden Landes diese Absicht ein Jahr im Voraus der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt hat. Während dieses letzteren Jahres soll der Vertrag in allen seinen Theilen volle Gültigkeit behalten, unbeschadet der Abwicklung und Saldirung der Abrechnungen nach Ablauf dieses Zeitraumes.

3. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragsschließenden Länder vereinbarten Bestimmungen insoweit

21. März
1885. außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet der im Artikel 13 vorbehaltenen Rechte.

4. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll zu Lissabon stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Lissabon, den 21. März 1885.

(Folgen die Unterschriften.)

~~~~~

Weltpostverein.

21. März  
1885.

# Uebereinkommen

betreffend

die Einführung von Identitätsnachweisen im  
internationalen Postverkehr,

abgeschlossen

zwischen der Argentinischen Republik, Bulgarien,  
Egypten, Italien, Luxemburg, Mexiko, Paraguay,  
Portugal, Rumänien, der Schweiz, Uruguay und  
Venezuela.

(Vom 21. März 1885.)

Nachdem die Regierungen der an dem gegenwärtigen Uebereinkommen beteiligten Länder den Wunsch zu erkennen gegeben haben, die Schwierigkeiten möglichst zu beseitigen, welche bei Aushändigung der Postsendungen oder der Geldanweisungsbeträge im Bereiche des Weltpostvereins dem Publikum entgegenstehen, und indem sie von der ihnen durch Artikel 14 des unterm 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Vertrages eingeräumten Befugniß Gebrauch machen,

21. März  
1885.

haben die Unterzeichneten, zu diesem Zwecke mit in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten versehen, folgende Bestimmungen vereinbart:

**Artikel 1.**

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder können denjenigen Personen, welche das dahерige Begehrn stellen, Identitätsbücher unter den im gegenwärtigen Uebereinkommen angeführten Bedingungen verabfolgen.

Die vorstehende Bestimmung beschränkt nicht die Befugniß des Publikums, durch andere Beweisstücke, welche nach den gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften im innern Verkehr des Bestimmungslandes zuläßig sind, seine Identität nachzuweisen.

**Artikel 2.**

Das Identitätsbuch muß dem Muster entsprechen, welches dem gegenwärtigen Uebereinkommen beigefügt ist.

Jedes Buch ist mit einem Umschlage von grüner Farbe versehen und besteht aus einem Blatt mit den persönlichen Angaben des Inhabers, sowie aus fünf Quittungsblättern.

Der Umschlag trägt auf der Vorderseite in der Sprache des Aufgabegebiets den nachstehenden Titel:

**Weltpostverein.**

**Identitätsbuch.**

*Nummer . . . . .*

Auf der Rückseite des Umschlages ist die mit der Unterschrift des Inhabers versehene Photographie durch ein Band befestigt, dessen beide Enden über die Photographie hinweg reichen und auf derselben durch Siegel-

lack mittelst eines amtlichen Petschafts festgesiegelt sind, unbeschadet anderer Mittel, welche die Verwaltungen im gemeinsamen Einverständnisse später für zulässig erachteten sollten.

21. März  
1885.

Unter der Photographie steht folgende Erklärung:

*Die Postverwaltungen sind für den Fall des Verlustes des vorliegenden Buchs jeder Verantwortlichkeit enthoben.*

Das die persönlichen Notizen des Inhabers enthaltende Blatt trägt die nachstehenden Angaben:

**Auf der Vorderseite:**

*Postverwaltung von . . . . .*

*Identitätsbuch Nr. . . . .*

*Gültig vom . . . . . bis . . . . .*

*Der Unterzeichnete erklärt, dass die hierunter und auf der nebenstehenden Photographie befindliche Unterschrift eigenhändig von . . . . (Name und Vorname, Alter, Stand und Wohnung) herührt, dessen (deren) Identität er gehörig festgestellt hat.*

*Zu Urkund dessen wurde ihm (ihr) das gegenwärtige Buch zugestellt mit Gültigkeit für ein Jahr von der Ausstellung gegenwärtiger Erklärung an.*

*. . . . ., den . . . . . 188 . . .*

*Unterschrift des Inhabers . . . . .*

*Unterschrift des Beamten . . . . .*

**Auf der Rückseite:**

Das Signalement des Inhabers und eine zur Anbringung der Gültigkeitsverlängerung bestimmte Stelle.

Jedes Quittungsblatt besteht aus zwei Stammtheilen und zwei Quittungen.

21. März  
1885.

Jeder Stammtheil trägt den Vermerk:

. . . . . 188..      Abschnitt Nr. . . .

*Ich habe* { *empfangen*  
*oder*  
*ausgezahlt*  
*erhalten* } *von der* { *Sendung*  
*oder Post-*  
*anweisungs-*  
*betrag* } . . .

*Unterschrift des Inhabers . . . .*

Der Stammtheil ist mit der Quittung durch einen Querstreifen vereinigt, welcher die Worte trägt:

*Union postale universelle.*

*(Weltpostverein.)*

*Livret d'Identité.*

*(Identitätsbuch.)*

Zwischen den Wörtern „universelle“ und „livret“ ist Raum gelassen für den Abdruck eines Trockenstempels derjenigen Verwaltung, welche das Buch ausgestellt hat.

Die Vorderseite des Quittungsblattes trägt nachstehenden Vermerk:

*Gegen Vorzeigung dieses Buchs und gegen Abgabe dieser Quittung haben die Postanstalten der vertragsschliessenden Länder dem Inhaber alle Postsendungen, deren Empfang bescheinigt werden muss, auszuhändigen, sowie jeden für ihn bestimmten Geldanweisungsbetrag zu zahlen, vorausgesetzt, dass die Unterschrift auf dem Stammtheil und der Quittung mit der vorstehenden Unterschrift übereinstimmend befunden wird.*

Die Rückseite des Stammtheils enthält die nachstehende Notiz:

*Die Abschnitte müssen in der durch die Seitenzahlen vorgeschriebenen Reihenfolge einer nach dem andern von dem Stammtheile getrennt werden. Diejenige Postanstalt, bei welcher der letzte Abschnitt zur Vorzeigung gelangt, behält den Stammtheil zurück.*

Die **Rückseite** der Quittung weist folgende Notiz auf: 21. März  
*Gegen Vorzeigung dieses Abschnittes ist* 1885.

verabfolgt worden { *die Postsendung*  
*oder*  
*der Betrag der Postanweisung* } Nr....

herührend von der Postanstalt in . . . . .

*Unterschrift des Empfängers* . . . . .

*Unterschrift des Postbeamten* . . . . .

Die gehörig paginirten Blätter der Bücher werden durch ein Band in den Landesfarben des Aufgabegebiets an dem Umschlage befestigt und die beiden Enden des Bandes durch ein amtliches Siegel auf der innern Seite der Schlußhälften des Umschlages festgesiegelt.

#### Artikel 3.

Der Vordruck in den Identitätsbüchern wird in der Sprache desjenigen Landes hergestellt, welches die Bücher ausgibt.

Um den Postanstalten Erläuterungen über die wesentlichsten Punkte dieses Dienstzweiges an die Hand zu geben, ist hinter dem letzten Quittungsblatte eine kurz gefaßte Instruktion eingeschaltet, welche in die Sprache jedes der am Uebereinkommen beteiligten Länder übertragen ist.

#### Artikel 4.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder bezeichnen jede für sich diejenigen Beamten, welche die Identitätsbücher auszufertigen haben.

Sie bestimmen ferner, jede für ihren Bereich, mittels welcher Dokumente die Identität der Personen, welche Identitätsbücher verlangen, in dem Falle nachzuweisen ist,

21. März  
1885. wenn dieselben den mit der Ausstellung dieser Bücher  
betrauten Beamten nicht persönlich bekannt sind.

#### Artikel 5.

Gewöhnliche Sendungen werden den Inhabern der Bücher gegen einfache Vorzeigung derselben ausgehändigt.

Sendungen gegen Empfangschein und Geldanweisungsbeträge werden denjenigen Adressaten, welche Buchinhaber sind, nur gegen Abgabe der dem Buche entnommenen, gehörig vollzogenen Quittungen behändigt.

#### Artikel 6.

Die Postsendungen und Geldanweisungsbeträge müssen den Buchinhabern persönlich behändigt werden.

Doch kann gegen Vorzeigung des Buches die Aushändigung auch an einen gehörig bevollmächtigten Dritten erfolgen, sofern es sich um gewöhnliche Postsendungen handelt, und gegen Abgabe von durch den Inhaber vollzogenen, dem Buche entnommenen Quittungen in allen andern Fällen; die Bestimmungs-Postanstalt hat aber das Recht, bei Verabfolgung der Postsendungen und Auszahlung der Geldanweisungsbeträge an Dritte von diesen unter Angabe der Gründe eine Empfangsbescheinigung sich ausstellen zu lassen.

#### Artikel 7.

Die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften des Bestimmungslandes stellen fest, welche Postsendungen als gewöhnliche Sendungen angesehen werden, und welche Gegenstände nur gegen besondere Empfangsbescheinigung verabfolgt werden dürfen.

## Artikel 8.

21. März  
1885.

Der Preis eines Identitätsbuchs ist auf einen Franken festgesetzt, ausschließlich der Kosten für die Photographie, welche der Postanstalt von der Person, welche das Identitätsbuch verlangt, zugestellt werden muß.

Die an die Bestimmungs- Postanstalt abgegebenen Quittungen können zu Lasten des Buchinhabers mit keinerlei Taxe belegt werden.

## Artikel 9.

Jede Verwaltung behält unverkürzt diejenigen Beträge, welche sie in Ausführung des vorhergehenden Artikels erhoben hat.

## Artikel 10.

Die Quittungen des Identitätsbuchs werden eine nach der andern von den Stammtheilen, unter strenger Beachtung der Reihenfolge, welche die Seitenzahlen angeben, abgetrennt.

## Artikel 11.

Die Identitätsbücher sind, vom Tage der Zustellung an die Inhaber ab gerechnet, ein Jahr lang gültig.

Nach Ablauf dieser Frist können sie mittelst besonderer Ermächtigung von Neuem für einen Zeitraum von einem Jahre für gültig erklärt werden.

## Artikel 12.

Diejenige Postanstalt, welcher die letzte Quittung zugestellt wird, hat den Stammtheil zurückzubehalten und bei ihrer vorgesetzten Verwaltung auf Wunsch des Inhabers und ohne daß es einer weiteren Legitimation desselben bedarf, die Ausfertigung eines neuen Identitätsbuchs zu veranlassen.

21. März  
1885.

## Artikel 13.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Theile sind jeder Verantwortlichkeit enthoben, wenn die Aushändigung des Geldanweisungsbetrages oder der Postsendung gegen eine dem Identitätsbuch entnommene und vom Inhaber vollzogene Quittung stattgefunden hat.

## Artikel 14.

Im Falle des Verlustes eines Buches hat der Inhaber davon Anzeige zu machen:

- 1) der Postanstalt seines Aufenthaltsortes oder der zunächst gelegenen Postanstalt;
- 2) derjenigen Verwaltung, welche das Buch ausgestellt hat.

Jedenfalls bleibt er für die Folgen verantwortlich, welche der Verlust des Buches nach sich ziehen könnte.

## Artikel 15.

In Folge der ihr gemachten Anzeige hat die vorerwähnte Postanstalt Postsendungen und Geldanweisungsbeträge, deren Aushändigung gegen Vorzeigung des in Verlust gerathenen Buches von ihr verlangt werden könnte, bis auf Weiteres nicht zu verabfolgen.

## Artikel 16.

Es ist Sache der Verwaltung desjenigen Landes, in dem das in Verlust gerathene Buch ausgestellt worden ist, nach den vom Inhaber desselben gemachten Mittheilungen alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche für die Ungültigkeitserklärung des Buches erforderlich sind.

21. März  
1885.

## Artikel 17.

Die Verwaltungen der vertragschließenden Länder haben sich durch Vermittlung des internationalen Bureau ein Verzeichniß derjenigen Postbüreaux gegenseitig mitzutheilen, welche sie zur Ausfertigung von Identitätsbüchern ermächtigen.

## Artikel 18.

Denjenigen Vereinsländern, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht theilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihr Begehr, und zwar in der durch Artikel 18 des Vertrages vom 1. Juni 1878 für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form, gestattet.

## Artikel 19.

Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Artikel 19 des Vertrages vom 1. Juni 1878 vorgesehenen Versammlungen liegt, ist die Postverwaltung jedes der vertragschließenden Länder berechtigt, den andern betheiligten Verwaltungen durch Vermittelung des Internationalen Bureau Vorschläge in Betreff des die Identitätsbücher angehenden Verfahrens zu unterbreiten. Um indeß vollziehbar zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

- 1) Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen der Artikel 1, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 18, 19 und 20 des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt;
- 2) zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Artikel handelt;
- 3) einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt.

21. März  
1885.

Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Benachrichtigung im Verwaltungswege bestätigt, wobei die im letzten Absatz des Artikels 20 des Vertrages vom 1. Juni 1878 bezeichnete Form zu beobachten ist.

#### Artikel 20.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird am 1. April 1886 in Kraft treten.

Dasselbe soll die gleiche Dauer haben, wie der Vertrag vom 1. Juni 1878, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, von dem Uebereinkommen zurückzutreten, wenn die Regierung des betreffenden Landes diese Absicht ein Jahr im Voraus der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt hat.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll sobald wie möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Lissabon stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Lissabon, den 21. März 1885.

(Folgen die Unterschriften.)

---

Note. Die Urkunden betreffend die Ratifikation der vorstehenden Zusatzartikel und Uebereinkommen sind am 12. März 1886 in Lissabon ausgewechselt worden.



# Kreisschreiben der Anklagekammer

17. Hornung  
1886.

an

die Staatsanwälte, Gerichtspräsidenten beziehungsweise Untersuchungsrichter  
und Regierungsstatthalter

betreffend

## den Bezug von Gebühren in Rogatorialsachen.

Das Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Auslieferungsgesetzes vom 2. Februar 1872 schreibt in Art. 1 wörtlich vor:

„Wenn in Strafsachen die Behörden eines Kantons von „den Behörden eines andern Kantons zur Vornahme von „Untersuchungshandlungen, Vorladung von Zeugen etc. „angesprochen werden, so dürfen die Behörden des „requirirten Kantons für diesfällige Verrichtungen von „den Behörden des requirirenden Kantons keinerlei „Gebühren noch Auslagen beziehen, und es bleibt bloß „die Rückforderung von Auslagen für wissenschaftliche „und technische Expertisen vorbehalten.“

„Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn die „Behörden eines Kantons freiwillig die Spuren und „Urheber eines Verbrechens verfolgen, das in einem „andern Kanton verübt wurde.“

Diese Vorschrift wird sowohl von bernischen Behörden als von solchen anderer Kantone theils in einzelnen Fällen gar nicht beachtet, theils überhaupt verschieden ausgelegt

17. Hornung bzw. gehandhabt, und es bestehen namentlich abweichende  
1886. Ansichten darüber, ob sie sich auf alle Strafsachen ohne Ausnahme (Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen) oder nur auf die Fälle auslieferungspflichtiger Verbrechen und Vergehen (Art. 2 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852) beziehe.

Bei genauerer Prüfung der Frage anlässlich eines Spezialfalles sind wir zu der Ueberzeugung gelangt und haben in dem Sinne verfügt, daß die genannte Vorschrift ausnahmslos in allen Strafsachen Geltung habe und zu befolgen sei. Dafür spricht schon der ganz allgemeine Wortlaut der Bestimmung „in Strafsachen“, welcher keinen Unterschied macht zwischen auslieferungspflichtigen und andern strafbaren Handlungen, hinsichtlich deren eine Auslieferungspflicht nicht besteht. Noch deutlicher geht dieß aber aus den Erläuterungen hervor, welche die Botschaft des Bundesraths vom 27. September 1871 (Bundesblatt, Jahrgang 1871, III. Band, Seite 575 u. ff.) über die Veranlassung, den Zweck und Umfang des eingangs erwähnten Bundesgesetzes vom 2. Februar 1872 enthält und auf welche Botschaft dieses Gesetz Bezug nimmt. Hienach unterliegt es keinem Zweifel, daß die Absicht und Haupttendenz jenes Bundesgesetzes vom 2. Februar 1872, obgleich es als „Ergänzung des Auslieferungsgesetzes“ überschrieben ist, dahin ging, zur Erleichterung des Verkehrs in „Kriminal- und Polizeisachen“, sowie zur Vereinfachung des „Rechnungswesens“ — mit vorher eingeholter, prinzipieller Zustimmung aller Kantonsregierungen — die Anomalie des Fortbestandes von „Zitationsgebühren und Sporteln“ auch „in Fällen, wo es sich nicht um eine Auslieferung handelt“, also ganz allgemein und für alle Strafsachen, zu beseitigen. Endlich stimmt diese

17. Hornun:  
1886.

Auffassung auch mit der Haltung überein, welche insbesondere der Kanton Bern einzelnen Ständen (z. B. Zürich und Neuenburg) gegenüber zum Theil schon vor dem Auslieferungsgesetz durch spezielle Uebereinkommen eingegangen hatte, indem er schon damals „bei allen und jeden Requisitionen“ in „allen Kriminal- und Polizeiuntersuchungssachen“ (mit Ausnahme der Vergütung der Baarauslagen) dem Grundsätze der Unentgeltlichkeit huldigte (vgl. Kreisschreiben vom 15. Juni 1838 betreffend die Uebereinkunft mit Zürich, Neue offizielle Gesetzsammlung, Band III, S. 356, und Uebereinkunft mit Neuenburg vom 8. August 1853, gleiche Sammlung, Band VII, Seite 510).

Wir weisen Sie demnach an, den erwähnten Art. 1 des Bundesgesetzes vom 2. Februar 1872 vorkommenden Falls in diesem Sinne zu handhaben, bzw. dessen Handhabung zu überwachen, und zwar nicht nur in den Fällen, wo eine bernische Behörde gegenüber der Behörde eines andern Kantons die requirirte, sondern ebensowohl auch in den Fällen, wo sie die requirirende Amtsstelle ist.

Bern, den 17. Hornung 1886.

Im Namen der Anklagekammer  
der Präsident  
**F. Egger,**  
der I. Kammerschreiber  
**Matthys.**



17. Juni  
1886.

## Bundesgesetz

betreffend

### den Handel mit Gold- und Silberabfällen.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung der Artikel 64 und 31, Alinea c, der  
Bundesverfassung,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
27. November 1885,

beschließt:

Art. 1. Wer gewerbsmäßig bei solchen Personen, welche  
in der Uhren- und Bijouterie-Industrie Gold- und Silberwaaren  
bearbeiten, die bei dieser Bearbeitung sich ergebenden Abfälle,  
Schmelzprodukte oder Barren ankaufen oder austauschen,  
solche Abfälle einschmelzen, oder für die betreffenden Waaren  
den Beruf als Handelsprobirer ausüben will, muß vorher der  
zuständigen kantonalen Behörde eine bezügliche Erklärung  
abgegeben haben, welche dieselbe dem eidgenössischen  
Handelsdepartement übermitteln wird, und sich gleichzeitig  
über den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte aus-  
weisen. Der Probirer muß überdies im Besitze des in Voll-  
ziehung des Bundesgesetzes betreffend Kontrolirung und  
Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, vom  
23. Dezember 1880, ertheilten eidgenössischen Diploms sein.

17. Juni  
1886.

Das Departement verabfolgt den Bewerbern, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, ein gestempeltes und paginirtes Souchenregister und veröffentlicht ihre Namen im schweizerischen Handelsamtsblatt. Die für das Register und die Publikation zu entrichtenden Gebühren werden vom Bundesrathe festgesetzt.

Die Bewerber, denen entsprochen worden ist, haben sich in's Handelsregister eintragen zu lassen.

Art. 2. Wer den Ankauf und das Einschmelzen der Abfälle als Gewerbe betreibt, hat Folgendes zu beobachten:

Er hat regelmässig und ohne Verzug jeden Ankauf und jede vorgenommene Einschmelzung in das Souchenregister einzutragen und im Uebrigen die Vorschriften der Bundesbehörde bezüglich der Führung des Registers und der ihr abzuliefernden Auszüge aus letzterm zu befolgen. Die eidgenössischen und kantonalen administrativen und richterlichen Behörden sind befugt, jederzeit von dem Register Einsicht zu nehmen.

Er darf Abfälle zum Einschmelzen nur von bekannten Personen, die sich über die Herkunft derselben ausweisen können, kaufen oder annehmen. Wenn Minderjährige, Beauftragte oder Zwischenhändler solche anbieten, so muß er sich vergewissern, daß sie hiezu gehörig ermächtigt sind. Er hat in dieser Beziehung die vom Bundesrathe aufgestellten besondern Vorschriften zu befolgen.

Es ist ihm untersagt, von Haus zu Haus zu gehen, um Abfälle aufzukaufen oder solche zum Einschmelzen zu verlangen.

Es ist ihm untersagt, Barren oder Schmelzprodukte anzukaufen, welche nicht von einem Kontrolamt oder einem Handelsprobirer geprüft und nicht mit dem Stempel des genannten Amtes oder Probirers versehen sind.

Wer Einschmelzungen vornimmt, hat jede Barre, die er geschmolzen hat, mit einem Stempelzeichen zu versehen.

17. Juni  
1886.

Zu diesem Behufe muß er zwei gleiche Stempel besitzen, wovon der eine bei dem seinem Wohnort am nächsten gelegenen Kontrolamt zu hinterlegen ist. Jede nicht mit dem Stempel eines Schmelzers versehene Barre wird auf dem Kontrolamt oder beim Handelsprobirer provisorisch in Beschlag genommen, bis die Herkunft gehörig nachgewiesen ist. Wird dieser Nachweis nicht innert Jahresfrist geleistet, so fällt die ungestempelte Barre, beziehungsweise deren Werth, vorbehältlich Art. 206 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, dem betreffenden Kantonsfiskus zu. Die Barren der Schalenmacher müssen mit deren eigenem Stempel versehen sein.

Art. 3. Die Verpflichtungen des Handelsprobirers sind die folgenden:

Er hat regelmäßig und ohne Verzug jede Probe gemäß den Vorschriften, die ihm von der Bundesbehörde zukommen, in das Souchenregister einzutragen. Die Vollziehungsverordnung kann bezüglich der sogenannten Arbeitsbarren Ausnahmen von dieser Regel festsetzen.

Er hat diejenigen Auszüge aus diesem Register zu liefern, welche von ihm durch die zuständige Behörde verlangt werden, und die eidgenössischen und kantonalen administrativen und richterlichen Behörden von demselben Einsicht nehmen zu lassen.

Er hat sich strikte an die im letzten Absatz des Artikels 2 enthaltene Bestimmung, sowie an alle andern Vorschriften zu halten, welche von der Bundesbehörde in Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes erlassen werden.

Art. 4. Im Auslande niedergelassene Personen, welche in der Schweiz Abfälle oder Barren ankaufen oder Aufträge betreffend Einschmelzen sich geben lassen wollen, können dies nur durch Vermittlung eines in der Schweiz niedergelassenen verantwortlichen Stellvertreters thun, welcher alle im Art. 1 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt und in jeder

Beziehung den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nach-kommt.

17. Juni  
1886.

Die im Auslande gemachten Metallproben werden in der Schweiz nicht als gültig anerkannt, es sei denn, daß sie von einer der offiziellen, vom Bundesrathen bezeichneten Anstalten herrühren.

Art. 5. Der Bundesrath übt unter der Mitwirkung der kantonalen Behörden und der Verwaltungen der Kontrolämter für Gold- und Silberwaaren die Aufsicht über den Handel, die Einschmelzung und das Probiren der Abfälle und Barren aus.

Er bestimmt auf dem Verordnungswege die Art und Weise der Beteiligung der Kontrolämter bei der Ausübung dieser Aufsicht.

Er ist befugt, die nöthigen polizeilichen Formalitäten vorzuschreiben, um den Stand und die Identität derjenigen Personen festzustellen, welche gemäß ihrem Berufe berechtigt sind, Abfälle zu verkaufen oder einschmelzen zu lassen, oder Barren zum Probiren zu geben.

Art. 6. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen und die aus denselben hervorgehenden Reglemente und Verordnungen wird von Amtes wegen oder auf Klage hin den zuständigen Gerichten des Kantons überwiesen und mit einer Buße von 10—500 Franken bestraft.

Der Ertrag der Bußen fällt in die vom Kanton bezeichnete Kasse.

Für den Fall der Unerhältlichkeit der Buße hat das Urtheil die Umwandlung derselben in entsprechende Gefängnißstrafe vorzusehen, wobei 5 Fr. Buße für einen Tag Gefängnißstrafe zu berechnen sind.

Das Urtheil ist dem Bundesrathen mitzutheilen.

Im Falle einer Verurtheilung kann der Bundesrath einer Person, welche den Ankauf, das Einschmelzen oder

17. Juni 1886. Probiren der Abfälle und Barren als Gewerbe betreibt, die Fortsetzung dieses Handels oder dieses Berufs untersagen.

Art. 7. Die Bestimmungen des Artikels 6 thun den civilrechtlichen Klagen, welche von benachtheiligten Personen wegen irgend einer Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes oder von Reglementen und Verordnungen zu demselben erhoben werden können, keinen Eintrag.

Es bleiben gleichfalls vorbehalten die strafrechtlichen Bestimmungen der Kantone über Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Hehlerei und Gehülfenschaft.

Art. 8. Die Kantone haben das Recht, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf andere Industrien, welche Gold und Silber bearbeiten, auszudehnen. Sie können auch andere, weitergehende Kontrolvorschriften aufstellen, wie z. B. den Käufer verpflichten, im Wohnort des Verkäufers zu zahlen, sowie denjenigen, welcher Einschmelzungen vornimmt, dazu anhalten, seine Marke auch bei der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 2, letztes Alinea) zu deponiren etc., immerhin mit der Beschränkung, daß diese Vorschriften dem gegenwärtigen Gesetze nicht widersprechen.

Die kantonalen, im vorhergehenden Alinea vorgesehenen Vorschriften werden dem Bundesrathe zur Genehmigung vorgelegt, welcher bei der Vollziehung derselben mitwirken kann.

Art. 9. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Er erläßt zu diesem Zwecke die nöthigen Reglemente.

Art. 10. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, das gegenwärtige Gesetz bekannt zu machen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens zu bestimmen.

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 15. Juni 1886.

17. Juni  
1886.

Der Präsident: **Alph. Bory.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 17. Juni 1886.

Der Präsident: **Morel.**  
Der Protokollführer: **Ringier.**

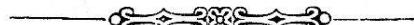
---

**Der schweizerische Bundesrath beschließt:**

Das vorstehende, unterm 26. Juni 1886 öffentlich bekannt  
gemachte Bundesgesetz wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundes-  
verfassung in Kraft und mit dem 1. Januar 1887 vollziehbar  
erklärt.

Bern, den 28. September 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident  
**Deucher,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



1. Juli  
1886.

## Bundesgesetz

betreffend

### eine Änderung des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
28. Mai 1886;

in theilweiser Abänderung des Bundesgesetzes über poli-  
zeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872,

beschließt:

Art. 1. Jedes in die Schweiz einzuführende Thier des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegen geschlechts ist an der Grenze durch einen patentirten Thierarzt zu untersuchen.

Vorbehaltan bleiben die vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften betreffend den Grenzverkehr und den Transit.

Art. 2. Zur Vornahme dieser Untersuchung bezeichnet der Bundesrat nach Einvernahme der betreffenden Kantonsregierungen eine genügende Anzahl Einfuhrstationen, nebst der erforderlichen Zahl patentirter Thierärzte; er bestimmt die den letztern zukommende Entschädigung und setzt die Gebühren fest, welche für die thierärztliche Untersuchung zu entrichten sind.

1. Juli  
1886.

Art. 3. Aus dem Ertrage dieser Gebühren sind vor Allem aus die durch die Sanitätspolizei an der Grenze verursachten Kosten zu bestreiten. Ein allfälliger Ueberschuß dient zur Anlage und Aeufnung eines Viehseuchenfonds, welchem die zur Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten nöthigen Beträge entnommen werden.

Art. 4. Soweit die Vorschriften des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, insbesondere die Artikel 2 und 7, mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehen, sind dieselben aufgehoben.

Art. 5. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, das gegenwärtige Gesetz bekannt zu machen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens zu bestimmen.

Also beschlossen vom Nationalrathe am 30. Juni und vom Ständerathe am 1. Juli 1886.

**Der schweizerische Bundesrat beschließt:**

Das vorstehende, unterm 3. Juli 1886 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 1. Januar 1887 vollziehbar erklärt.

Bern, den 7. Oktober 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident  
**Deucher,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



1724  
116

2. Juli  
1886.

## Bundesgesetz

betreffend

### Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft und eines bezüglichen  
Gesetzentwurfs des Bundesraths vom 1. Juni 1886,  
in Vollziehung von Art. 69 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Die „gemeingefährlichen Epidemien“ (Art. 69 der Bundesverfassung), gegen welche das Gesetz zur Anwendung kommt, sind: Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber (Kriegs-, Hunger-Typhus etc.), Pest.

Art. 2. Beim Herannahen einer gemeingefährlichen Epidemie haben die Kantone für die Kontrolle des Trinkwassers, der Lebensmittel und der Wohnungen, für Bereithaltung von angemessenen Absonderungslokalen und Transportmitteln, sowie für die nöthigen Aufnahmslokale für Gesunde zu sorgen.

Art. 3. Von jedem in Art. 1 genannten Krankheitsfalle hat der Inhaber der Wohnung, in welcher sich der Kranke befindet, der Ortsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen. Ist der Inhaber der Wohnung selber betroffen, so liegt die Pflicht jedem volljährigen Hausgenossen ob.

Diese Anzeigepflicht liegt überdies auch dem behandelnden Arzte ob, welcher neben der Ortsbehörde auch die Gesundheitsbehörde zu benachrichtigen hat.

2. Juli  
1886.

Die Orts-, beziehungsweise die Gesundheitsbehörde übermittelt die Anzeige nach ärztlicher Feststellung des Falles unverweilt der Kantonsregierung.

Art. 4. Der Kranke ist mit den zu seiner Pflege bestimmten Personen in seiner Wohnung möglichst zu isoliren. Die übrigen Bewohner des Hauses, sowie solche Personen, die mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, können, sofern die Umstände dies nöthig erscheinen lassen, zeitweise ärztlicher Ueberwachung unterstellt werden.

Der Kranke kann in seiner Wohnung verbleiben, insfern die Anordnungen betreffend die Isolirung gehörig durchführbar sind und auch durchgeführt werden.

Wo die Durchführung dieser Maßregeln ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht möglich ist oder nicht befolgt wird, soll von den kompetenten Behörden für die Unterbringung der Kranken in einem passenden Kranken- asyl oder für Auslogirung der Gesunden in zweckentsprechende Lokale gesorgt werden.

Art. 5. Kranke, sowie Gesunde, welche ohne eigenes Verschulden den im vorigen Artikel in Aussicht genommenen Maßnahmen unterworfen werden, haben im Bedürfnißfalle Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung und ärztliche Behandlung, ohne daßwegen armengenössig oder rückerstattungspflichtig zu werden. Gesunde, welche auslogirt oder internirt werden, haben außerdem, wenn sie bedürftig sind, für den in Ausführung des Gesetzes in ihrem Erwerbe erlittenen Verlust eine den Verhältnissen entsprechende billige Entschädigung zu beanspruchen, worüber die zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden entscheiden.

Eine nach Art. 4, Absatz 1, allfällig angeordnete ärztliche Ueberwachung hat auf öffentliche Kosten zu geschehen.

Art. 6. Bezuglich der Desinfektion trifft der Bundesrath je nach den für die betreffende Epidemie geltenden Regeln die erforderlichen Anordnungen.

2. Juli  
1886.

Art. 7. Derselbe erläßt auch die nöthigen Vorschriften bezüglich des Kranken- und Leichentransportes, sowie des Verkehrs mit ansteckenden Waaren.

Er setzt diejenigen Maßregeln fest, welche die öffentlichen Verkehrsanstalten zum Schutze gegen die Epidemie zu treffen haben.

Er kann in Beziehung auf den internationalen Grenzverkehr und dessen sanitarische Ueberwachung besondere Maßregeln anordnen.

Absperrungen einzelner Ortschaften und Landestheile gegen einander sind unzulässig.

Art. 8. Der Bund ersetzt den Kantonen bei den in Art. 1 genannten Krankheiten die Hälfte der Auslagen, die sie und die Gemeinden nachweisbar für die Durchführung der in den Artikeln 5, 6 und 7, Alinea 3, vorgeschriebenen Maßregeln, einschließlich der wegen Erwerbsverlustes entrichteten Entschädigungen, gemacht haben.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Vergütungen stellt der Bundesrat nach den Bestimmungen eines von ihm zu erlassenden Reglements fest.

Die Frage, ob und in welchem Maße die Kosten, welche den Kantonen aus der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes erwachsen, von den Gemeinden getragen werden sollen, bleibt der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 9. Nichtbeachtung oder Umgehung der in dem Gesetze oder durch spezielle Anordnungen der zuständigen Behörden vorgeschriebenen Maßregeln wird mit einer Buße von 10—500 Franken bestraft.

In schweren Fällen, insbesondere bei absichtlicher Umgehung sanitätspolizeilicher Anordnungen, kann die Geldbuße bis auf 1000 Franken erhöht werden, sofern nicht die kantonalen Strafgesetze zur Anwendung kommen.

Allfällige Entschädigungsansprüche bleiben vorbehalten.

Die Untersuchung und Beurtheilung der in diesem Artikel vorgesehenen Vergehen ist Sache der kantonalen Amts- und Gerichtsstellen.

Die ausgefällten Geldstrafen fallen den Kantonen zu.  
Unerhältliche Geldbußen werden nach dem Maßstabe von 5 Franken per Tag in Gefängnißstrafe umgewandelt.

2. Juli  
1886.

Art. 10. Die Kantone haben für den Vollzug dieses Gesetzes zu sorgen und die bezüglichen Erlasse dem Bundesrathe zur Genehmigung einzureichen.

Der Bundesrathe überwacht die Vollziehung des Gesetzes und trifft die hiefür erforderlichen Maßregeln.

Art. 11. Der Bundesrathe ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe und vom Nationalrathe am 2. Juli 1886.

---

**Der schweizerische Bundesrathe beschließt:**

Das vorstehende, unterm 10. Juli 1886 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 1. Januar 1887 vollziehbar erklärt.

Bern, den 12. Oktober 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident  
**Deucher,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



11. August  
1886.

## **Kreisschreiben der Anklagekammer**

an

**die Regierungsstatthalter und die Untersuchungsrichter**  
**betreffend**  
**das Verfahren bei gerichtlichen Sektionen.**

Aus mehrern Obergutachten des Sanitätskollegiums ergibt sich, daß die Regierungsstatthalter und die Untersuchungsrichter bei Auffindung von Leichnamen, deren Beschaffenheit auf ein Verbrechen hindeutet, nicht immer das dem Gesetze und der Natur der Sache entsprechende Verfahren einleiten.

Wird eine Leiche unter Verumständungen gefunden, die ein Verbrechen wahrscheinlich erscheinen lassen, so hat der Regierungsstatthalter bzw. der Untersuchungsrichter unverzüglich einen Augenschein und eine Sektion zu veranstalten. Er begibt sich mit seinem Aktuar und zwei zu gerichtlichen Sachverständigen ernannten Aerzten auf Ort und Stelle.

Zunächst schreitet der Gerichtsbeamte zum Augenschein. Gegenstand des Augenscheines bildet der Natur der Sache nach die Leiche und ihre nächste Umgebung. Seine Wahrnehmungen gibt der Richter dem Aktuar an Ort und Stelle zu Protokoll. Dieses Protokoll wird somit wesentlich eine Beschreibung der

1. August  
1886.

Leiche und ihrer nächsten Umgebung enthalten und insbesondere auch verdächtige Spuren, Blutflecken, sowie Werkzeuge und Instrumente erwähnen, welche aufgefunden worden sind.

Vollen Werth haben der Augenschein und das Protokoll über denselben nur dann, wenn die Leiche sich noch in derselben Lage befindet, in der sie aufgefunden worden ist. Ist die Lage der Leiche nicht mehr die ursprüngliche, so ist dieser Umstand im Protokoll zu erwähnen.

Da die Aerzte in dem Sektionsprotokoll den Fundort und die Lage der Leiche ebenfalls zu bezeichnen haben, so wirken sie bei dem Augenschein mit und fassen insbesondere die medizinisch wichtigen Momente in's Auge.

Nach Beendigung der Augenscheinsverhandlung beginnt die gerichtliche Sektion durch die Aerzte. Selbstverständlich hat der leitende Gerichtsbeamte rechtzeitig die Vorbereitungen für die Sektion zu treffen und namentlich für ein passendes Lokal, sowie für geeignete Bedienung zu sorgen.

Die Sektion soll sich stets auf die drei Haupthöhlen erstrecken. Der Art. 110 St. V. schreibt dies ausdrücklich vor, und das Sanitätskollegium betont die Wichtigkeit dieser Vorschrift.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Aerzte das Sektionsprotokoll auf Ort und Stelle dem Aktuar in die Feder diktiren. Das Sanitätskollegium theilt diese Auffassung der Kammer.

Das Sektionsprotokoll soll die in Art. 110 St. V. genannten Bestandtheile enthalten, also den Fundort und die Lage der Leiche, sowie Ort und Zeit der Sektion angeben und den äußern Zustand der Leiche, sowie den äußern und innern Zustand

11. August 1886 der drei Haupthöhlen beschreiben. Endlich sind die Förmlichkeiten zu erwähnen, welche während der Untersuchung beobachtet worden sind.

Die Aerzte haben überdies über die Natur der etwaigen Verletzung und über die Todesursache ein motivirtes Gutachten zu erstatten. Dieses Gutachten können die Aerzte dem Aktuar auf Ort und Stelle in die Feder geben oder es innerhalb einer von dem Gerichtsbeamten zu bestimmenden Frist schriftlich einreichen.

Nun schreibt der Art. 111 St. V. vor: « Das Protokoll « des Richters und der Befund der Sachverständigen werden « dem Sanitätskollegium zugesandt, welches seine Ansicht « über das Ergebniß der Untersuchung abgibt. »

Nach dem Ausgeführten leidet es keinen Zweifel, daß unter dem Protokoll des Richters das eben erwähnte Augenscheinsprotokoll des Richters zu verstehen ist. Das Sanitätskollegium erhält dessenungeachtet öfters kein Augenscheinsprotokoll.

In einzelnen Fällen lag eine rügenswerthe Säumniß des Gerichtsbeamten vor. Entweder hatte der Regierungsstatthalter bzw. der Untersuchungsrichter kein Protokoll errichtet, oder das Protokoll wurde dem Kollegium vorenthalten. In andern Fällen erhielt aber das Kollegium kein Augenscheinsprotokoll, weil ein Augenschein nicht vorgenommen werden konnte. Wird Jemand nämlich schwer verwundet und stirbt in Folge der Verletzung, aber nicht auf der Stelle, so liegt offenbar der Fall einer gewaltsamen Tödtung vor, und es ist das Obergutachten des Kollegiums einzuholen. Aber zu einem Augenschein fehlt eine Veranlassung, wenn das Verbrechen keine Spuren hinterließ und der Verletzte fortgebracht worden ist.

11. August  
1886.

An Stelle des Augenscheinsprotokolls sind dem Kollegium in solchen Fällen andere Hülfsmittel an die Hand zu geben, nämlich die Berichte der Aerzte, welche den Verletzten behandelt, oder nach Anleitung des Art. 112 St. V. in amtlichem Auftrage untersucht haben. Starb der Patient ohne ärztliche Hülfe, so wird es für das Kollegium von Interesse sein, von dem Richter zu erfahren, wann und unter welchen Verumständungen die Verletzung nach der Darstellung der Zeugen erfolgte und wann und unter welchen Erscheinungen der Tod eintrat. Maßgebend ist hier und überall die Erwägung, daß die **Sachverständigen** und das **Kollegium**, welches das Obergutachten erstattet, **berechtigt** sind, die Aufschlüsse über den Fall zu verlangen, welche sie zu der Lösung ihrer Aufgabe bedürfen. Das Interesse der Untersuchung dürfte mit der Ausübung dieses Rechtes kaum je in Kollision treten, da ja die Thätigkeit der Sachverständigen ausschließlich im Interesse der Untersuchung vorgenommen wird.

Wir weisen die Regierungsstatthalter und die Untersuchungsrichter an, bei gewaltsmalen Tödtungen im Sinne dieses Kreisschreibens zu verfahren und die ihnen untergeordneten Polizeiorgane demgemäß zu instruiren.

Bern, den 11. August 1886.

Im Namen der Anklagekammer  
der Präsident  
**Egger,**  
der I. Kammerschreiber  
**Matthys.**



22. Oktober  
1886.

## Bundesrathsbeschuß

betreffend

### Abänderung des Artikels 23 der Transportordnung für die schweizerischen Posten \*).

Der schweizerische Bundesrat,  
auf einen Bericht seines Postdepartements,  
beschließt:

Der Artikel 23 der Transportordnung für die schweizerischen Posten, vom 7. Oktober 1884, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 23. Spezielle Bestimmungen betreffend die eingeschriebenen Sendungen.

1. Die rekommandirten Briefpostgegenstände, die Fahrpoststücke und Geldanweisungsbeträge werden dem Adressaten oder seinem Stellvertreter nur gegen Quittung (mit Tinte geschrieben) ausgehändigt. Bei mit Rückschein (Art. 12) begleiteten Sendungen ist nicht nur die gewöhnliche Quittung, sondern auch die Empfangsbescheinigung auf dem Rückschein zu ertheilen. Eine Verweigerung dieser letztern gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst. Wenn die Quittung durch einen Stellvertreter des Adressaten ertheilt wird, so ist dieselbe entsprechend zu fassen: „für A. A., B. B.“

---

\*) Siehe bernische Gesetzesammlung neue Folge, Band XXIII, Seite 308, Jahrgang 1884.

2. Wenn eine des Schreibens unkundige Person für einen Postgegenstand Quittung auszustellen hat, so ist das oder sind die von dieser Person gemachten Zeichen (z. B. †) durch einen unbeteiligten Zeugen zu beglaubigen.

22. Oktobe  
1886.

3. Die Abgabe von Sendungen an Solche, welche dem Postpersonal nicht persönlich bekannt sind, erfolgt nur gegen Nachweis der Identität.

Dieser Nachweis kann geleistet werden:

- a. vermittelst eines postamtlichen Identitätsbuches;
- b. durch Ablieferung des Aufgabeempfangscheines;
- c. dadurch, daß eine dem Postpersonal bekannte Persönlichkeit die Identität des Empfängers mit dem Adressaten durch Unterschrift bezeugt;
- d. durch Vorlage oder Abgabe einer von einer öffentlichen Amts- oder Dienststelle ausgehenden Ausweisschrift. Wird die Ausweisschrift nur vorgewiesen, so hat der Postbeamte oder -Angestellte hierüber, unter Bezeichnung des Ausweispapiers, ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und einem Zeugen zu unterzeichnen ist.

4. Die Stellvertreter von Adressaten haben ihre Berechtigung, die Sendungen im Namen der Letztern in Empfang zu nehmen, nachzuweisen.

B e r n , den 22. Oktober 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident  
**Deucher**,  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



26. Oktober  
1886.

## Bundesrathsbeschuß

betreffend

### Aufhebung des Art. 24 der Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Kenntnißnahme von einem Berichte seines Handels-  
und Landwirtschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Der Artikel 24 der Vollziehungsverordnung über  
Maß und Gewicht vom 22. Oktober 1875\*) ist aufgehoben.

Art. 2. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 26. Oktober 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrats  
der Bundespräsident  
**Deucher,**

der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**

---

\*) Siehe kantonale Gesetzesammlung neue Folge, Jahrgang 1876,  
Band XV, Seite 400.



**Vollziehungsverordnung**29. Oktober  
1886.

zum

**Bundesgesetz vom 17. Juni 1886, betreffend den  
Handel mit Gold- und Silberabfällen.****Der schweizerische Bundesrat,**

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1886  
betreffend den Handel mit Gold- und Silberabfällen;

auf den Vorschlag seines Handels- und Landwirtschafts-  
departements,

beschließt:

**Art. 1.** Als Abfälle im Sinne des Bundesgesetzes vom  
17. Juni 1886 werden betrachtet:

- a. Feilspäne (limailles), Drehspäne (bûchilles), Abschnitte (rognures), Polirfilzaschen (ponçures), Polirabfälle (déchets de polissage), Gold- und Silberaschen (cendres), Kehricht von Gold- und Silberwerkstätten (balayures), und im Allgemeinen alle andern von der Bearbeitung der Gold- und Silberwaaren herrührenden Abfälle;
- b. Abfälle von *Carrures* und *Lunettes*, sowie alle unbearbeiteten oder bearbeiteten Theile von Uhrenschalen oder Schmuckwaaren.

Als Abfälle werden ferner betrachtet die Barren, Abfälle von Barren, Gold- und Silberschmelzprodukte, sowie die façonnirten Gegenstände aus diesen Metallen, welche

29. Oktober 1886. den im Art. 1 des betreffenden Gesetzes bezeichneten Personen zum Kaufe angeboten werden.

Art. 2. Die sogenannten Arbeitsbarren (*lingots de travail*) werden nicht als Abfälle betrachtet und sind somit den folgenden Vorschriften nicht unterworfen. Das schweizerische Handelsdepartement wird nöthigenfalls besondere Maßregeln vorschreiben, um Mißbräuche, welche aus dieser Ausnahme entstehen könnten, zu verhüten.

Art. 3. Die Personen, welche unabhängig und auf ihre eigene Rechnung einen Gold- oder Silberabfälle ergebenden Industriezweig betreiben, sind allein berechtigt, Kaufs- (Austausch-), Schmelz- oder Probirangebote zu machen.

Zu diesem Behufe haben sie sich mit den nöthigen Ausweisen zu versehen, und zwar gemäß den Instruktionen, welche das schweizerische Handelsdepartement aufstellen und publiziren wird.

Art. 4. Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement verabfolgt den Personen, welche gewerbsmäßig die bei der Bearbeitung von Gold- und Silberwaaren in der Uhren- und Bijouterie-Industrie sich ergebenden Abfälle, Schmelzprodukte oder Barren ankaufen (austauschen) oder schmelzen, sowie den Handelsprobirern, ein Souchenregister mit zwei Bordereaux (A und B).

Die Souche und die Bordereaux müssen sogleich nach jeder Operation vollständig ausgefüllt und durch beide Parteien unterzeichnet werden.

Das Bordereau A, das für den Anbieter, d. h. für diejenige Person, welche verkauft (austauscht), zum Schmelzen oder zum Probiren gibt, bestimmt ist, muß demselben sofort übergeben werden. Das Bordereau B, welches für das Handels- und Landwirtschaftsdepartement bestimmt ist, ist von der Souche abzutrennen und am Ende des Monats dem „eidg. Amt für Gold- und Silberwaaren“ (Bureau fédéral des matières d'or et d'argent) einzusenden.

29. Oktober  
1886.

Für die Namenspublikation der betreffenden Personen im schweizerischen Handelsamtsblatt ist eine Taxe von Fr. 1. 50 zu erheben (Art. 1 des Gesetzes). Der Preis des Souchenregisters von 100 Seiten (100 Bordereaux A und B) ist auf Fr. 5 festgesetzt.

Art. 5. Die offiziellen Kontrolämter haben für die Proben und Einschmelzungen, welche sie vornehmen und welche zum Verkauf bestimmt sind, ein gleiches wie oben vorgeschriebenes Souchenregister zu führen. Außerdem haben sie sich, was diese Kategorien von Proben oder Einschmelzungen anbetrifft, an die in den Artikeln 3 und 4 der vorliegenden Verordnung aufgestellten Vorschriften zu halten.

Art. 6. Die Schmelzer, Schalenfabrikanten, Handelsprobirer und die offiziellen Kontrolämter müssen von dem Stempel, mit welchem sie ihre Barren stempeln, ein Cliché anfertigen lassen (Artikel 2, letztes Alinea, des Gesetzes). Diese Clichés werden durch die Administrationen der Kontrolämter dem schweizerischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement zugesandt, welches dieselben mit dem Namen derjenigen Personen, auf welche sich jeder Stempel bezieht, in einer besondern Publikation veröffentlichen wird; nachher werden die Clichés den respektiven Verwaltungen wieder zugestellt.

Die Clichés sollen genau die Höhe von 24 Millimeter haben, die Länge und Breite derselben soll nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Millimeter betragen.

Art. 7. Die offiziellen Kontrolämter und die Handelsprobirer haben ein Register zu führen über die einzelnen Thatsachen, welche sie gemäß Art. 2, letztes Alinea, des Gesetzes zu konstatiren in die Lage kommen. Sie haben hierüber, sowie vom Ausgange eines jeden einzelnen Falles dem schweizerischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement, sowie der betreffenden Kantonsregierung Anzeige zu machen.

29. Oktober  
1886.

Wenn die Herkunft der ungestempelten Barre nicht auf sichere Weise ermittelt werden kann, oder wenn konstatiert wird, daß die Barre entwendet wurde, so muß der streitige Gegenstand der kompetenten Behörde überwiesen werden, welche dann gemäß den kantonalen Rechtsvorschriften, zwar unter Vorbehalt der im Art. 206 des schweizerischen Obligationenrechts enthaltenen Vorschrift, zu verfahren hat.

Art. 8. Das schweizerische Handelsdepartement wird zu gewissen von ihm zu bestimmenden Terminen jeder Kontrolbehörde ein Verzeichniß der in ihrem Thätigkeitskreise vorgenommenen Käufe (Austausch), Einschmelzungen oder Proben einsenden. Die Eintheilung dieser Thätigkeitskreise (Aufsichtskreise) ist durch die beigerückte Tabelle festgesetzt.

Wenn aus der Prüfung dieses Verzeichnisses Zweifel über die Richtigkeit obengenannter Operationen entstehen, so hat die Kontrolbehörde solches den betreffenden Käufern (Austauschern), Schmelzern oder Probirern, sowie den ihr als durch diese Operationen geschädigt erscheinenden Personen anzuzeigen.

Falls diese Zweifel zur Gewißheit würden, so hat diese Behörde, auch wenn es der Beschädigte unterläßt, die Anwendung des Artikels 6 des Gesetzes vom 17. Juni 1886 über den Handel mit Gold- und Silberabfällen zu verlangen.

Art. 9. Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

B e r n , den 29. Oktober 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der B u n d e s p r ä s i d e n t  
**Deucher,**

der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**

~~~~~

Eintheilung der Kreise,
welche
der Aufsicht der Kontrolämter unterworfen sind.

29. Oktober
1886.

Kontrolämter.	Aufsichtskreise.	Nr. der Aufsichtskreise.
1. Noirmont.	Bezirk Freibergen . . .	I.
2. St. Immer.	Bezirk Courtelary (ohne Tramlingen) . . .	II.
3. Tramlingen.	Gemeinde Tramlingen . . .	
	Bezirk Münster . . .	
	" Laufen . . .	
	" Delsberg . . .	
	" Pruntrut . . .	
4. Madretsch.	Bezirk Nidau . . .	
	Der Kanton Solothurn . . .	
	" " Basel . . .	
5. Biel.	Bezirk Biel . . .	
	" Neuenstadt . . .	
6. Schaffhausen.	Der übrige Theil des Kantons Bern.	
	Die Kantone Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Zürich, Zug, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, St. Gallen, Graubünden und Appenzell . . .	
7. Neuenburg.	Bezirk Neuenburg . . .	
	" Boudry . . .	
	Der Kanton Freiburg und folgende Bezirke des Kantons Waadt: Avenches, Grandson (Ste. Croix ausgenommen), Moudon, Orbe, Payerne und Yverdon . . .	
8. Fleurier.	Bezirk Val-de-Travers u. Ste Croix.	VIII.
9. Locle.	Bezirk Locle . . .	IX.
10. Chaux-de-fonds.	Bezirk Chaux-de-fonds . . .	
	" Val-de-Ruz . . .	
11. Genf.	Die Kantone Genf, Tessin, Wallis und der übrige Theil des Kantons Waadt . . .	XI.



2. November
1886.

Bundesratsbeschuß

betreffend

die Feingehaltsbezeichnung 0,585 auf goldenen Uhrgläsern.

Der schweizerische Bundesrat,

in Erwägung, daß das deutsche Reichsgesetz vom 16. Juli 1884 die Angabe des Feingehaltes auf Goldwaaren (mit Ausnahme der Schmucksachen) nur für einen solchen von 585 und mehr Tausendtheilen zuläßt;

in Erwägung, daß der Feingehaltsgrad 0,585 als demjenigen von 14 Karat entsprechend anzusehen ist;

gestützt auf Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880 betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, sowie Artikel 8 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881,

beschließt:

Art. 1. Für goldene Uhrgläser, welche die Feingehaltsbezeichnung **0,585** tragen, ist die Kontrolirung in allen Fällen obligatorisch.

Deren Stempelung geschieht in der Weise, daß auf den Deckeln und Staubdeckeln je ein symmetrischer Abdruck des großen und kleinen „Eichhorn“, und zwar derjenige des großen Eichhorn über, des kleinen unter der Feingehaltsbezeichnung angebracht wird.

Im Uebrigen ist nach Artikel 5 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881, modifizirt durch Bundesratsbeschluß vom 4. November 1884 (Aufhebung der facultativen Stempelung der Bügelringe), zu verfahren.

2. November
1886.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschuß tritt sofort in Kraft.

B e r n , den 2. November 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Deucher,

der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

8. November
1886.

Uebereinkunft
zwischen
den Kantonen Basel-Stadt und Bern
betreffend
**die gegenseitige Stellung der Fehlbaren
in Straffällen,**

welche durch das eidgenössische Auslieferungsgesetz
vom 24. Heumonat 1852 nicht vorgesehen sind.

Art. 1.

Die Regierungen der hohen Stände Basel-Stadt und Bern verpflichten sich, in solchen Straffällen (Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen), welche nicht unter das Bundesgesetz betreffend die Auslieferung von Verbrechern

8. November und Angeschuldigten vom 24. Heumonat 1852 fallen, die 1886. Verhaftung und Auslieferung der Fehlbaren gleichfalls gemäß den in dem erwähnten Bundesgesetz festgesetzten Grundsätzen und nach dem in demselben normirten Verfahren zu gewähren, soweit nicht die nachfolgenden Artikel dieser Uebereinkunft etwas Anderes bestimmen.

Art. 2.

Die Verpflichtung zur Auslieferung bzw. Bestrafung durch den requirirten Kanton soll nicht bestehen:

- a. für Handlungen, welche nach der Gesetzgebung des requirirten Kantons nicht mit Strafe bedroht sind;
- b. für politische Vergehen und Preßvergehen.

Art. 3.

Die Gesuche um Strafvollzug oder Auslieferung sollen jeweilen von Regierung zu Regierung gerichtet werden.

Art. 4.

Bezüglich der Kosten macht das Bundesgesetz vom 24. Heumonat 1867 betreffend Abänderung des Auslieferungsgesetzes vom 24. Heumonat 1852 Regel in der Weise, daß die Transportkosten dem requirirten Kanton und die Verhaftkosten dem requirirenden Kanton auffallen. In denjenigen Fällen, in welchen der requirirte Kanton die Strafverfolgung oder den Strafvollzug selbst übernimmt, trägt er die daherigen Kosten, insoweit dieselben nicht von dem Delinquenten erhältlich sind.

Art. 5.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt sofort in Kraft und dauert so lange, bis seitens des einen oder des andern Theiles eine förmliche Kündigung erfolgt; in diesem Falle bleibt

sie jedoch noch weitere sechs Monate von der notifizirten 8. November
Kündigung hinweg in Kraft. 1886.

Bern, den 11. August 1886.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Berger.

Basel, den 11. September 1886.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
W. Bischoff,
der Sekretär
Dr. R. Wackernagel.

Der Große Rath des Kantons Basel-Stadt
ertheilt vorstehender Uebereinkunft seine Genehmigung.

Basel, den 8. November 1886.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Philippi,
der I. Sekretär
Dr. S. Scheuermann.

20. November
1886.

Instruktionen

betreffend

**die von solchen Personen, welche Gold- oder
Silberabfälle zum Kaufen (Austauschen), Schmelzen
oder Probiren anbieten, geforderten Ausweise.**

Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement,

in Ausführung des Artikels 3 der Vollziehungsverordnung vom 29. Oktober 1886 zum Bundesgesetz vom 17. Juni 1886 über den Handel mit Gold- und Silberabfällen,

verordnet:

Art. 1. Den Personen, welche berechtigt sind, Kaufs- (Austausch-), Schmelz- oder Probirangebote von Gold- oder Silberabfällen zu machen, kann, auf ihr Verlangen, von der Kontrolverwaltung des Kreises, in welchem sie wohnhaft sind, ein Souchenheft mit „Vorweisungsscheinen“ (bulletins de présentation) für genannte Gegenstände verabfolgt werden. Dieses Heft, paginirt und gestempelt, erhalten sie gegen eine bestimmte Gebühr, die je nach der in jedem Heft enthaltenen Blätterzahl festgesetzt wird und der vorherigen Genehmigung des schweizerischen Handelsdepartements unterliegt.

So oft eine mit einem solchen Heft versehene Person eine der vorgesehenen Operationen vornehmen will, hat sie letztere in das Heft einzutragen, den Schein (Bulletin) von der Souche abzutrennen und denselben sammt den auf die

Operation sich beziehenden Gegenständen dem Kontrolamt 20. November ihres Kreises oder dessen Stellvertreter (Art. 5) zum Visum 1886. vorzuweisen oder vorweisen zu lassen.

Hierauf kann sie, nach Abgabe des visirten Scheines, verkaufen (austauschen), zum Schmelzen oder zum Probiren geben. Wenn die gleichen Abfälle Gegenstand einer Operationsserie, wie z. B. das Schmelzen, nachherige Probiren und Verkaufen einer Barre, sind, so genügt ein einziger visirter Schein; dieser bleibt dann in den Händen desjenigen (Schmelzer, Probirer oder Käufer), welcher die erste Operation vorgenommen hat; für die nachfolgenden Operationen tritt das Bordereau des Abnehmers an Stelle des Scheines, wie es im nachstehenden Art. 4 vorgeschrieben wird.

Art. 2. Die Personen, welchen die Kontrolverwaltung kein solches Heft verabfolgt hat, haben sich für jede Operation oder auf die nämlichen Abfälle sich beziehende Operationsserie mit einer Legitimationskarte zu versehen, welche ihnen, auf Vorweisung der Abfälle, von der erwähnten Verwaltung oder deren Stellvertreter verabfolgt wird.

Der Gebrauch dieser Legitimationskarte ist der nämliche, wie derjenige des Vorweisungsscheines.

Die Kontrolänter können für die Verabfolgung dieser Karte eine vom schweizerischen Handelsdepartement zu genehmigende Taxe erheben.

Art. 3. Jedesmal, wenn Personen, welche einen Schein (bulletin) vorweisen oder eine Legitimationskarte verlangen, nicht von ihrer Industrie herrührende Abfälle vorlegen, so muß die wirkliche Herkunft derselben festgestellt und für diese Abfälle eine besondere Legitimationskarte verabfolgt werden.

Art. 4. Der Käufer (Austauscher) darf keine Operation vornehmen ohne vorherige Abgabe des Vorweisungsscheines oder der Legitimationskarte durch den Anbieter oder Vorweisung des im Art. 1 dieser Instruktionen vorgeschriebenen Probirerbordereau.

20. November Der Schmelzer darf keine Bestellung annehmen ohne vorherige Abgabe des Vorweisungsscheines oder der Legitimationskarte durch den Anbieter.

Der Probirer darf keine Probe vornehmen ohne vorherige Abgabe des genannten Scheines oder genannter Karten, oder Vorweisung des im Art. 1 dieser Instruktionen vorgeschriebenen Schmelzerbordereau durch den Anbieter. Die Nummer des Scheines oder der Karte muß auf beiden Bordereaux, welche sich auf den nämlichen Gegenstand beziehen, angebracht werden.

Der Vorweisungsschein oder die Legitimationskarte müssen von demjenigen, der sie erhalten hat, aufbewahrt und zur Verfügung der Aufsichtsbehörde in ein besonderes Fach gelegt werden. Der Abnehmer hat übrigens alle Vorsichtsmaßregeln zu treffen, damit er in seinem Vertrauen nicht getäuscht werde.

Art. 5. Das schweizerische Handelsdepartement wird für die Ortschaften, welche von einem Kontrolamt entfernt sind, auf den Vorschlag der Verwaltung dieses Amtes deren Stellvertreter bezeichnen, welche zur Visirung der Vorweisungsscheine und Verabfolgung der Legitimationskarten berechtigt sind. Diese Personen stehen unter der Aufsicht der Behörde, welche sie vorschlägt. Eine besondere Instruktion des Departements wird ihre Funktionen festsetzen.

Art. 6. Das Departement behält sich vor, auf Verlangen oder Vorschlag der Kontrolverwaltungen ausnahmsweise von den gegenwärtigen Bestimmungen gewisse Abweichungen zu gestatten, so lange dieselben zu keinen Uebelständen Anlaß geben.

Bern, den 20. November 1886.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschafts-
departement:**
Droz.



Abänderung13. Dezember
1886.

der

Instruktion für die Civilstandsbeamten

betreffend

**die statistischen Auszüge aus den Civilstandsregistern
zuhanden der Bundesbehörden.****Der schweizerische Bundesrat,**

auf einen Bericht seines Departements des Innern,

beschließt:

Der Artikel 2 der Instruktion für die Civilstandsbeamten betreffend die statistischen Auszüge aus den Civilstandsregistern zuhanden der Bundesbehörden (vom 20. September 1881*) wird, mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1887 an, abgeändert wie folgt:

„Art. 2 Besondere Verfügungen des eidgenössischen Departements des Innern vorbehalten, sind diese Zusendungen (der Auszüge aus den Civilstandsregistern) zu machen:

- a. von den Civilstandsbeamten der städtischen Ortschaften von wenigstens 10,000 Einwohnern und von städtischen Ausgemeinden solcher Ortschaften (wie bei Zürich und Genf) allwöchentlich, und zwar jeden Sonntag über die während der verflossenen Woche gemachten Eintragungen;

*) Siehe eidg. Gesetzesammlung n. F., Bd V, Seite 546.

13. Dezember
1886.

b. von den übrigen Civilstandsbeamten vierteljährlich,
und zwar jeden 10. April, Juli, Oktober und Januar
über die während des abgelaufenen Quartals ge-
machten Eintragungen.“

Bern, den 13. Dezember 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Deucher,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



15. Dezember
1886.

Beschluß

betreffend

die Anlagen zur gewerbsmäßigen Zubereitung von Sauerkraut.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Anwendung des Gewerbegegesetzes vom 7. November
1849, § 11 Ziff. 2, § 14 Ziff. 2 litt. a und § 103 Ziff. 1
sowie der Verordnung vom 27. Mai 1859, § 1, letztes
Lemma,

beschließt:

1. Die Anlagen zur gewerbsmäßigen Zubereitung von
Sauerkraut unterliegen den Bestimmungen der Verordnung
vom 27. Mai 1859 betreffend Bezeichnung und Klassifica-
tion der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungs-
bewilligungen erforderlich sind, und werden in das Ver-
zeichniß § 1, litt. B, dieser Verordnung eingereiht.

2. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft. Er soll durch **15. Dezember 1886.**
das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 15. Dezember 1886.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Berger.

Uebereinkunft
zwischen

9. September 1886.

**der Schweiz und Belgien betreffend die gegenseitige
Bewilligung des Armenrechts im Prozeßverfahren.**

Abgeschlossen den 9. September 1886.

Ratifizirt von Belgien am 23. Oktober 1886.

„ „ der Schweiz am 23. Dezember 1886.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen aml. Gesetzesammlung.)

Art. 1. Die Schweizer genießen in Belgien und die belgischen Staatsangehörigen genießen in der Schweiz die Rechtswohlthat des Armenrechts vor Gericht in allen Fällen, wo dieselbe auch den Landesangehörigen zusteht, wenn sie die jeweilen in Kraft bestehenden Gesetze des Landes beobachten, in welchem das Armenrecht nachgesucht wird.

Art. 2. In allen Fällen soll das Armuthszeugniß dem Fremden, welcher das Armenrecht verlangt, von den Behörden seines gewöhnlichen Wohnsitzes ausgestellt werden.

Wohnt er nicht in dem Lande, in welchem das Begehrung gestellt wird, so soll das Armuthszeugniß von einem diplomatischen Agenten des Landes, in welchem dasselbe gebraucht werden will, unentgeltlich beglaubigt werden.

9. September 1886. Wohnt hingegen der Fremde in dem Lande, wo das Begehrung gestellt wird, so können außerdem bei den Behörden seines Heimatlandes Erkundigungen eingezogen werden.

Art. 3. Die Schweizer, welchen in Belgien, und die belgischen Staatsangehörigen, welchen in der Schweiz die Vortheile des Armenrechts bewilligt worden, sind von Rechts wegen auch von jeder Bürgschaft oder Hinterlage befreit, die von Ausländern, welche gegen Landesangehörige einen Rechtsstreit führen, gemäß der Gesetzgebung des Landes, wo die Klage angestellt wird, unter irgend welcher Bezeichnung gefordert werden können.

Art. 4. Die vorstehende Uebereinkunft ist für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

In dem Falle, wo keine der beiden hohen kontrahirenden Parteien ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Termins die Absicht kundgegeben, ihre Wirkung aufzuheben, soll die Ueber-einkunft in Kraft bestehen, bis nach geschehener Kündigung seitens des einen oder des andern Theils ein Jahr verflossen sein wird.

Art. 5. Diese Uebereinkunft soll sobald als möglich der Ratifikation der kompetenten Behörden unterstellt werden.

Sie tritt mit dem Tage der Auswechslung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Bern, den 9. September 1886.

L. Ruchonnet.

Maurice Delfosse.

Die vorstehende Uebereinkunft ist am 23. Christmonat 1886 von den eidgenössischen Räthen genehmigt worden und am 30. gleichen Monats in Kraft getreten.

Kreisschreiben des Bundesraths

30. Dezember
1886.

an

die eidgenössischen Stände

betreffend

die Unentgeltlichkeit der Verrichtungen der Civilbehörden

in Militärstrafsachen.

Es ist in letzter Zeit öfter vorgekommen, daß in Militärstraffällen von kantonalen Civilbehörden, einschließlich der Bezirks- und Gemeindebehörden, Gebühren für ihre diesfällige Inanspruchnahme verrechnet wurden, während die Praxis von jeher die war, daß die mit Ausübung der Militärstrafrechtflege zusammenhängenden Verrichtungen unentgeltlich zu erfolgen hätten.

Ausdrückliche Gesetzesvorschriften, welche den Grundsatz der Unentgeltlichkeit statuirten, bestehen zwar nicht, wohl aber erscheint das Ergänzungsgesetz betreffend die Auslieferungen vom 2. Februar 1872 (Amtl. Samml. X, 672) analog anwendbar, welches Folgendes festsetzt:

„Wenn in Strafsachen die Behörden eines Kantons von den Behörden eines andern Kantons zu Vornahme von Untersuchungshandlungen, Vorladung von Zeugen etc. angesprochen werden, so dürfen die Behörden des requirirten Kantons für diesfällige Verrichtungen von den Behörden des requirirenden Kantons keinerlei Gebühren noch Auslagen beziehen, und es bleiben bloß die Rückforderungen von Auslagen für wissenschaftliche und technische Expertisen vorbehalten.“

30. Dezember
1886.

Denn es leuchtet wohl ohne Weiteres ein, daß, wenn die Kantone in Folge eines vom Bunde erlassenen Gesetzes sich in Strafsachen gegenseitig unentgeltliche Dienste zu leisten haben, sie hiezu auch dem Bunde gegenüber verpflichtet sind.

Es scheint übrigens, daß schon bei Erlaß des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege bei den eidg. Truppen vom 27. August 1851 (Amtl. Samml. II, 606) dieses Verfahren beabsichtigt, implicite aufgestellt war, wie auch die Praxis bewiesen hat.

Dies erhellt insbesondere aus den Art. 309, 316 und 401 jenes Gesetzes, wonach die Civilbehörden verpflichtet sind, die Requisitionen der militärischen Strafbehörden zu vollziehen, ohne daß für den Vollzug irgend welche Gebühren angesetzt wären, während die übrigen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Kosten, Zeugengebühren, Expertenentschädigungen etc. mit Absicht detaillirt gehalten sind. Auch Art. 406 cit. stimmt mit dem Grundsatze der Unentgeltlichkeit überein, indem darin vorgeschrieben ist, daß nach Abschluß einer Untersuchung die Kosten zu Handen der Bundeskasse durch die betreffende Kantonsregierung einzutreiben seien, und zwar ohne daß der Bund hiefür irgend etwas zu vergüten hätte; denn die Kosten werden entweder vom Verurtheilten bezahlt, wenn er überhaupt bezahlen kann, oder sie werden vom Kanton getragen.

Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß die Kantone verpflichtet sind, dem Bunde in Militärstrafsachen unentgeltlich Rechtshilfe zu leisten.

Wir stellen daher fest, daß

- 1) den kantonalen Civilbehörden (einschließlich der Bezirks- und Gemeindebehörden) und deren Organen für Verrichtungen in Militärstrafsachen keinerlei Gebühren mehr auszurichten, sondern daß einzig die wirklich gehabten Auslagen für ausgerichtete Zeugengelder und Expertenkosten etc. rückzuvergüten sind; daß

- 2) in den Fällen, wo die kantonalen Justizbehörden Untersuchungen und Aburtheilungen vornehmen, sie sich bezüglich der Kompetenzen der dabei Mitwirkenden, sowie bezüglich der übrigen Kostenberechnungen an die eidgenössischen Vorschriften zu halten haben.

30. Dezember
1886.

Wir laden Sie ein, diesen Grundsätzen, soviel an Ihnen, Nachachtung zu verschaffen.

Bern, den 30. Dezember 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Deucher,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

—
Schiedsgerichts-Konvention

19. Jänner
1886.

zwischen

der Schweiz und Chile.

Abgeschlossen den 19. Januar 1886.

Ratifizirt von der Schweiz am 10. Juli 1886.

" " Chile am 7. Oktober 1886.

—
Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung der am 19. Januar 1886 in Santiago zwischen der Schweiz und Chile von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen, vom schweizerischen Ständerathe am 30. Juni 1886 und vom schweizerischen Nationalrathe am 2. Juli 1886 genehmigten Schiedsgerichts Konvention, welche lautet:

19. Jänner
1886.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

der Präsident der Republik Chile,

in dem Wunsch, das Erforderliche einzuleiten, um in freundschaftlicher Weise zu erledigen die Reklamationen, welche von schweizerischen Landesangehörigen gegen die chilenische Regierung aus Anlaß des letzten Krieges mit Peru und Bolivien geltend gemacht werden, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:

den Kaiserlich Deutschen Legationsrath und Minister-Residenten bei der Republik Chile, Freiherrn Schenck zu Schweinsberg,

der Präsident der Republik Chile:

den Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Republik, Herrn Aníbal Zañartu,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Einziger Artikel.

Die Schweiz und Chile kommen überein, zur Kenntniß des in Gemäßheit der deutsch-chilenischen Konvention vom 23. August 1884 errichteten Schiedsgerichts zu bringen und dessen Entscheidung zu unterwerfen die Reklamationen, welche von schweizerischen Landesangehörigen gegen die chilenische Regierung geltend gemacht werden aus Anlaß der Akte und Operationen der Streitkräfte der Republik zu Wasser und zu Land auf den Gebieten und an den Küsten Peru's und Bolivien's während des letzten Krieges.

Die Reklamationen sollen entschieden werden nach den nämlichen Grundsätzen und unter denselben Formalitäten und Bedingungen, welche für die Reklamationen deutscher

Reichsangehöriger durch die gedachte Konvention vom 23. August 1884 aufgestellt worden sind. Sie müssen dem Schiedsgericht durch den deutschen Vertreter vorgelegt werden innerhalb der Frist von neunzig Tagen, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention an gerechnet.

19. Jänner
1886.

Eine Reklamation, welche nach Ablauf dieser Frist vorgelegt würde, soll nicht mehr zugelassen und von vornherein als zurückgewiesen angesehen werden, derart, daß sie aus keinem Grund oder Anlaß wiederum Gegenstand der Prüfung oder Erörterung sein kann.

Der schweizerische Bundesrat übernimmt es, die erforderliche Ermächtigung einzuholen, damit der deutsche und brasilianische Schiedsrichter der Entscheidung der vorerwähnten Reklamationen sich annehmen können.

Die gegenwärtige Konvention wird von den hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt, und es sollen die Ratifikationen zu Santiago sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Länder sie in doppelter Ausfertigung in deutscher und spanischer Sprache unterzeichnet und mit ihren resp. Siegeln versehen.

Geschehen zu Santiago in Chile am neunzehnten Tag des Monats Januar im Jahre achtzehnhundert sechs und achtzig.

Frhr. G. Schenck zu Schweinsberg.

Aníbal Zañartu.

— erklärt die vorstehende Uebereinkunft als angenommen und ihrem ganzen Inhalte nach in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dieselbe, soweit es von dieser abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zu Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidge-

19. Jänner 1886. **nossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.**

So geschehen in Bern, den 10. Juli 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der B u n d e s p r ä s i d e n t
Deucher,

der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

